

VI. Der Primatsstreit (1143–1179)

Am 16. Mai 1150 fand in der Kathedrale Santa María in Toledo ein denkwürdiger Akt statt, der in den Toledaner Primatsbüchern des 13. Jahrhunderts für die Nachwelt festgehalten wurde: In feierlichem Rahmen und unter Anwesenheit der Bischöfe Bernhard von Sigüenza und Berengar von Salamanca, Ferdinands (II.), des jungen Sohns Alfons' VII. von Kastilien-León, sowie des noch weit jüngeren Sohns König Alfons' I. von Portugal, der daraufhin mit Alfons VII. im Namen seines Vaters den Frieden zwischen beiden Reichen erneuern sollte, und zahlreicher anderer Edelleute und Kleriker habe Erzbischof Johannes von Braga seinem Primas, dem Erzbischof Raimund von Toledo, den Gehorsam und die geschuldete Ehrerbietung (*obedientiam et debitam reverentiam*) entgegengebracht.¹ Dieser öffentlichen Zurschaustellung der Toledaner Primatswürde soll außerdem ein Wunder vorausgegangen sein, denn zahlreiche Ungläubige hätten sich taufen lassen, nachdem ein Blinder sein Augenlicht zurück erhalten habe.² Die wundersame Erweckung menschlicher Wahrnehmungssinne spiegelt wiederum den Besuch des erzbischöflichen Gastes aus Braga wider, der, wie es in einem Schreiben Papst Eugens III. heißt, seine Ohren bis zu jenem denkwürdigen Tag einer tauben Natter gleich zahlreichen päpstlichen Anweisungen zu einem solchen Schritt verschlossen habe.³ Als den Papst schließlich

1 *Sub Era millesima centesima octogesima octava, decimo septimo kalendas Junii, Johannes Bracarenensis Metropolitanus domino Raimundo Toletano archiepiscopo et hispaniarum primati canonicam obedientiam et debitam reverentiam in Toletano capitulo, tanquam primati suo exhibuit, Presentibus episcopis Bernardo Segontino et Berengario Salamantino; Presentibus etiam Rege ferrando imperatoris filio et nutricio suo comite ferrando; Presente insuper domino henrico Portugalensi qui tunc a Rege portugalensium ad imperatorem missus, causa pacis reformande inter eos, Toletum venerat; – Reg. HERNÁNDEZ, Cartularios, Nr. 73; Drucke CASTEJON Y FONSECA, Primacía, fol. 26r.; FITA, Primera legación, S. 544; FEIGE, Anfänge, S. 376f.; überliefert in den vier Primatsbüchern BCT., 42–21, fol. 57r.; BCT., 42–22, fol. 37r.; AHN, 996B, fol. 1v.; BNM., Vit. 15–5, fol. 28r.*

2 Vgl. Reg. HERNÁNDEZ, Cartularios, Nr. 73; Drucke CASTEJON Y FONSECA, Primacía, fol. 26r. nach unbekannter Quelle; FEIGE, Portugal, S. 376 nach BNM., Vit. 15–5; zu den Primatsbüchern vgl. einleitend, Anm. 69.

3 *Super fraternitate itaque tua vix mirari sufficimus pariterque dolemus, quoniam sedis apostolice preceptis obedire contempnis, et mandatum de exhibenda obedientia [Raimundo] Toletano primati, quod tibi viva voce noviter fecimus, sicut iterata querimonia ipsius ecclesie indicat, nimis prope a corde tuo elapsus est, et tanquam aspis surda clausis auribus preterisse videris; – <Quanta sit obedientie> Eugen III. aus dem Lateran am 19.12.(1149) an Erzbischof Johannes von Braga, vgl. Anhang 6, Nr. 15; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 79, S. 96.*

die freudige Nachricht über den Besuch des Erzbischofs von Braga in Toledo erreichte, drückte er seine Befriedigung darüber aus, dass der Bragaer Metropolit nun seinem Primas die geschuldete Obödienz dargebracht und damit endlich so vielen päpstlichen Mahnschreiben Folge geleistet habe.⁴

Was damit wie der erfolgreiche Abschluss eines unter päpstlicher Beteiligung ausgetragenen Jurisdiktionskonflikts zwischen den Prälaten von Toledo und Braga erscheint, stellt in Wirklichkeit nur ein Kapitel im jahrzehntelangen Streit zwischen den Erzbischöfen von Toledo und den den anderen iberischen Metropolen Braga, Tarragona und Compostela um die Anerkennung des Toledaner Primats dar. Sofort fällt auf, dass sich das bisher bekannte Verhältnis, als die iberischen Prälaten päpstliche Mandate gegen den Erzbischof von Toledo erwarben, nun umgekehrt hatte und die Toledaner Erzbischöfe beim Papsttum um Unterstützung gegen den übrigen iberischen Episkopat ersuchten. Das allein macht einen Blick auf diesen langwierigen Konflikt unverzichtbar, dessen Beginn sich relativ exakt auf das Jahr 1143 festlegen lässt, dessen genaues Ende bislang allerdings noch offen war. Weniger der minutiöse Ablauf der Streitigkeiten ist hier von Interesse, der bereits an anderer Stelle mehr oder weniger unvollständig aus der Fülle der überlieferten Papsturkunden rekonstruiert wurde,⁵ sondern vielmehr der eigentliche Gegenstand der Auseinandersetzungen, ihre Höhe- und Wendepunkte, die Strategien und Positionen der Beteiligten und vor allem die Folgen für das Verhältnis zwischen dem Papsttum und dem Erzbistum Toledo. Und schließlich muss das Ende des Konflikts im 12. Jahrhundert auf der Basis bislang von der Forschung nicht oder nur unzureichend zur Kenntnis genommener Quellen neu diskutiert werden.

4 *Placet itaque nobis et gratum habemus, quod venerabilis frater nostre [sic!] I[ohannes] Bracharensis archiepiscopus ad te, iuxta mandatum nostrum [...] venit et te primatem suum humiliter recognovit, atque iustis tue ecclesie postulationibus in hoc satisfecit; – <Tunc ecclesia dei> Eugen III. von Ferentino aus am 06.06.(1151) an Erzbischof Raimund von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 18; Druck MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 87, S. 104f., hier S. 104.*

5 Vgl. CASTEJON Y FONSECA, Primacía; GAMS, Kirchengeschichte, Bd. 3,1, S. 20–28; ERDMANN, Portugal, S. 29–47; RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 355–386; FEIGE, Portugal, S. 272–312; SOTO RÁBANOS, Polémica; FEIGE, Primacía; HORN, Streit; DERS., Studien, S. 157–166; SMITH, Alexander III, S. 227–230; Anhang 6 versteht sich als weiterer Versuch, das aktuell vorhandene Material an Papsturkunden über den Primatsstreit in eine inhaltlich und chronologisch kohärente Abfolge zu bringen und Lösungen für die zahlreichen Datierungsprobleme anzubieten.

1. Anlass und Gegenstand des Primatsstreits

Nach der Krise an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, als sich die Erzbischöfe der übrigen iberischen Metropolen mit päpstlicher Unterstützung der Jurisdiktion Bernhards von Toledo entzogen hatten, wurde die Frage um den Primat der Kirche von Toledo erst im Jahr 1143 wieder aktuell.⁶ Der Auslöser liegt klar vor Augen: Er bestand im letztendlich erfolgreichen Versuch des Grafen Alfonso Henriques von Portugal, seinen Herrschaftsbereich endgültig aus dem Reich Alfons' VII. herauszulösen, indem er den Titel eines Königs von Portugal annahm, sein Reich gegen einen Jahreszins unter den Schutz des hl. Stuhls stellte und dafür ein *hominium* in die Hand des päpstlichen Kardinallegaten Guido von SS. Cosma e Damiano leistete. Dabei fiel für Alfons VII. von Kastilien-León weniger ins Gewicht, dass Alfonso Henriques ab 1139 den Königstitel annahm, und auch der Jahreszins in die Kassen des hl. Petrus stellte in erster Linie eine Angelegenheit der portugiesischen Schatzmeister dar. Entscheidend war, dass die Schritte des Alfonso Henriques, hinter denen vor allem sein geistlicher und politischer Ziehvater Erzbischof Johannes von Braga zu erkennen ist, darauf hinausliefen, sich von jeglicher Bindung an den kastilisch-leonesischen Herrscher zu lösen.⁷ Je weiter sich Portugal faktisch vom Reich Alfons' VII. wegbewegte, desto bedeutsamer wurden für diesen aber wiederum alle kirchlichen und weltlichen Bindungen Portugals an Kastilien-León, alle Titel und Akte, die wenigstens theoretisch die Vorherrschaft des selbst ernannten Kaisers aller spanischen Reiche unterstrichen.⁸ Ebendiese abzustreifen war jedoch das erklärte Ziel Alfonso Henriques', so schrieb er am 13. Dezember 1143 an Papst Innozenz II.,

6 Vgl. Kap. III; die These RIVERA RECIOS, bis 1143 hätten die übrigen Prälaten der Iberischen Halbinsel den Primat Toledos widerspruchslos anerkannt, schließlich gebe es keine dem entgegenstehenden Quellen, entbehrt angesichts dieser Ereignisse jeglicher Grundlage (vgl. RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 387); bereits SOTO RÁBANOS hält dem entgegen, dass es ebensowenig Zeugnisse für eine Anerkennung des Primats durch den übrigen iberischen Episkopat gebe (vgl. SOTO RÁBANOS, *Polémica*, S. 6f.; S. 17).

7 Vgl. GAMS, *Kirchengeschichte*, Bd. 3,1, S. 68f.; ERDMANN, *Portugal*, S. 29; FEIGE, *Anfänge*, S. 272–279; die Beiträge des Kongressbands 8.º *Centenário do reconhecimento de Portugal pela Santa Sé* (Bula „Manifestis Probatum“ – 23 de Maio de 1179). *Comemoração Académica*. Lissabon 1979; FRIED, *Schutz*, S. 140–142; HORN, *Studien*, S. 159f.; VONES, *Geschichte*, S. 92f.; REILLY, *Alfonso VII*, S. 81; HERBERS, *Geschichte Spaniens*, S. 148; António RESENDE DE OLIVEIRA, *Do reino da Galizia ao reino de Portugal (1065–1143)*, in: *Revista de história das ideias* 28 (2007), S. 17–37; BERNECKER / HERBERS, *Geschichte Portugals*, S. 37–67, bes. S. 51–53; auch die kastilische Historiographie hat dem erfolgreichen portugiesischen Heidenkämpfer diesen Titel nicht in Abrede gestellt, vgl. FEIGE, *Anfänge*, S. 255–257; das Zitat unten, Anm. 10.

8 Vgl. FEIGE, *Anfänge*, S. 184–188; LINEHAN, *History*, S. 269–273.

in Zukunft keinerlei weltliche oder auch kirchliche Macht mehr anerkennen zu wollen, außer der des Papstes.⁹ In Anbetracht dessen, dass das portugiesische Braga seine Suffragane im zum kastilisch-leonesischen Reich gehörenden Galicien besaß, gefährdete dies den gesamten Westen dieses Reichs. Eine solche neue Dimension portugiesischen Selbstbewusstseins mag für Alfons VII. bereits ab 1143 spürbar geworden sein, denn schon in dieser Zeit schien er sich beim Papst über das Verhalten des Bragaer Erzbischofs gegenüber dem Primas von Toledo beschwert zu haben; es ist jedoch gut möglich, dass sie dem Herrscher Kastilien-Leóns in ihrem gesamten Umfang erst 1148 bekannt wurde. Jedenfalls klagte er bis zur Jahrhundertmitte in wenigstens drei Schreiben bei den Päpsten Lucius II. (1144–1145) und Eugen III. über das portugiesische Verhalten und die angebliche oder tatsächliche päpstliche Reaktion.¹⁰ Aus den päpstlichen

9 *Quocirca ego Adefonsus rex Portugalensis Dei gracia per manum domini G[nuidi], diaconi cardinalis apostolice sedis legati, domino et patri meo pape Innocentio omnium feci terram quoque meam beato Petro et Sancte Romane Ecclesie offero sub censu annuo IIII unciarum auri, ea uidelicet conditione atque tenore, ut omnes qui terram meam post decessum meum tenuerint, eundem censum annuatim beato Petro persoluant, et ego tanquam proprius miles beati Petri et Romani pontificis tam in me ipso quam in terra mea uel in his etiam que ad dignitatem et honorem mee terre attinent defensionem et solatium apostolice sedis habeam, et nullam potestatem alicuius ecclesiastici secularis dominii nisi tantum apostolice sedis uel a latere ipsius missi unquam in terra mea recipiam.* – Alfons I. von Portugal am 13.12.1143 an Papst Innozenz II., Reg. HERNÁNDEZ, Carularios, Nr. 573; Druck Rui Pinto DE AZEVEDO (Hg.), *Documentos medievais Portugueses. Documentos régios*, Bd. 1: *Documentos dos condes portugalenses e de D. Afonso Henriques A. D. 1095–1185*, Teil 1. Lissabon 1958, Nr. 202, S. 250f., hier S. 250 [Hervorhebungen A. H.]; überliefert auch in den Toledaner Primatsbüchern BCT., 42–22, fol. 48v.–49r.; BNM., Vit. 15–5, fol. 33v.; BNM., 10040, fol. 33r.–33v., die den Hinweis beinhalten, dass dieses Schreiben als eines der wenigen Schreiben an den Papst ins päpstliche Register des Empfängers Innozenz II. eingetragen worden sei.

10 Vgl. Anhang 6, Nr. 3; 7; außerdem erwähnte erstmals Papst Innozenz II. den iberischen Episkopat explizit dazu, dem Primat Toledos Gehorsam zu erweisen, vgl. Anhang 6, Nr. 2; Kap. V, S. 336; für ein späteres Datum vgl. FEIGE, *Anfänge*, S. 286; DERS., *Primacia*, S. 96; es ist nicht bekannt, das die Loslösung Portugals auf dem Konzil von Valladolid 1143, das durch Kardinallegat Guido von SS. Cosma e Damiano geleitet wurde, thematisiert worden wäre; auch Rodrigo Jiménez de Rada ist der Meinung, dass es Papst Eugen III. gewesen sei, der das Königtum des portugiesischen Grafen anerkannt und von dem Alfons I. von Portugal viele Privilegien und Indulgenzen empfangen habe: *Nunc contexta generatione principum Portugalie ad Aldefonsum ducem, de quo cepimus, reuertamur. Hic Aldefonsus fuit strenuus et pertinax in agendis. Hic primus in Portugalia sibi imposuit nomen regis, cum pater eius comes et ipse dux antea diceretur, et ab Eugenio Papa tercio, cui regnum suum constituit censuale, multa priuilegia et indulgencias impetrauit.* – Rodericus Ximinius de Rada, *de rebvs Hispaniae*, ed. VALVERDE, VII, 6, S. 227; zu den königlichen Beschwerdebriefen vgl. Anhang 6, Nr. 3; 6; 12; 14; das Schreiben Lucius II. (Anhang 6, Nr. 3) hat sich offenbar nicht erhalten, weshalb sich auf den königlichen Beschwerdebrief nur indirekt folgern lässt; die übrigen königlichen Schreiben (Anhang 6, Nr. 6; 12; 14) werden hingegen in den entsprechenden päpstlichen Antwortschreiben (Anhang 6, Nr. 8; 13; 16) explizit erwähnt und dementsprechend als *Deperdita* aufgenommen; zu Papst Lucius II.

Antwortschreiben lassen sich wichtige Schlüsse über den Primatsstreits ziehen. So begann der iberische Primatsstreit eben nicht etwa, weil die Erzbischöfe von Toledo gegenüber ihren Amtskollegen jurisdiktionelle Prärogativen einklagten, sondern er ist aufs Engste verbunden mit dem kastilisch-leonesischen Vorherrschaftsanspruch über die iberische Halbinsel. An keiner anderen Stelle wird deutlicher, wie sehr Alfons VII. seinen eigenen Hegemonialanspruch auf weltlicher Ebene durch den Primat Toledos auf kirchlicher Ebene zu unterstreichen versuchte. Papst Eugen III. musste spätestens im April 1148 eingesehen haben, dass Alfons VII. die Schritte Portugals auf das Papsttum zu als einen grundsätzlichen Angriff auf seine eigene Position auffasste.¹¹ Die Strategie des selbsternannten Kaisers von Spanien bestand, nachdem er auf direkter militärischer und diplomatischer Ebene gegenüber Portugal nicht vorangekommen war, in der unbedingten Durchsetzung der Toledaner Primatswürde über die portugiesische Metropole Braga.¹² Bis zur Jahrhundertmitte war es weniger der Erzbischof von Toledo, sondern vielmehr König Alfons VII. persönlich, der sich für den Toledaner Primat einsetzte.¹³ Auch als Überbringer der königlichen Klagebriefe fungierte ganz offensichtlich kein Toledaner Kleriker, sondern der königliche Nuntius „R.“, in dem der katalanische Adelige Raimund de Minerva, Sohn Ramon Berenguers III., Bruder oder Halbbruder Berengarias, der Gemahlin Alfons' VII. und Verwandter des königlichen ‚álferez‘ Graf Pons de Minerva (1140–1144), gesehen wird, der im März 1148 schließlich für seine Dienste mit dem Bischofsstuhl von Palencia belohnt wurde.¹⁴ Die Verbitterung Alfons' VII. darüber, dass

vgl. etwa Karl SCHNITH, s. v. „Lucius II“, in: LEVILLAIN (Hg.), Dictionnaire, S. 1061f.; Michael HORN, s. v. „Lucius II., Papst (1144–1145)“, in: LexMa, Bd. 5, Sp. 2162.

- 11 *Neque enim de te, karissime in Domino fili, nobis fuit quandoque voluntas, ut honorem vel dignitatem tuam seu iustitiam regni tibi a Domino commisi, minuere in aliquo deberemus*; – <In pastorum specula> Eugen III. von Langres aus am 27.04.(1148) an König Alfons VII., vgl. Anhang 6, Nr. 13; Druck MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 78, S. 94f., hier S. 94.
- 12 „Alfons VII. hat Alfons I. von Portugal zwar als König anerkannt, aber sein Kaisertitel sollte zeigen, daß sie deswegen einander noch lange nicht gleich waren, und mit Hilfe des Primats seines Erzbischofs von Toledo wollte er Kastiliens Überlegenheit über Portugal auch weiterhin verwirklichen“, bringt FEIGE, Anfänge, S. 278 die Bestrebungen Alfons' VII. auf den Punkt; Kastilien-León ist es niemals gelungen, dem zeitweise mit Navarra verbündeten Portugal militärisch beizukommen und auch die geschlossenen Friedensverträge besaßen eher Kompromisscharakter, vgl. ERDMANN, Portugal, S. 24; FEIGE, Anfänge, S. 235–244; REILLY, Alfonso VII, S. 59.
- 13 Vgl. Anhang 6, Nr. 1–13: Bis zum Jahrhundertmitte können die päpstlichen Mandate an ganz bestimmte iberische Prälaten, die die Anerkennung des Toledaner Primats zum Inhalt haben (Nr. 3; 7; 15) auf königliche Beschwerdebriefe zurückgeführt werden.
- 14 Vgl. MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, S. 91, Anm. 3; S. 97, Anm. 12; GONZÁLEZ, Reino, Bd. 1, S. 419; LOMAX, Don Ramón; REILLY, Alfonso VII, S. 255; Anhang 5.

Portugal anstrebte, sich mit päpstlicher Hilfe auch den letzten Banden seiner Herrschaft zu entwinden, richtete sich nicht nur gegen den neuen König von Portugal, sondern auch gegen das Papsttum. Die drei erhaltenen päpstlichen Antwortschreiben von 1145, 1148 und 1150 stellen Zeugnisse der Versuche Eugens III. dar, diesen Zorn abzumildern.¹⁵ Auf dem Legatenkonzil von Valladolid 1155 wurde die versammelte Teilnehmerschaft Zeuge eines derartig intensiven Wutausbruchs Alfons' VII. gegenüber dem päpstlichen Kardinallegaten Hyacinth, dem es nicht gelungen sei, den Erzbischof von Braga vor das Konzil zu laden, dass sich einige Zeitzeugen noch fast dreißig Jahre später daran erinnern.¹⁶ Und um einen Besuch des verantwortlichen Kardinallegaten Guido von SS. Cosma e Damiano, um dessen Entsendung Alfons VII. bis 1143 mehrfach beim Papsttum ersucht hatte, fragte der Herrscher beim Papst, soweit bekannt ist, niemals wieder an. Allein diese enge Verbindung des Primats von Toledo mit dem Anspruch auf weltliche Vorherrschaft über die Iberische Halbinsel, die seit den letzten Jahrzehnten vor 711 im Raum stand, seit 1086 bereits Konzept, jedoch in den Thronfolgewirren nach 1109 zunächst hinfällig geworden war, macht verständlich, warum bis zum Tod Alfons' VII. 1157 und darüber hinaus, besonders während der Herrschaft König Ferdinands II. von León (1157–1188) über Toledo 1162 bis 1166 und nach der Volljährigkeit Alfons' VIII. von Kastilien ab 1169 mit einem solchen Eifer und unter so hohem Einsatz personeller und finanzieller Mittel um den Primat gerungen wurde.¹⁷

Der Erzbischof von Braga habe im Mai 1150 seinem Primas von Toledo Gehorsam (*oboedientia*) und Ehrerbietung (*reverentia*) entgegengebracht (*exhibere*), berichtet der kurze Eintrag in den Toledaner Primatsbüchern. Auf nahezu exakt dieselbe Formel bringen alle zwischen 1143 und 1178 erworbenen Papstmandate die Bringschuld der iberischen Prälaten dem Toledaner Primat gegenüber. Es

15 Vgl. Anhang 6, Nr. 8; 13; 16; unten, S. 359f.

16 Vgl. die Zeugenbefragung aus dem Jahr 1182 bei ERDMANN, Portugal, Anhang VI, S. 58–63, etwa die des Priors Peter von Antealtaria: *Ad hec adiecit, quod imperator tunc motus fuit et iratus contra cardinalem, quod non fecerat Bracharensem venire.* – ebd., S. 61; die Zeugen wurden zwar aufgrund des Anspruchs Compostelas auf die Bistümer Coimbra, Viseu und Lamego befragt, und in diesen Zusammenhang stellen sie die Wut des Herrschers; es liegt jedoch auf der Hand, dass es Alfons VII. hier vorrangig um die Primatsfrage gegangen war, vgl. etwa FEIGE, Anfänge, S. 295f.

17 Zu Ferdinand II. von León vgl. Julio GONZÁLEZ, Regesta de Fernando II., Bd. 1: Studien, Bd. 2: Regesten. Madrid 1943; Ludwig VONES, s. v. „Ferdinand II. ‚el Baboso““ in: LexMa, Bd. 4, Sp. 364f.; zur Vormundschaft über Alfons VIII. bzw. seiner Herrschaft über Toledo vgl. GONZÁLEZ, Regesta, Bd. 1, S. 53–75; DERS., Reino, Bd. 1, S. 137–179; S. 663–1072; Theresa M. VANN, the Town Council of Toledo during the Minority of Alfonso VIII (1158–1169), in: Donald J. KAGAY / Josef Thomas SNOW (Hgg.), Medieval Iberia. Essays on the History and Literature of Medieval Spain. New York 1997, S. 43–60.

gelte, dem Primas von Toledo Gehorsam und Ehrerbietung entgegenzubringen, so war es bereits 1139 im Mandat Innozenz' II. festgehalten worden und auf dieselbe Art wurde es in jedem vorliegenden Papstmandat dieses Zeitraums formuliert.¹⁸ Natürlich besaßen diese Begriffe sowohl im Lehnsrecht als auch im kirchlichen Bereich ihre feste Bedeutung, wo Augustinus (gest. 430) den Gehorsam zur Mutter und Wächterin aller Tugenden erklärt hatte, und wo diese Begriffe im Klosterwesen ebenso verbreitet waren, wie in der Säkularkirche, in der beispielsweise Suffraganbischöfe zum Gehorsam und zur Ehrfurcht gegenüber ihren Metropolitane angehalten wurden.¹⁹ In allen diesen Fällen bedingte der Begriff des Gehorsams aber die Möglichkeit desjenigen, dem er entgegengebracht wurde, den Gehorchenden auch tatsächlich in die Pflicht nehmen zu können. Gerade auf den Toledaner Primat traf dieses jedoch nicht zu. Zwar bestätigten die Päpste zwischen 1139 und 1192 diese Würde ein dutzend Male, stets jedoch in der bereits bekannten, an Pseudoisidor orientierten Form, die keinerlei tatsächliche Jurisdiktionsrechte für den Primas beinhaltete.²⁰ Die Formel *oboedientiam et reverentiam exhibere* der päpstlichen Mandate blieb in diesem Fall weitgehend inhaltsleer, der Primas von Toledo besaß allenfalls ideelle, aber keinerlei faktische Autorität über die iberische Kirche. Diese Diskrepanz spiegelt sich durchaus in den Papstmandaten – auch bei all ihrer Tendenz zur Formelhaftigkeit – wider. Denn an keiner Stelle wurde auch nur ein Wort darüber verloren, wie denn der Aufruf zur Obödienz gegenüber dem Primas von Toledo tatsächlich umzusetzen sei. Selbst die Toledaner Notiz über den Besuch des Erzbischofs Johannes von Braga in Toledo verschweigt, wie genau sich die Zeremonie im Mai 1150 ab-

18 Vgl. Anhang 6 mit den entsprechenden, teilweise ausgeschmückten oder verkürzten, jedoch in der Quintessenz stets gleichlautenden Formulierungen, zitiert bei Nr. 2; 5; 7–8; 10; 13; 15–25; 29; 33; 38; 43; 49; 52; 53; 55; 57; 62.

19 [...] *sed oboedientia commendata est in praecepto, quae uirtus in creatura rationali mater quodammodo est omnium custosque uirtutum*; – Aurelius Augustinus, *De civitate Dei*, ed. Bernhard DOMBART / Alfons KALB, in: *Avrelius Avgvstinus opera*, Bd. 14,2. (= *Corpus Christianorum. Series Latina*, Bd. 47) Turnhout 1955, 14, 12, S. 434; so verlangte beispielsweise Eugen III. von Klerus und Volk von Zamora gegenüber ihrem Metropoliten, dem Erzbischof von Braga: *Eapro[pter] per presentia uobis scripta mandamus, quatinus [ecc]lesiam Braca[rensem] tamquam [matrem] u[estram].] ex hoc temporis sicut d[e]uot[i] et h[umi]l[es] filii recognoscatis et u[enera]bi[li] fratri nostr[o] I. ips[us] l[oc]i [ar]chiepiscopo [eius]que successoribus sicut propr[i]is metropolitanis reuerentiam] d[e]inceps et] obedi[entiam] hu[m]iliter] deferatis. – <Controuersiam, que super> Eugen III. am (13.06.1153) an Klerus und Volk von Zamora, Reg. J.-L. —; Druck ERDMANN (Ed.), PUP, Nr. 52, S. 218; vgl. außerdem Jean LECLERCQ, s. v. „Gehorsam“ in: *LexMa*, Bd. 4, Sp. 1174; Christian WALTHER, s. v. „Gehorsam“ in: *TRE*, Bd. 12, S. 148–157; Sébastien BARRET / Gert MELVILLE (Hgg.), *Oboedientia. Zu Formen und Grenzen von Macht und Unterordnung im mittelalterlichen Religiosentum.* (= *Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalters*, hg. v. Gert MELVILLE. *Abhandlungen*, Bd. 27) Münster 2005.*

20 Vgl. Kap. II.2.2; Anhang 6, Nr. 1; 4; 11; 20; 34–35; 40; 45; 48; 50; 64–65.

spielte. Ob Johannes von Braga Raimund von Toledo einen Eid schwor, einen Kniefall vollzog oder einen Handgang leistete, selbst diese Quelle geht über die allgemeine Formel *oboedientiam et reverentiam exhibere* in jener auf repräsentatives, symbolhaftes Handeln so geeichten Zeit nicht hinaus. Es ist nicht bekannt, dass die Toledaner Petenten am päpstlichen Hof um die Verschriftlichung konkreter Anweisungen, wie genau diese Formel umzusetzen sei, gebeten hätten.²¹ Handfeste Forderungen wie etwa die des Primas von Lyon an die seinem Primat unterstellten Metropoliten, noch vor ihrer Weihe öffentlich Obödienzversprechen abzugeben,²² finden sich im iberischen Primatsstreit nicht. Der Besuch des Erzbischofs Johannes von Braga im Mai 1150 in Toledo wurde stattdessen zum gerne herangezogenen Präzedenzfall, auf den sich bei Bedarf verweisen ließ.²³

2. Positionen und Strategien der Beteiligten

2.1 *Inoboedientes*: Die Erzbischöfe von Braga, Compostela und Tarragona

Da der Primatsstreit von Anfang an eng mit der Politik des portugiesischen Herrschers und des für dessen politische Konzepte entscheidend mitverantwortlichen Erzbischofs Johannes von Braga verknüpft war, kann es kaum verwundern, dass es die Erzbischöfe von Braga waren, gegen die die meisten päpstlichen Mandate in dieser Sache erwirkt wurden.²⁴ War es das erklärte portugiesische Ziel, alle weltlichen und kirchlichen Bindungen an Kastilien-León abzuschütteln, musste andersherum die Befolgung der päpstlichen Mandate als Anerkennung solcher Bindungen erscheinen. Die Reaktion der Erzbischöfe von Braga lässt sich daher im Grunde in einem einzigen juristischen Begriff zusammenfassen: Kontumanz. Inwieweit Erzbischof Johannes Peculiaris von Braga hier bewusst, strategisch und womöglich auf die Anweisungen seines Herrschers hin

21 Auch das Kirchenrecht der Jahrhundertmitte, wie etwa der in so vielen anderen Punkten so ausführliche Magister Gratian, äußert sich hierzu nicht konkret, vgl. etwa D. 99 c. 1–5, CIC I, Sp. 349–351.

22 *De Senonesi electo, cujus consecratio a legato vestro Lugdunensi archiepiscopo ob hoc impeditur, quia ei iure primatus sui, ante consecrationem suam oboedientiam non profitetur, quid nobis agendum sit rescribat vestra paternitas*, – So klagt Ivo von Chartres in einem Schreiben an Papst Urban II., Druck MPL 161, ep. 65, Sp. 81f., hier Sp. 82.

23 [...] *cum tamen nos Bracharensi et Tarraconensi nostris olim litteris mandaverimus, ut Bracharensis illam exhiberet ei oboedientiam, quam antecessori eius suus exhibuerat antecessor, [...] – <Ex quo prudentie>* Anastasius IV. am (19.09.1154) an Kardinallegat Hyacinth, vgl. Anhang 6, Nr. 27; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 95, S. 113f., hier S. 113.

24 Vgl. Angang 6, Nr. 3; 7; 15; 24; 29; 33; 38; (39; 43 an die Suffragane von Braga); 44; 49; 53; (56 ausgestellt vom päpstlichen Kardinallegaten Hyacinth); 57.

handelte, oder etwa tatsächlich aufgrund schwerer Krankheit jahrelang darniederlag, sei dahingestellt.²⁵ Johannes von Braga ignorierte schlichtweg konsequent die päpstlichen Mahnschreiben, befolgte weder die in ihnen gesetzten Fristen noch die Vorladungen vor das päpstliche Gericht oder vor das Legatenkonzil von Valladolid 1155 und fiel deshalb wiederholt der Suspension vom Amt anheim.²⁶ Zwar suchte der Bragaer Erzbischof insgesamt sieben Mal persönlich den päpstlichen Hof auf und bemühte sich um die portugiesischen Angelegenheiten. In diesem Zusammenhang versprach er wohl auch ums eine oder andere Mal die Anerkennung des Toledaner Primats. Aber gerade die Erfolge, die er zu diesen Gelegenheiten trotz des Primatsstreites beim Papsttum errang, und die Tatsache, dass Portugal von kastilisch-leonesischer Seite militärisch nicht beizukommen war, dürften Johannes von Braga darin bestärkt haben, es dabei auch bewenden zu lassen.²⁷

Aus welchem Grund aber änderte er im Mai 1150 sein Verhalten? Neben seinem Versprechen gegenüber Papst Eugen III. kommen vorrangig spezielle politische Gründe in Frage. Wie die Toledaner Primatsbücher berichten, hatte den Erzbischof von Braga schließlich der Sohn Alfons' I. von Portugal begleitet, um den Frieden zwischen beiden Reichen zu erneuern. Außerdem stand dieses Ereignis in engem Zusammenhang mit dem gerade damals wieder aufflammenden Streit um die Suffraganzugehörigkeit des Bistums Zamora.²⁸ Gestützt auf die Beschwerdebriefe Alfons' VII. hatte sich Toledo ganz offenbar bei Papst

25 Zum Begriff der Kontumanz vgl. JACOBI, Prozeß, S. 278–286; MÜLLER, Normandie, S. 80–82; LITEWSKI, Zivilprozess, Bd. 1, S. 280–284; Stefan HOLENSTEIN, s. v. „Kontumanz“ in: LexMa, Bd. 5, S. 1421; Prozessunterlagen aus der Zeit des wiederaufflammenden Primatsstreites im 13. Jahrhundert belegen, dass die angebliche Krankheit des Erzbischofs Teil der Bragaer Prozessstrategie wurde: *Interrogatus super omnibus aliis predictis articulis et questionibus, dixit idem quod ali precedentes, excepto de tempore mortis domni Johannis et de infirmitate ejusdem de quibus dixit se nescire numerum annorum.* – so eine Zeu- genaussage der Bragaer Seite vom Juni 1216, Druck Avelino DE JESUS DA COSTA / Maria Alegria FERNANDES MARQUES (Ed.), *Bulário Português Inocência III (1198–1216)*. Coimbra 1989, Nr. 220, S. 391–434, hier S. 414f.; vgl. hier auch FLEISCH, Rechtsstreit, S. 116.

26 Vgl. ERDMANN, Papsttum, S. 32–46; RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 355–373; FEIGE, Anfänge, S. 285–299; DERS., Primacia, S. 92–128; SOTO RÁBANOS, Polémica, S. 17–24; HORN, Studien, S. 162–164.

27 *Novissime vero, cum ad nostram presentiam in Longobardie partibus devenisset* [Johannes von Braga, A. H.], *absolutionem a nobis nullatenus potuit impetrare; donec in nostro et fratrum nostrorum conspectu viva voce promisit, quod, infra constitutum a nobis terminum, Toletane ecclesie subiectione debita humiliter obediret; – <Sicut ex inspectione> Eugen III. aus dem Lateran am 16.01.(1150) an Alfons VII. von Kastilien-León, vgl. Anhang 6, Nr. 16; Druck MANSILLA REYOY (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 80, S. 97f., hier S. 97; zu den Romfahrten vgl. auch Kap. V, S. 313.*

28 Vgl. oben, Anm. 1; ERDMANN, Papsttum, S. 36; MANSILLA, Disputas, S. 99–102; RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 310–313; FEIGE, Anfänge, S. 292f.; FLETCHER, Episcopate,

Lucius II. darum bemüht, die Diözese endgültig dem eigenen Suffraganbestand zugeschlagen zu bekommen. Das feierliche Primatsprivileg vom 13. Mai 1144, das Erzbischof Raimund von Toledo von Lucius II. erwarb, beinhaltet nämlich entgegen der Gewohnheit keine namentliche Auflistung der Toledaner Suffraganbistümer, sondern sprach Toledo alle Suffragane zu, die das Erzbistum zur Zeit rechtmäßig (*iuste*) und unbestritten (*quiete*) besitze. Wohl zu dieser Gelegenheit hatte Erzbischof Raimund außerdem ein Mandat erworben, das Bischof Bernhard von Zamora zum Gehorsam gegenüber dem Erzbischof von Toledo anhielt.²⁹ Bis zum Tod Bischof Bernhards von Zamora, des ehemaligen Toledaner Erzdiakons, im Jahr 1149 hatte Toledo das Bistum wenngleich nicht rechtmäßig, so doch offenbar weitgehend ruhig und unbestritten als Suffraganbistum behandelt, und nun weihte Erzbischof Raimund von Toledo Bernhards Nachfolger Stephan zum neuen Bischof von Zamora (1150–1174).³⁰ Spätestens jetzt musste Johannes von Braga das Spiel Toledos durchschaut haben, verstieß dieses Handeln doch gegen den Kompromiss, den man auf dem Legatenkonzil von Valladolid 1123 ausgehandelt hatte, nämlich dass nach dem Tod Bernhards von Zamora das Schicksal der Diözese neu zu verhandeln sei. Der Bragaer Erzbischof verknüpfte dieses Problem nun geschickt mit der Primatsfrage, denn in besagtem Schreiben Eugens III., in dem der Papst seine Freude über die Obödienzgeste des Bragaer Erzbischofs ausdrückte, befahl er Erzbischof Raimund von Toledo vor das päpstliche Gericht, damit er sich für die Verletzung der Beschlüsse von Valladolid rechtfertige.³¹ Im Juni 1153 führte dann Raimunds Nachfolger Erzbi-

S. 197f.; FEIGE, *Primacia*, S. 104f.; SOTO RÁBANOS, *Polémica*, S. 20; HORN, *Studien*, S. 163–166; REILLY, *Alfonso VII*, S. 110; zur Sache vgl. auch Kap. IV.3.1.

29 *Episcopales pretereas sedes, quas in presentiarum iuste et quiete possides, [...] – <Sacrosancta Romana, et>* Lucius II. aus dem Lateran am 13.05.1144 an Erzbischof Raimund von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 4; Druck MANSILLA REYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 72, S. 88–90, hier S. 89; das Mandat ist ein Deperditum, wird jedoch an anderer Stelle erwähnt: [...] *quod predecessor noster felicitis memorie papa Lucius Bernardo bone recordationis episcopo Zamorensi fecerat, ut Toletano archiepiscopo obediret.* – *<Quoniam ex iniuncto>* Eugen III. von Rom aus am 13.06.(1153) an Erzbischof Johannes von Braga, *Reg. J.-L.* —; Druck ERDMANN (Ed.), *PUP*, Nr. 51, S. 217f., hier S. 217; vgl. auch FLETCHER, *Episcopate*, S. 197.

30 *Miramur autem quod, quedmadmodum [sic!] ex ipsius conquestione nuper accepimus, terminos provincie sue contra iustitiam occupaveris et in ecclesia Zamorensi, quam infra terminos provincie sue constituta multis argumentis et rationibus asseverat, violata compositione concordie, quam inter B[ernardum] antecessorem tuum et A[rnaldum] Astoricensem episcopum in presentia Deusdedit presbiteri cardinalis tunc apostolice sedis legati facte astruit, contra apellationem ad apostolicam sedem factam, episcopum, qui eidem ecclesie impresentarium preest, illicite ordinaveris.* – *<Tunc ecclesia dei>* Eugen III. von Ferentino aus am 06.06.(1151) an Erzbischof Raimund von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 18; Druck MANSILLA REYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 87, S. 104f., hier S. 104.

31 Vgl. Anhang 6, Nr. 18; zum Konzil von Valladolid Kap IV, S. 258–262.

schof Johannes mit seinem Namensvetter aus Braga am päpstlichen Gericht den Prozess um das Bistum Zamora – und scheiterte auf ganzer Linie, denn Zamora wurde von nun an der Metropole Braga als Suffragan unterstellt. Gegenüber Alfons VII. von Kastilien-León betonte Eugen III. explizit die Rechtmäßigkeit dieses Urteils, das zum festgesetzten Termin nach ausführlicher Anhörung der Anwälte beider Seiten, nach ebenso ausführlicher Beratung mit dem Kardinalskolleg und reiflicher Abwägung zustande gekommen sei. Der Papst wisse wohl, dass Zamora zum Reich Alfons' VII. gehöre und ermahne ihn, die Rechte des Erzbischofs von Braga zu wahren, so wie dieser die Rechte Alfons' VII. zu berücksichtigen habe, wolle der Erzbischof den Rechtsstand seiner Kirche (also die Zugehörigkeit von Zamora, wie sie hier beschlossen worden war) bewahren.³² Zwar hatte Papst Eugen III. damit gegen den bislang gepflegten Grundsatz entschieden, dass die weltlichen Herrschaftsbereiche mit den kirchlichen übereinzustimmen hätten, er machte jedoch in seinem Urteil die Zugehörigkeit Zamoras zur Metropole Braga vom Wohlverhalten des Bragaer Erzbischofs gegenüber Alfons VII. abhängig, also letztendlich auch gegenüber dem Primas von Toledo. Das Bistum Zamora wurde damit zum Faustpfand für den Gehorsam des Bragaer Erzbischofs gegenüber dem Toledaner Primat. Und trotzdem sah sich die Toledaner Seite nicht einmal ein Jahr nach dem Urteil über Zamora schon wieder dazu veranlasst, das nächste Papstmandat gegen den Ungehorsam des Bragaer Erzbischofs zu erwerben.

Es wäre übertrieben zu behaupten, dass Toledo mit dem Besuch des Bragaer Erzbischofs im Mai 1150 gar nichts gewonnen hätte. Braga hatte schließlich einen Präzedenzfall geschaffen, der die Negierung der Toledaner Primatsrechte

32 *Pro controuersia que inter uenerabiles fratres nostros I. toletanum et I. bracharensis archiepiscopos super zamorrensi agitabatur ecclesia, prefixo eius termino, utraque pars ad nostram presentiam uenit et cum patrocino aduocatorum utriusque partis in nostro et fratrorum nostrorum conspectu causam ipsam diligenter exposuit. Nos itaque utrorumque rationibus diligenter inquisitis et eorum allegationibus sufficienter cognitis, quoniam ad ius bracharensis metropolis predictam zamorrensem ecclesiam de iure cognouimus pertinere, fratrorum nostrorum communicato consilio, [...] censuimus. Quia ergo ad regiam dignitatem spectare dignoscitur iustitiam colere et sua cuique iura seruare, per presentia scripta nobilitati tue rogando mandamus quatenus quod a nobis iudicatum est memorato fratri nostro bracharensi archiepiscopo in regno tibi a Deo commisso firmiter facias obseruari ut et ipse tanto tibi et honori tuo debeat esse deuotior quanto pro conseruanda ecclesie sue iustitia nobilitatis tue strenuitatem magis attentam fore cognouerit. – <Ex commissio nobis> Eugen III. von Rom aus am 13.06.(1153) an Alfons VII. von Kastilien-León, Reg. J.-L. —; Druck RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 311f., Anm. 54 nach dem Original ACT, X.2.F1.1.a.; vgl. außerdem die Papsturkunden <Quoniam ex iniuncto> Eugen III. von Rom aus am 13.06.(1153) an Erzbischof Johannes von Braga, Reg. J.-L. —; Druck ERDMANN (Ed.), PUP, Nr. 51, S. 217f.; <Controuersiam, que super> Eugen III. (von Rom aus) am (13.06.1153) an Klerus und Volk von Zamora, Reg. J.-L. —; Druck ERDMANN (Ed.), PUP, Nr. 52, S. 218; <Et diuinis preceptis> Eugen III. von Rom aus am 13.06.1153 an Erzbischof Johannes von Braga, Reg. J.-L. —; Druck ERDMANN (Ed.), PUP, Nr. 50, S. 215–217.*

über Braga besonders während der Prozesse im 13. Jahrhundert erschweren sollte.³³ Kurzfristig dürfte das Urteil im Prozess um Zamora jedoch kaum geeignet gewesen sein, den Zorn Alfons' VII. auf das Papsttum zu zerstreuen, schließlich drohte ihm nun die Kontrolle über die stark befestigte Grenzfestung Zamora an Portugal zu entgleiten. Im Moment stellten die Ereignisse vom Mai 1150 für Toledo einen Phyrussieg dar, denn sie bildeten die Voraussetzungen dafür, dass der Gegner aus Braga den einzigen Prozess am päpstlichen Gericht, auf den sich der Erzbischof von Braga einlassen sollte, gewann. Ein bislang unbekannter Brief eines Klerikers „B.“ an seinen Herrn, den Erzbischof Johannes von Toledo, der in die Jahre 1155 bis 1158 zu datieren ist, gibt Grund zu der Annahme, dass die Bragaer Seite auch mit dem Mittel der Siegfälschung gegen die Toledaner Primatsansprüche vorging. Bedauerlicherweise stellt das Schreiben nur ein Zwischenstück einer weiterhin unbekanntenen, ausführlicheren Korrespondenz zwischen Erzbischof Johannes und seinem Vertrauten, der sich ganz offensichtlich am päpstlichen Hof aufhielt, dar. Der Erzbischof wolle beraten werden, was in der Sache zu tun sei, sei jedoch bereits beraten worden und habe sich dem Ratschlag verschlossen. Jedenfalls habe die verschlagene Bragaer Streitpartei angeblich mehrfach ein unechtes und gänzlich gefälschtes Siegel eingesetzt, um nicht einem bestimmten Mandat gehorchen zu müssen – wessen Siegel und zu welcher Gelegenheit bleibt ebenso im Dunkeln, wie die Toledaner Reaktion. Ganz zum Ärger des Schreibers scheint Erzbischof Johannes jedenfalls auf den Bragaer Betrug hereingefallen zu sein.³⁴

In mancherlei Hinsicht stellt das Verhalten der Erzbischöfe von Compostela das genaue Gegenstück zum Verhalten Bragas dar. War Braga die erste Metropole, der Ungehorsam gegenüber dem Toledaner Primat vorgeworfen wurde, war Compostela die letzte.³⁵ Und stießen die Papstmandate in Compostela auch auf ähnlich taube Ohren wie in Braga, handelte man in der Jakobusstadt völlig anders, verfolgte offensichtlich eine offensive Strategie. Zwar hatte die Rivalität zwischen Compostela und Toledo nach dem Ende des Streits um die ständige Spanienlegation etwas an Brisanz verloren, trotzdem konnte man sich in Compostela schwerlich einer Würde Toledos beugen, der sich der zweite große Erzrivale Compostelas, Braga nämlich, weiterhin Metropole der begehrten galicischen Bistümer, erfolgreich entzog. Wie die in Compostela als ein Schatz aufbewahrte *Historia Compostellana* allen Nachfolgern des großen Diego Gelmírez'

33 Vgl. zum nächsten Mandat von 1154 Anhang 6, Nr. 24; zu den Entwicklungen im 13. Jahrhundert FEIGE, Anfänge, S. 345–369; zur Übereinstimmung geistlicher und weltlicher Grenzen Kap. III, S. 174 mit Anm. 26.

34 Vgl. Anhang 8, Nr. 2.

35 Vgl. das erste diesbezügliche päpstliche Mandat, das aus dem Jahr 1154 stammen muss, Anhang 6, Nr. 26.

offenbarte, hatte das Erzbistum seinen Aufstieg vor allem einer engen Anlehnung an das römische Papsttum zu verdanken. Ganz in dieser Tradition erwarb Erzbischof Pelayo von Compostela (1153–1167) vom in iberischen Angelegenheiten unerfahrenen Anastasius IV. (1153–1154) kurz vor dessen Tod ein Privileg, in dem der greise Papst, wie es heißt, aus Ehrfurcht vor dem hl. Jakobus die Erzbischöfe von Compostela von jeglicher Unterordnung unter einen Metropoliten oder Primas befreie.³⁶ Doch bereits im Februar 1156 erreichte Erzbischof Johannes von Toledo bei Hadrian IV., der damit nicht zuletzt dessen Einsatz für die Regularkanoniker von St-Ruf honorierte, die vollständige Widerrufung dieses Exemptionsprivilegs in Form eines Seidenschnurbriefs mit dem Incipit *Cum pro negotiis*.³⁷ Und da das Verhalten Compostelas in der Folgezeit trotzdem den Erwerb weiterer Mandate hinsichtlich der Anerkennung des Primats von Toledo notwendig machte, ließ man sich in Toledo diese Widerrufungsurkunde Hadrians IV. 1163 und 1169 von Papst Alexander III. nun als feierliche Privilegien bestätigen. Im Gegensatz zu Bischof Dalmatius von Compostela (1094–1095), der 1095 die Exemtion Compostelas aus jeglicher Metropolitangewalt erreicht hatte, war dem Erzbischof Pelayo kein Erfolg beschieden.³⁸

Die interessanteste und folgenschwerste Entwicklung nahm der Primatsstreit jedoch in der Auseinandersetzung zwischen den Erzbischöfen von Toledo und Tarragona, denn es existieren Indizien, dass es hier tatsächlich zu einem bislang in der Forschung nicht gewürdigten Prozess am päpstlichen Gericht um die Sache selbst, also um die grundsätzliche Gültigkeit des Toledaner Primats über die Metropole Tarragona, gekommen sein könnte. Seinen Anfang nahm der Streit offenbar auf dem Konzil von Reims im Frühjahr 1148, als Eugen III. das durch die Toledaner Seite beanstandete Verhalten des Erzbischofs Bernhard von

36 *Constituimus ergo, et mansuro in perpetuum decreto firmamus [atque] sancimus ut tam tu quam tui deinceps successores nulli metropolitano, seu primati, preter [quam] Romano pontifici subditi sitis, vel obedientiam exhibere cogamini.* – <Et iusticie ratio> Anastasius IV. (von St. Peter in Rom aus im November 1154) an Erzbischof Pelayo von Compostela, vgl. Anhang 6, Nr. 30; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 91, S. 107f., hier S. 108; vgl. auch RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 341f.; zum kurzen Pontifikat Anastasius' IV. Peter CLASSEN, Zur Geschichte Papst Anastasius' IV., in: QFIAB 48 (1968) S. 36–63; Karl SCHNITH, s. v. „Anastase IV“, in: LEVILLAIN (Hg.), Dictionnaire, S. 87f.; Georg SCHWAI-GER, s. v. „Anastasius IV., Papst (1153 / †1154)“, in: LexMa, Bd. 1, Sp. 572–573.

37 *Adiicientes, ut privilegium, quod frater noster Pelagius Compostellanus archiepiscopus a predecessore nostro bone memorie Anastasio papa [IV], [videlicet], quod iure primatus non debet tibi esse subiectus, dicitur impetrasse, nullas habeat vires in posterum, nec aliquod tibi debeat preiudicium irrogare;* – <Cum pro negotiis> Hadrian IV. von Benevent aus am 09.02.1156 an Erzbischof Johannes von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 34; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 100, S. 118f., hier S. 119; vgl. auch Kap. V, S. 313f.

38 Vgl. Anhang 6, Nr. 42; 45; 50–51; 55; 61; zu den Ereignissen von 1095 die Literatur in Kap. III, Anm. 29.

Tarragona (1146–1163) in Bezug auf den Toledaner Primat noch mit Bernhards Unerfahrenheit im Amt entschuldigte. Auf päpstliche Ermahnungen hin versprach der Tarragonenser, sich über die Rechtmäßigkeit dieser Ansprüche in den Archiven seiner Kirche zu informieren. Rund zehn Jahre lang schien sich Erzbischof Bernhard dann aber auch nicht anders zu verhalten als die übrigen iberischen Metropoliten und eine ganze Reihe von Papstmandaten, welche ihn vor das päpstliche Gericht bestellten, zu ignorieren.³⁹ Es ist sicherlich kein Zufall, dass sich dies gerade während des Pontifikats Hadrians IV. änderte, dessen enge persönliche Beziehungen zu Katalonien, zum dortigen Grafenhaus und zum ehemaligen St-Rufianer Bernhard von Tarragona sich natürlich positiv auf die Position Tarragonas auszuwirken versprochen.⁴⁰ Im auf den 9. Februar 1156 ausgestellten Primatsprivileg bestätigte Hadrian IV. Erzbischof Johannes von Toledo den Primat seiner Kirche noch einmal über alle iberischen Reiche, ganz ähnlich, wie es Urban II. 1088 getan hatte.⁴¹ Alles deutet jedoch darauf hin, als sei Erzbischof Bernhard von Tarragona, selbst St-Rufianer, daraufhin doch am päpstlichen Hof erschienen, um seinen Standpunkt zu vertreten, wozu er schließlich so häufig aufgefordert worden war. In seinem ehemaligen Abt aus St-Ruf fand er dabei einen Mann mit dem notwendigen Verständnis für den katalanischen Unwillen, sich auf Obödienzbekundungen gegenüber einem Kirchenmann aus einem fremden Reich einzulassen. Zwar bestätigte nämlich Papst Alexander III. noch am 25. Februar 1161 den Primat Toledos nahezu wortgleich

39 Vgl. Anhang 7; Anhang 6, Nr. 17; 19; 21–23; 25; grundsätzlich RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 378–386; HORN, *Studien*, S. 165f.

40 Das Verhältnis Erzbischof Bernhards von Tarragona zum Papsttum darf als besonders eng gelten; bereits die Wahl Bernhards de Torts zum Erzbischof von Tarragona soll mit der Legationsreise des päpstlichen Kardinallegaten Guido von SS. Cosma e Damiano in Zusammenhang stehen, vgl. KEHR, *Königreiche*, S. 1079; McCRANK, *Restoration*, S. 401f.; 1146 sollen der *confraternitas*, deren erklärtes Ziel die endgültige Restauration Tarragonas gewesen war, auch Bernhard von Clairvaux und Papst Eugen III. beigetreten sein; Nikolaus Breakspear war als Abt von St-Ruf und päpstlicher Legat eng eingebunden in die Eroberungen Léridas und Tortosas 1148, pflegte enge Beziehungen zum Episkopat seines Legationssprengels und förderte nach Besteigung des Papstthrons 1156 Katalonien immens, vgl. FRIED, *Schutz*, S. 192–197; SMITH, *Abbot-Crusader*; auch die Ernennung Erzbischof Bernhards von Tarragona zum ständigen päpstlichen Legaten dürfte auf Nikolaus Breakspear / Hadrian IV. zurückzuführen sein (vgl. etwa <*Dilectum filium Raymundum*> Hadrian IV. von Sutri aus am 23.06.1158 an die Erzbischöfe von Narbonne und Tarragona, Reg. J.–L. 10419; Druck MPL 188, Sp. 1570f.), ein Titel, den auch Bernhards Nachfolger Wilhelm de Torroja von Tarragona (1171–1174) führen sollte, der jedoch offensichtlich keinerlei Auswirkungen auf die Verpflichtung entwickelte, dem Primat Toledos zu gehorchen, vgl. Anhang 6, Nr. 23; 52.

41 Vgl. Anhang 6, Nr. 35, zur Ähnlichkeit mit dem Privileg Urbans II. von 1088 vgl. unten, S. 370.

mit der Urkunde Hadrians IV. von 1156.⁴² Als Erzbischof Johannes von Toledo aber zwei Jahre später am Konzil von Tours teilnahm und sich seine Privilegien ein weiteres Mal bestätigen lassen wollte, musste Bernhard von Tarragona ihm zuvorgekommen sein. Offensichtlich hatte er Alexander III. in irgendeiner Form schriftlich fixierte Vorbehalte Papst Hadrians IV. gegenüber der Gültigkeit der Toledaner Primatswürde über die Provinz Tarragona vorgelegt. Das ebenfalls weitgehend dem Diktat der Vorurkunde Hadrians IV. folgende feierliche Privileg *Cum pro celebratione* vom 11. Juli 1163, das Johannes von Toledo erwarb, widerrief zwar in denselben Worten besagte Pelayo von Compostela ausgestellte Exemtionsurkunde, bestätigte jedoch den Toledaner Primat ausschließlich über die beiden Kirchenprovinzen Compostela und Braga – nicht jedoch über Tarragona, schließlich habe bereits Hadrian IV. daran seine Zweifel besessen. Er habe jedoch beiden Seiten zugestanden, darüber am päpstlichen Gericht zu prozessieren.⁴³ Warum ging nun aber Erzbischof Bernhard von Tarragona plötzlich offensiv gegen die Toledaner Primatsansprüche vor? Neben der Papstwahl Nikolaus Breakspears kommen weitere, ganz spezielle Gründe in Frage: Obwohl bereits Papst Anastasius IV. im März 1154 die Suffraganbistümer der Metropole Tarragona, nämlich Gerona, Barcelona, Urgell, Vich, Lérida, Tortosa, Zaragoza, Huesca, Pamplona, Tarazona und Calahorra, zum ersten Mal überhaupt bestätigt hatte,⁴⁴ blieben die ostiberischen Bischofstädte Spielball katalanischer, aragonesischer oder navarresischer Interessen. Umso wichtiger musste dem Erzbischof von Tarragona die konsequente Ausübung metropolitane Jurisdiktion sein und umso weniger konnte es ihm gelegen kommen, wenn seit der Jahrhundertmitte vermehrt gerade der Erzbischof von Toledo zum delegierten Richter in navarresischen und aragonesischen Diözesen bestellt wurde. Seitdem sich Erzbischof Bernhard von Toledo Anfang des Jahrhunderts von selbst aus dem Streit um die Kirche von Artajona zurückgezogen hatte, hatte man sich doch offenbar recht erfolgreich gegen das Eingreifen des Toledaner Erzbischofs gesperrt. Entsprechend unbequem dürfte das erneute Tätigwerden von Prälaten aus der Nachbar-

42 Vgl. Anhang 6, Nr. 40.

43 *Unde communicato fratrorum nostrorum consilio apostolice sedis auctoritate statuimus, ut tu et ecclesia Toletana, cui Deo auctore, preesse dinosceris, super duobus provinciis, Bracarensi, videlicet, et Compostelana primatum debeas in perpetuum optinere; nichilominus salvo tibi iure, quod adversus Terraconensem archiepiscopum et eius provinciam asseris te habere, quod in presenciarum tibi non potuimus confirmare, pro eo quod antecessor noster bone memorie Adrianus papa [IV] id in dubium vocavit, licentiam utrique concedens apud Romanam ecclesiam super eodem experiendi.* – <Cum pro celebratione> Alexander III. von Déols aus am 11.07.1163 an Erzbischof Johannes von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 45; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 110, S. 128f., hier S. 128, zu den Vorbehalten Anhang 6, Nr. 37.

44 <Terraconensem metropolim famosam> Anastasius IV. aus dem Lateran am 25.03.1154 an Erzbischof Bernhard von Tarragona, Reg. J.-L. 9854; Druck KEHR (Ed.), PUS I, Nr. 65, S. 336–339.

provinz Toledo für den Erzbischof von Tarragona gewesen sein.⁴⁵ So wurde eine kleine Streitsache zwischen den Bistümern Huesca und Pamplona noch dadurch verschärft, dass sich die Kanoniker von Pamplona in zwei Lager gespalten hatten, wovon das eine gegen den eigenen Bischof Front machte. Und als bei Hadrian IV. sogar Mordvorwürfe gegen Bischof Lope von Pamplona (1142–1159) laut wurden, bestellte der Papst ein weiteres Mal Erzbischof Johannes von Toledo zum delegierten Richter und legte ihm in einem ausführlichen Delegationsmandat exakt die Reichweite und die Grenzen dieses einzelfallgebundenen Amtes auseinander. Eine Ortsbegehung sollte Erzbischof Johannes vornehmen, oder den beschuldigten Bischof in eine benachbarte Stadt vorladen und sich dort ein Urteil bilden, das er unter seinem Siegel an Papst Hadrian IV. zu senden hatte. Nur im Falle des Nichterscheinens von Bischof Lope war es dem Toledaner gestattet, ihm die *Spiritualia* und *Temporalia* zu entziehen. Mit keinem Wort wurde es Erzbischof Johannes erlaubt, sich nach dem Tod Bischof Lopes von Pamplona am 11. Oktober 1159 in die dortige Nachfolgewahl einzumischen. Und auf keinen Fall wurde er damit beauftragt, den Nachfolger auf dem Bischofstuhl zu weihen und damit die Metropolitanrechte des Erzbischofs von Tarragona zu

45 Vgl. etwa die *Deperdita Lucius'* II. und Eugens III. an die Bischöfe von Toledo, Segovia, Sigüenza, Osma, Burgos und Oloron in einer Streitsache zwischen den Bistümern Pamplona und Huesca, die aus dem Richtspruch der delegierten Richter vom 03.10.1145 hervorgehen, Drucke KEHR (Ed.) PUS II, Nr. 50, S. 351–353; José GOÑI GAZTAMBIDE (Ed.), *Colección diplomática de la catedral de Pamplona*, Bd. 1: 829–1243. Pamplona 1997, Nr. 250, S. 223f.; das Mandat <*Uenerabilis frater noster*> Hadrian IV. (1154–1156) an die Bischöfe von Tarazona und Osma in derselben Angelegenheit, Reg. J.-L. —; Druck GOÑI GAZTAMBIDE (Ed.), *Colección ... de Pamplona*, Bd. 1, Nr. 279, S. 247f.; den Schiedspruch beider Bischöfe aus dem Jahr 1156, Drucke KEHR (Ed.) PUS II, Nr. 89, S. 399–402 (hier auf S. 400 zu korrigieren, denn entgegen seiner Annahme liegt das Delegationsmandat, besagtes <*Uenerabilis frater noster*>, mittlerweile sogar ediert vor); GOÑI GAZTAMBIDE (Ed.), *Colección ... de Pamplona*, Bd. 1, Nr. 288, S. 253–255; <*Ad hoc in*> Hadrian IV. von Benevent aus am 18.02.(1156) an Erzbischof Johannes von Toledo, Regg. J.-L. 10148; HERNÁNDEZ, *Cartularios*, Nr. 601; Drucke CASTEJON Y FONSECA, *Primacía*, fol. 11v.; MPL 188, Sp. 1451; MANSILLA REOYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 102, S. 122; GOÑI GAZTAMBIDE (Ed.), *Colección ... de Pamplona*, Bd. 1, Nr. 286, S. 252; überliefert im Original ACT., A.6.C.1.4., 15,7 x 21,5 cm groß; in vierfacher Kopie in den Toledaner Primatsbüchern; zur Sache vgl., DERS., *Obispos*, S. 246f.; RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 345f.; außerdem die Mandate <*Causam que inter*> Hadrian IV. aus dem Lateran am 30.04.(1157–1159) an Prior und Kapitel von Santa María de Nájera, Reg. J.-L. —; Druck KEHR (Ed.) PUS II, Nr. 89, S. 409f.; <*Ad apostolice sedis*> Hadrian IV. aus dem Lateran am 30.04.(1157–1159) an Erzbischof (Johannes) von Toledo, Reg. J.-L. —; Druck —; erwähnt bei RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 346, Anm. 89 (Original ACT., I.4.N.1.4.a., 19,5 x 21 cm, erhaltenes Bleisiegel an Hanfschnur) in der Streitsache zwischen dem Kloster Santa María de Nájera und dem Bistum Calahorra, zur Sache vgl. RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 346f.; vgl. demgegenüber die Entwicklungen um 1100 in Kap. III.1.

umgehen. Allerdings geschah genau dies und auf eine Doppelwahl durch das zerstrittene Kapitel von Pamplona hin besaß das Bistum plötzlich zwei Bischöfe, Pedro, den durch Erzbischof Bernhard von Tarragona geweihten Kandidaten der aragonesischen Partei, und Sancho, den Kandidaten der navarresischen Seite, dessen Weihe Erzbischof Johannes von Toledo entgegen kanonischem Recht vollzogen hatte.⁴⁶ Bereits am 17. November 1160 bestellte der neue Papst Alexander III. in diesem Fall daher die Bischöfe von Saintes und Toulouse zu delegierten Richtern, eine Entscheidung fiel jedoch erst 1163 auf dem Konzil von Tours. Beide Kandidaten wurden abgesetzt und der Papst ordnete Neuwahlen in Pamplona an.⁴⁷ Dass dieser Vorfall Alexander III. für die von Hadrian IV. formulierten Zweifel an der Gültigkeit der Toledaner Primatswürde über Tarragona, die er zu dieser Gelegenheit in besagtem Privileg *Cum pro celebratione* formulieren ließ, empfänglicher machte, liegt auf der Hand. In einem Mandat an Erzbischof Johannes von Toledo vom 26. Juli desselben Jahres untersagte er ihm, sich in der Provinz Tarragona in irgendeiner Form, wie etwa durch Weihe von Kirchen oder Neuwahl bei Vakanzen, einzumischen, oder dort irgendwelche primatialen Rechte auszuüben, bis der Disput, der hierüber zwischen seiner und der Kirche von Tarragona geführt werde, vor das päpstliche Gericht gekommen und dort entschieden worden sei.⁴⁸ Und als sich der Nachfolger des verstorbenen

46 Vgl. <Ad hoc in> Hadrian IV. von Benevent aus am 18.02.(1156) an Erzbischof Johannes von Toledo, Reg. J.-L. 10148; Druck GOÑI GAZTAMBIDE (Ed.), Colección ... de Pamplona, Bd. 1, Nr. 286, S. 252, zur Überlieferung vgl. vorherige Anm.; zum Fortgang der Sache GOÑI GAZTAMBIDE, Obispos, S. 253–258; S. 279–283; RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 347f.

47 Vgl. <Insolitum et abhominabile> Alexander III. von Anagni aus am 17.11.(1160) an die Bischöfe von Saintes und Toulouse, Reg. J.-L. 10634; HERNÁNDEZ, Cartularios, Nr. 602; Druck KEHR (Ed.), PUS II, Nr. 91, S. 411 nach den Abschriften in den Toledaner Primatsbüchern BCT., 42–21, fol. 33r.–v.; BCT., 42–22, fol. 30v.–31r. aus dem 13. Jahrhundert; <Sacrosanctis Ecclesiis quanto> Alexander III. von Déols aus am 26.07.(1163) an die Kathedrankanoniker von Pamplona, Reg. J.-L. 10913; Druck MPL 200, Sp. 254f.; nach Meinung von SMITH, Alexander III, S. 205, soll Johannes von Toledo den Fall Alexander III. gemeldet haben – angesichts der Entwicklungen ist eine Klage des Erzbischofs von Tarragona allerdings wesentlich wahrscheinlicher; zum Konzil von Tours 1163 und den dort gefällten Entscheidungen vgl. COLMENARES, Historia, S. 290; MANSI, Collectio, Bd. 21, Sp. 1167; HEFELE / LECLERCQ, Histoire, Bd. 5/2, S. 963–977; GONZÁLEZ, Reino, Bd. 1, S. 367; S. 372f.; GOÑI GAZTAMBIDE, Obispos, S. 279–282; RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 211; S. 270; S. 348; Timothy REUTER, A list of bishops Attending the Council of Tours, in: AHC 8 (1976), S. 116–125; Robert SOMERVILLE, Pope Alexander III and the Council of Tours (1163). A Study of Ecclesiastical Politics and Institutions in the 12th Century. Berkeley, Calif. 1977, S. 59 mit Anm. 83; S. 90; FLETCHER, Episcopate, S. 205; GARCÍA Y GARCÍA, Concilios, S. 443.

48 [...] *fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus in tota Tarraconensi provincia, nec in ordinandiis Ecclesiis, nec in electionibus vacantium Ecclesiarum faciendis auctoritatem tuam nullatenus interponas, nec etiam ibi aliqua primatiae jura attentas aliquatenus exercere, donec causa*

Erzbischofs Bernhard von Tarragona, Hug de Cervelló (1163–1171) und der neue Elekt von Pamplona, Pedro ‚Compostelano‘ (gest. 1164), durch Alexander III. persönlich weihen ließen, erwarben sie wohl zu dieser Gelegenheit ein weiteres Mandat an Johannes von Toledo, das dem Erzbischof mitteilte, seine primatialen Rechte, die er über die Provinz Tarragona reklamiere, seien in Frage gestellt worden und es sei noch immer zu keiner endgültigen Entscheidung gekommen. Da es nun jedoch den Anschein habe, als ob diese Kirchenprovinz nicht unter den Primat der Kirche von Toledo falle, solle Erzbischof Johannes ebendort alles diesbezügliche unterlassen, bis der Fall vor das päpstliche Gericht gebracht worden sei, sich Erzbischof Hug de Cervelló von Tarragona in aller Form auf den Prozess vorbereitet habe und er zu einem festzusetzenden Termin in juristisch rechtmäßiger Art und Weise den Ansprüchen Toledos gegenüberzutreten könne.⁴⁹ Vor diesem Hintergrund muss es als großes Entgegenkommen Papst Alexanders III. gewertet werden, wenn er weiterhin der Toledaner Seite die Möglichkeit zu einem Prozess am päpstlichen Gericht über die Primatsfrage in Bezug auf Tarragona offen hielt. Außerdem nahm er in dem auf den 11. Dezember 1166 datierten feierlichen Primatsprivileg, das eine Toledaner Delegation bei ihm in Rom erwarb, die Provinz Tarragona nicht *expressis verbis* aus dem Geltungsbereich der Toledaner Primatswürde heraus, wie er es drei Jahre früher getan hatte, sondern schränkte die Gültigkeit dieser Würde ein, indem er sie nicht mehr *per universa Hispaniarum regna*, sondern nur noch *per Ispaniarum regna* gelten ließ, enthielt also durch die Streichung des kleinen Wörtchens *universus* dem Toledaner Primat seine universelle Geltung auf der gesamten Iberischen Halbinsel vor. Dass die offenbar aus der Vorurkunde Eugens III. übernommene Adresse den Erzbischof von Toledo nicht nur als *Toletanus archiepiscopus*, sondern nun sogar als *Hispaniarum primas* nannte, lässt sich ebenfalls als kleinen Ausgleich

quae inter Ecclesiam tuam et illam vertitur ad nostram auditorium deferatur, et, auxiliante Domino, fine congruo terminetur. – <Fraternitatis tuae prudentiam> Alexander III. am 26.07.(1163) an Erzbischof Johannes von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 46; Druck MPL 200, Sp. 254.

49 *Nouerit autem discretio tua quod cum iam sepe in conspectu Romane Ecclesie super iure primatie, quod tibi in terraconensi prouincia uendicas, uerbum propositum fuerit, hactenus est res ipsa in quaestione posita et nondum legitima decissione sopita. Vnde quoniam sicut et a ratione foret extraneum ita et ab honestate tua esset penitus alienum, si quid tibi interim in eadem prouincia, ita pendente negotio, uendicares, monemus attentius discretionem tuam atque mandamus quoniam donec causa ipsa legitime cognoscatur nullatenus te de hiis que ad eandem prouinciam pertinent intromittas, presertim cum uenerabilis frater noster Hugo, terraconensis archiepiscopus, promptus sit omnimodis et paratus tibi exinde congruo tempore ordine legitimo respondere.* – <Quanto personam tuam> Alexander III. von Sens aus im (Juni 1164) an Erzbischof Johannes von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 47; Druck RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 385, Anm. 87; zur Weihe des Erzbischofs von Tarragona und des Bischofs von Pamplona vgl. VILLANUEVA (Ed.), Viage, Bd. 19, S. 151f.; McCRANK, Restoration, S. 449.

für diese dadurch noch weniger sichtbare Einschränkung verstehen.⁵⁰ Der Prozess hatte also offenbar immer noch nicht stattgefunden.

Die Auseinandersetzung mit Tarragona um die Toledaner Primatswürde weist sichtbare Parallelen mit dem Legationsstreit der 1120er Jahre auf.⁵¹ Auch damals hatten Amtsübertretungen des Erzbischofs von Toledo zur Einschränkung der Toledaner Würden geführt und auch damals trennte nur ein Wörtchen in den Papsturkunden den Erzbischof von Toledo von der vollen Gültigkeit dieser Würden, 1121 das Vorhandensein des Adverbs *similiter* im Legationsprivileg Calixts II., nun das Fehlen des Adjektivs *universus* im Primatsprivileg Alexanders III. In den 1120er Jahren allerdings trieb der Streit unkontrollierbare Blüten, provozierte nicht nur scharfe Polemiken unter den Streitparteien, sondern führte zu Fälschungen und zu einer durchaus greifbaren Rechtsunsicherheit in Kastilien-León. In den 1160er Jahren allerdings hatte sich das Papsttum als unbestrittene Gerichtsstanz zwischen die Streitparteien geschaltet und durch die Betonung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats die Verrechtlichung der Konflikte bewirkt. Zwischen 1166 und 1169 schweigen die Quellen über den Primatsstreit zwischen Toledo und Tarragona, nach 1169 hatte sich das Blatt allerdings ganz offensichtlich vollkommen zugunsten Toledos gewendet. Am 24. November 1169 bestätigte Papst Alexander III. Erzbischof Cerebrun die Primatswürde Toledos wieder in ihrer vollen Gültigkeit und ohne Ausschluss der Provinz Tarragona.⁵² Während seiner zweiten Legationsreise auf der Iberischen Halbinsel erhielt darüber hinaus der päpstliche Kardinallegat Hyacinth ein Mandat Alexanders III., das Erzbischof Wilhelm von Tarragona (1171–1174) vorschreibt, sich binnen zweier Monate nach Empfang dieses Mandats dem Primat Toledos gehorsam zu zeigen, anderenfalls hätte er sich vor Hyacinth zu rechtfertigen. Und schließlich existieren Reste eines Papstmandates, das den Erzbischof von Tarragona im Fall von dessen fortgesetzten Ungehorsams gegenüber dem Toledaner Primat vor das III. Laterankonzil befiehlt. Zwischen 1166 und 1169, also nach dem Tod Erzbischof Johannes' von Toledo und dem Amtsantritt Erzbi-

50 [...] *per presentis igitur privilegii paginam primatus dignitatem per Hispaniarum regna tibi et ecclesie Toletane auctoritate apostolica confirmamus*; – <Sacrosancta Romana et> Alexander III. aus dem Lateran am 11.12.1166 an Erzbischof Johannes von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 48; Druck MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 112, S. 130–132, hier S. 130; vgl. bereits RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, 349f.; SMITH, Alexander III, S. 228; zur Adresse vgl. zum hier genannten Privileg Kap. III, S. 204; Kap. IV, Anm. 50; unten, S. 370.

51 Vgl. Kap. IV.3.2.

52 [...] *et sicut Ecclesia tua ex antiquo habuit in tota Hispaniarum Regione primatum, sic tu et ecclesia Toletana, cui Deo auctore, preesse dignosceris, eundem primatum debeas super omnibus in perpetuum obtinere*. – <Cum pro negotiis> Alexander III. von Benevent aus am 24.11.1169 an Erzbischof Cerebrun von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 50, hier nach dem Original ACT., X.7.A.2.11a.

schof Cerebruns Ende Oktober 1166 muss es zu Ereignissen gekommen sein, zu denen sich wahrscheinlich aufgrund der Nachfolgekrise nach dem Tod König Sanchos III. von Kastilien keine expliziten Quellen erhalten haben.⁵³

2.2 *Dignitatem et iustitiam servare*: Die päpstliche Haltung

2.2.1 Der Stellenwert der Primatsfrage

Von einer ‚päpstlichen Spanienpolitik‘ kann auch nach der Jahrhundertmitte höchstens unter Vorbehalt die Rede sein, denn die Haltung der Päpste zur Iberischen Halbinsel blieb ohne ein erkennbares pontifikatsübergreifendes Konzept, reagierend und abhängig von den Informationen, die iberische Delegationen und vor allem die päpstlichen Legaten an den päpstlichen Hof brachten. Gewisse grundlegende, scheinbar unveränderliche Positionen wurden in der Forschung allerdings herausgestrichen. Passend zur These Paul KEHRs, dass das erklärte Ziel des Papsttums seit Urban II. in einer „Zusammenfassung aller Kräfte zum Kampf gegen die Ungläubigen“ bestanden habe, geht Carl ERDMANN davon aus, dass Papst Lucius II. mit dem Handeln seines Kardinallegaten Guido von SS. Cosma e Damiano 1143 Portugal gegenüber unzufrieden gewesen sei, schließlich habe das Papsttum den mächtigsten, in besonderer päpstlicher Gunst stehenden Reconquistaherrscher Alfons VII. stets unterstützt und die Politik des Legaten habe diese päpstliche Grundhaltung, die erst mit dem Tod des Herrschers 1157 abebbte, desavouiert. Ganz ähnlich geht Michael HORN davon aus, dass Eugen III. an einer „möglichst weitreichende[n] Zentralisierung der spanischen Kirche interessiert“ gewesen sei, weshalb stets die Verhinderung einer Entfremdung von Alfons VII. im Interesse dieses Papstes gelegen habe.⁵⁴ Spezialstudien über die päpstlichen Beziehungen zu den iberischen Herrschern in der Mitte und der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind ein Forschungsdesiderat, noch ist die Editionsfrage für die Papstschriften an jene Herrscher zu unbefriedigend. Erste Studien, wie die MANSILLA REYOS über die Zeit Coelestins III. und In-

53 Vgl. Anhang 6, Nr. 52; 59–60; zur Dat. des Amtsantritts Erzbischof Cerebruns auf Oktober RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 199f., auch er drückt seine Verwunderung darüber aus, dass sich vom Amtsantritt Erzbischof Cerebruns von Toledo aus dem Jahr 1166 keine päpstlichen Bestätigungen erhalten haben; auf den Verlust des Primatsprivilegs Innozenz' II. wurde bereits an anderer Stelle verwiesen (vgl. Kap. V, S. 336) und das Primatsprivileg Eugens III. von 1148 (vgl. Anhang 6, Nr. 11) ist ebenfalls verschollen; das Primatsprivileg Innozenz' II. von 1139 (vgl. Anhang 6, Nr. 1) wird im Gegensatz zu allen anderen Primatsprivilegien in keinem Primatsprivileg des 12. Jahrhunderts als Vorurkunde erwähnt, sein Verlust ist daher wohl relativ zeitnah zum Erwerb anzusetzen.

54 Vgl. KEHR, *Prinzipat*, S. 903, Zitat ebd.; ERDMANN, *Portugal*, S. 32; HORN, *Studien*, S. 161, Zitat ebd.

nozenz' III. kommen aber zu dem ganz ähnlichen Schluss, dass dem Papsttum vor allem an einer Befriedung und Einigung der christlichen ‚cinco reinos‘ und gleichzeitig an einer Stärkung einzelner Reiche gelegen gewesen sei.⁵⁵ In dieser Form lassen sich solche Urteile aber nicht auf die Päpste der Jahrhundertmitte übertragen. Sicherlich förderte das Papsttum im gesamten 12. Jahrhundert die iberische Reconquista und war deshalb sowie aus päpstlichem Amtsverständnis heraus stets am Frieden zwischen den christlichen Reichen interessiert. Diese Befriedung des christlichen Teils der Iberischen Halbinsel musste jedoch nicht automatisch eine Zusammenfassung aller Kräfte gegen die Mauren bedeuten, sie meinte auch nicht zwangsweise eine Zentralisierung dieser Kräfte unter die weltliche Macht Alfons' VII. oder gar die kirchliche des Primas von Toledo. Das Papsttum erkannte weder das Kaisertum Alfons' VII. an, noch unterstützte es nachhaltig dessen Hegemonialbestrebungen und ging auch dessen Weg einer Verbindung seiner eigenen Stellung mit dem Toledaner Primat oder etwa des Toledaner Primats mit der Reconquista nicht mit. Drei Beispiele mögen dies verdeutlichen.

Erstens hatten sich bis auf das Reich Alfons' VII. alle iberischen Herrschaften Ende des 11. oder im Laufe des 12. Jahrhunderts gegen Zinszahlungen unter den Schutz der Nachfolger des hl. Petrus begeben, was häufig als eine Form der Lehensabhängigkeit interpretiert wurde. Dieser Schutz wurde von den iberischen Herrschern in praktisch allen Fällen auch zur Absicherung der eigenen Position gegen die kastilisch-leonesischen Hegemoniebestrebungen ersucht.⁵⁶ Alfons VII. von Kastilien-León hielt zwar seine Zinszahlungen an Cluny aufrecht, ging jedoch niemals in eine derartige Verbindung zum Papsttum ein. Gerade im Jahr 1143, als der König von Portugal in die Hand des Kardinallegaten Guido sein *hominium* leistete, soll Alfons VII. allerdings einen großangelegten Angriff auf al-Andalus geplant haben.⁵⁷ Und wenn sich auch keine derartigen Kanones unter den Beschlüssen des Legatenkonzils von Valladolid 1143 finden,⁵⁸ so unterstützte der Legat dieses Vorhaben durchaus, indem er durch die Vermittlung eines Waffenstillstandes zwischen Portugal und Kastilien-León in Zamora Alfons VII. den Rücken freihielt. Kardinallegat Guido, einer der versiertesten und erfahrensten Spezialisten in iberischen Angelegenheiten am päpstlichen

55 „[...] la posición del Papa [...] se polariza fundamentalmente en dos puntos: primeramente, en fomentar la paz y concordia entre los diversos reyes peninsulares y, a la vez, fortalecer y vigorizar la posición política de los diversos reinos.“ – MANSILLA (REOYO), Innocencio III, S. 20; im Gegensatz dazu vermeidet GARCÍA Y GARCÍA, Alejandro III derartig allgemeine Urteile gänzlich.

56 Vgl. etwa FRIED, Schutz, S. 63–101; S. 140–142; S. 184–208.

57 Vgl. REILLY, Alfonso VII, S. 80.

58 Vgl. ERDMANN (Ed.), PUP, Nr. 40, S. 199–203 (Druck auch bei MARTÍNEZ DÍEZ, Legislación, S. 325–329).

Hof, hatte von diesem Blickwinkel aus betrachtet also die päpstliche Aufgabe der Friedenswahrung erfüllt und vor dem Hintergrund eines Zusammengehens von Portugal und Navarra gegen Kastilien-León durchaus nicht automatisch und ausschließlich gegen das Interesse des kastilisch-leonesischen Herrschers gehandelt. Das Schutzverhältnis zwischen Portugal und dem Papsttum versprach schließlich bessere päpstliche Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten im Fall einer erneuten Auseinandersetzung beider iberischer Mächte. Selbstverständlich unterstützte dies den kastilisch-leonesischen Vormachtsanspruch nicht und ebenso wenig ist bekannt, dass sich Guido in irgendeiner Form für die Beteiligung der übrigen christlichen Mächte an den kastilisch-leonesischen Reconquistaplänen engagiert hätte. Die päpstliche Reaktion auf die Verärgerung Alfons' VII. über die angebliche Verletzung seiner Prärogativen über Portugal durch das Papsttum ist dann ganz vom Bestreben gekennzeichnet, der sich abzeichnenden Entfremdung dieses Herrschers vom hl. Stuhl entgegenzuwirken. Darin dürfte der Grund für die Betonung der päpstlichen Unterstützung in der Primatsfrage und bei den kastilisch-leonesischen Reconquistaplänen, für die Verleihung der Ehrengaben wie der Goldenen Rose und der Gewährung des Vortragekreuzes für Compostela und für die Vorenthaltung des Königstitels für Alfons I. von Portugal vorrangig zu suchen sein, nicht in einer besonderen päpstlichen Gunst gegenüber Alfons VII. oder in einer Unterstützung kastilisch-leonesischer Vorherrschaftsansprüche.⁵⁹

Es kam zweitens im Zuge der Initiativen Eugens III. und Bernhards von Clairvaux für einen neuen Kreuzzug tatsächlich ausschließlich auf der Iberischen Halbinsel zu größeren militärischen Erfolgen wie der Eroberung Lissabons, Santarém, Léridas, Tortosas oder Almerías.⁶⁰ Förderte das Papsttum hier gerade die Reconquistabemühungen des Grafen Raimund Berengar IV. von Barcelona und *princeps* von Aragón (1131–1162) und betrachtete dessen Initiativen als Teil

59 Vgl. Anhang 6, Nr. 13; 16; <Devotionem tuam, dilecte> Lucius II. aus dem Lateran am 30.04.1144 an den Herzog Alfons von Portugal, Reg. J.-L. 8590; Druck MPL 179, Sp. 860f.; zur päpstlichen Politik auf die Ereignisse von 1143 hin weiterhin etwa FEIGE, Anfänge, S. 284–291; HORN, Studien, S. 161f.; „Die geschickt abgewogene Mischung aus mild-verwundertem Tadel und besonderer Auszeichnung war gleichzeitig geeignet, Alfons VII. in die Defensive zu treiben, ohne ihn tatsächlich und dauerhaft zu brüskieren“ – HORN, ebd., S. 162.

60 Vgl. etwa GILES CONSTABLE, The Second Crusade as Seen by Contemporaries, in: Traditio 9 (1953), S. 213–279; Rudolf HIESTAND, Reconquista, Kreuzzug und heiliges Grab. Die Eroberung von Tortosa 1148 im Lichte eines neuen Zeugnisses, in: Odilo ENGELS (Hg.), Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens, Bd. 31. Münster 1984, S. 136–157; HORN, Studien, S. 99–113; Michael GERVERS (Hg.), The Second Crusade and the Cistercians. New York 1992; Peter DINZELBACHER, Bernhard von Clairvaux. Leben und Werk des berühmten Zisterziensers. (= Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, hg. v. Peter HERDE) Darmstadt 1998, S. 284–289.

der allgemeinen Kreuzzugsbewegung,⁶¹ so lassen sich keinerlei Kontakte zwischen den weltlichen Führern des Zweiten Kreuzzuges und König Alfons VII. von Kastilien-León belegen. Eugen III. scheint dessen Unternehmungen zwar durchaus gebilligt zu haben, vergleichbare Kreuzzugsindulgenzen aber sind nicht bekannt.⁶² Als der Herrscher von Kastilien-León von ungefähr der Mitte des 12. Jahrhunderts an seine Vorstöße beim Papsttum aufgab und stattdessen das Bündnis mit dem kapetingischen König Ludwig VII. suchte, soll besonders der Plan eines gemeinsamen Zugs gegen die iberischen Mauren eine Rolle gespielt haben.⁶³ Sobald Ludwig VII. jedoch gemeinsam mit dem englischen König ein

- 61 Vgl. etwa <Incipit unbekannt> Eugen III. am 20.06.(1152) an alle Christen, Reg. J.-L. 9594; fragmentarischer Druck MPL 180, Sp. 1539, ein Schreiben, das für die Hilfe bei den Unternehmungen Raimund Berengars IV. Kreuzzugsindulgenzen verspricht, ebenso sein Nachfolger: *Ut autem pro tanto labore* [die militärische Hilfe für Graf Raimund Berengar IV., A. H.] *dignum premium uos habituros speretis, illam peccatorum remissionem, que ad predecessore nostro felix memorie papa Urbano ad liberationem orientalis ecclesie tunc transeuntibus statuta est, uobis auctoritate apostolica confirmamus.* – <Omnibus qui christiana> Anastasius IV. aus dem Lateran am 24.09.(1153/1154) an alle Christen, Reg. J.-L. —; Druck KEHR (Ed.), PUS I, Nr. 70, S. 346f., hier S. 347, vgl. auch <*Dilectum filium Raimundum*> Hadrian IV. von Sutri aus am 23.06.1158 an Graf Raimund Berengar IV., Reg. J.-L. 10419; Druck MPL 188, Sp. 1570; zur Beteiligung Nikolaus Breakspears an der Eroberung Tortosas und Léridas vgl. oben, Anm. 40; weiterhin KEHR, Prinzipat, S. 913; FRIED, Schutz, S. 192–195; REILLY, Alfonso VII, S. 118.
- 62 Vgl. Anhang 6, Nr. 13; REILLY, Alfonso VII, S. 95; die Äußerung Eugens III. gegenüber den Teilnehmern am Wendenkreuzzug *Rex quoque Hispaniarum contra Sarracenos de partibus illis potenter armatur, de quibus jam per Dei gratiam saepius triumphavit* dürfte sich ebenfalls auf Alfons VII. von Kastilien-León beziehen, <*Divini dispensatione consilii*> Eugen III. aus der Gegend von Troyes am 11.03.1147 an die Teilnehmer des Wendenkreuzzugs, Reg. J.-L. 9017; Druck MPL 180, S. 1203; die Eroberung Lissabons 1147 durch portugiesische Truppen hingegen fand bekanntlich unter Beteiligung deutscher, flämischer und englischer Kreuzfahrer statt, vgl. etwa HIESTAND, Heiliges Grab, S. 138f.; REILLY, Alfonso VII, S. 96; S. 101.
- 63 Zu Ludwig VII., dem Jüngeren, vgl. etwa Joachim EHLERS, Ludwig VII. (1137–1180), in: DERS. / Heribert MÜLLER / Bernd SCHNEIDMÜLLER (Hgg.), Die französischen Könige des Mittelalters. Von Odo bis Karl VIII. 888–1498. München 1996, S. 139–154; Ivan GOBRY, Louis VII. père de Philippe II Auguste. (= Histoire des Rois de France) Paris 2002; zu dessen Beziehungen zur Iberischen Halbinsel vgl. bes. Marcelin DEFOURNEAUX, Louis VII et les souverains espagnols. L'enigme du „Pseudo-Alphonse“, in: Estudios dedicados a Menéndez Pidal, Bd. 6. Madrid 1956, S. 647–661; so heiratete Konstanze, die Tochter Alfons' VII., 1153 den französischen König, der ein Jahr später sogar persönlich einen Pilgerzug zum Apostelgrab in Compostela unternahm, vgl. Rodericus Ximenius de Rada, de Rebus Hispanie, ed. VALVERDE, VII, 9, S. 230; Juan Francisco RIVERA RECIO, San Eugenio de Toledo y su culto. (= Publicaciones del Instituto Provincial de Investigaciones y Estudios Toledanos 1, Bd. 1) Toledo 1963, S. 57f.; HERBERS, Politik, S. 181; S. 254f.; REILLY, Alfonso VII, S. 123 (hier auch zum gemeinsamen Maurenzug); besonders augenfällig wurde dieses Zusammengehen bei der Bemühung um die Reliquien des hl. Eugenius, des angeblich ersten Bischofs von Toledo und Schülers des hl.

solches Vorhaben in die Tat umsetzen wollte, wurde ihm dies durch Hadrian IV. sogar aus Rücksicht auf die übrigen iberischen Herrscher und offensichtlich allen voran auf Raimund Berengar IV. untersagt.⁶⁴ Auch hier lassen sich also weder päpstliche Zentralisierungsbestrebungen unter die kastilisch-leonesische Krone, noch der Versuch einer Ballung aller christlichen Kräfte gegen die Mauren oder eine Unterstützung kastilisch-leonesischer Hegemonialbestrebungen erkennen.

Hinsichtlich des Stellenwerts, den die Primatsfrage für das Papsttum einnahm, ist drittens die erste Legationsreise des päpstlichen Kardinallegaten Hyacinth von S. Maria in Cosmedin vom Frühjahr 1154 bis zum Mai 1155 höchst aufschlussreich. Jene „schillerndste Gestalt der päpstlichen Spanienpolitik des 12. Jahrhunderts“, die die kuriale Haltung in Bezug auf die Iberische Halbinsel während der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts wie keine zweite prägen sollte, besaß offenbar bis zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei Bezug zur Region.⁶⁵ Da

Dionysius von Paris; vgl. zum Dionysiuskult etwa Matthias ZENDER, Die Verehrung des Hl. Dionysius von Paris in Kirche und Volk, in: Georg DROEGE / Peter SCHÖLLER / Rudolf SCHÜTZZEICHEL / Matthias ZENDER (Hgg.), Landschaft und Geschichte. Festschrift für Franz Petri zu seinem 65. Geburtstag am 22. Februar 1968. Bonn 1970, S. 528–543; Joachim EHLERS, Kontinuität und Tradition als Grundlage mittelalterlicher Nationsbildung in Frankreich, in: Helmut BEUMANN (Hg.), Beiträge zur Bildung der französischen Nation im Früh- und Hochmittelalter. (= *Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter*, hg. v. Helmut BEUMANN / Werner SCHRÖDER, Bd. 4) Sigmaringen 1983, S. 15–47; HERNÁNDEZ, *Catedral*, S. 92f.; zum hl. Eugenius vgl. etwa LINEHAN, *History*, S. 273–279; HERBERS, *Politik*, S. 254f.; Anhang 7 mit Anm. 11; die Translation der Armreliquie von St-Denis in die Kathedrale von Toledo erfolgte Ende 1155 bzw. Anfang 1156; einen engeren Bezug zum römischen Papsttum, als dass der Heilige den Namen des momentan amtierenden Papstes trug, lässt sich allerdings für die Mitte des 12. Jahrhunderts nicht belegen; interessanterweise deutete Erzbischof Rodrigo Jiménez de Rada den an und für sich vom Papsttum unabhängigen bzw. wahrscheinlich sogar aufgrund der Enttäuschung Alfons' VII. von Kastilien-León in dessen Reich initiierten Eugeniuskult im päpstlichen Sinne und gegen die Jakobusstadt Santiago de Compostela um: In seiner bereits erwähnten vielsprachigen Ansprache auf dem IV. Lateranum 1215 (vgl. Kap. III, S. 206 mit Anm. 115) machte er Eugenius zu einem Schüler des hl. Paulus und unterstrich damit die vorgeblich frühen und engen Bindungen Toledos an die hll. Petrus, Paulus und deren Nachfolger in Rom, vgl. auch HENRIET, *Political Struggle*, S. 310f.

64 Vgl. <*Satis laudabiliter et*> Hadrian IV. aus dem Lateran (1159) an Ludwig VII., Reg. J.–L. 10546; Druck R.H.G.F., Bd. 15, S. 689; DEFOURNEAUX, *Français*, S. 172f.; GOÑI GAZTAMBIDE, *Bula*, S. 92f.; DEFOURNEAUX, *Louis VII*, S. 651–653; FRIED, *Schutz*, S. 113f.; S. 196f.; zur Problematik der Konkurrenz unter den christlichen Reichen in Bezug auf die Verteilung des noch unter muslimischer Herrschaft stehenden Landes bei der Reconquista etwa ENGELS, *Reconquista*.

65 Zur Person vgl. BRIXIUS, *Kardinalskolleg*, S. 52; S. 104; KEHR, *Königreiche*, S. 1081; KARTUSCH, *Kardinalskollegium*, S. 215–220; ZENKER, *Mitglieder*, S. 161–167; MALECZEK, *Kardinalskolleg*, S. 68–70; FLEISCH, *Personal*, S. 155–161 (Zitat ebd., S. 155); HERBERS, *Papsttum*, S. 58; zur ersten Legationsreise auf die Iberische Halbinsel 1154/1155

seine Entsendung wohl tatsächlich auf eine Anfrage Alfons' VII. zurückzuführen ist, hatte jener sich womöglich explizit eine Person erbeten, mit der es sich im Gegensatz zu dem 1149 verstorbenen Kardinalpresbyter Guido von SS. Cosma e Damiano frei von Vorbelastungen verhandeln ließ. Wie Carl ERDMANN vermutet, bestand der Auftrag des neuen Spanienlegaten in der Schaffung von Frieden unter den christlichen Reichen und der Koordination gemeinsamer Unternehmungen gegen die Mauren.⁶⁶ Der Primat spielte nicht von Beginn an eine Rolle, wenigstens im Empfehlungsschreiben Anastasius' IV. vom 31. Dezember 1153 an Erzbischof Johannes von Toledo ist überhaupt keine Rede davon. Erst im Nachhinein, am 19. September 1154 und auf eine weitere Beschwerde aus Toledo hin, setzte der Papst seinen Legaten über die Problematik in Kenntnis. Wie einem bislang unbekanntem Schreiben Anastasius' IV. vom 16. November 1154 an König Alfons VII. zu entnehmen ist, lobte der Legat die königliche Haltung ihm und dem Papsttum gegenüber zunächst in den höchsten Tönen. Der Papst bestärkte den Herrscher, darin fortzufahren und ermahnte ihn weitsichtig, bei der Förderung seines Sohnes als seinem Nachfolger einen Nachfolgekonflikt in seinem Reich zu verhindern. Zum Primat oder zur Reconquista findet sich auch hier immer noch kein einziges Wort.⁶⁷ Die Primatsfrage wurde erst auf dem großen Konzil, dem Hyacinth Ende Januar bis Anfang Februar 1155 in Valladolid vorsah, brisant. Neben den Bischöfen von Pamplona und Calahorra nahmen der kastilische, leonesische, galicische und portugiesische Episkopat teil und wie schon die päpstlichen Legaten vor ihm hatte auch Hyacinth den Großteil des ostspanischen Prälaten nicht eingeladen, sondern hielt mit ihnen vor Ort eigene Versammlungen ab, dieses Mal in Calahorra und in Lérida. Schon was den Rahmen des Konzils betraf, konnte also auch hier keine Rede von Zentralisierungsversuchen der gesamten iberischen Kirche durch den päpstlichen Legaten sein.⁶⁸ Zum Stein des Anstoßes wurde nicht das Fernbleiben der aragonesischen,

vgl. auch ERDMANN, Papsttum, S. 37–39; SÄBEKOW, Legationen, S. 48–51; FEIGE, Primacia, S. 112–114; WEISS, Urkunden, S. 173–182; SMITH, Iberian Legation, S. 83–86.

66 Vgl. ERDMANN, Portugal, S. 37 mit Anm. 4; REILLY, Alfonso VII, S. 121f.

67 Vgl. <De quorum devotione> Anastasius IV. aus dem Lateran am 31.12.(1153) an Erzbischof Johannes von Toledo, Reg. J.-L. —; Druck FITA, Primera legación, Nr. 1, S. 530f. erhalten als Original im Toledaner Kathedralarchiv ACT., A.6.C.1.2., 12 x 7,5 cm groß; <In susceptione nuntii> Anastasius IV. aus dem Lateran am 26.11.(1154) an König Alfons VII. von Kastilien-León, Reg. J.-L. —; Druck Anhang 8, Nr. 1; im Gegensatz dazu dann die Schreiben Anhang 6, Nr. 27–28.

68 Zum Konzil von Valladolid 1155 vgl. Ib. Pont. I/1, Nr. *95, S. 63f.; die 32 erhaltenen Kanones bei ERDMANN, Portugal, Anhang V, S. 55–58; die Zeugenaussagen aus dem Jahr 1182 über den Verlauf des Konzils ebd., Anhang VI, S. 58–63; die im Zusammenhang mit dem Konzil ausgestellten Urkunden Alfons' VII. bei REILLY, Alfonso VII, D 862–870; weiterhin MANSI, Collectio, Bd. 21, Sp. 835f.; ES 36, S. 213; GAMS, Kirchengeschichte, Bd. 3,1, S. 38; FITA, Primera legación, S. 530–555; DERS., Concilios ... de

navarresischen oder katalanischen Bischöfe, sondern das Nichterscheinen des Erzbischofs von Braga. Der nämlich hatte sich wegen Krankheit entschuldigen lassen, was besagten Zornesausbruch Alfons' VII. gegen Kardinallegat Hyacinth provozierte, von dem die Zeitzeugen noch fast 30 Jahre später berichteten. Auch der neue Legat, der schließlich wegen ihm gekommen sei und der Spanien nicht einmal hätte betreten können, wenn Alfons VII. das nicht gewollt hätte, hatte offensichtlich nicht das gehalten, was sich der Herrscher von ihm erhofft hatte. Und ebenso offensichtlich hatte diese Hoffnung darin bestanden, dass der Kardinallegat um des Friedens unter den christlichen Reichen und um des gemeinsamen Heidenkampfes willen den Primat Toledos über die iberische Kirche durchsetzte und damit die Suprematie Kastilien-Leóns unterstrich.⁶⁹ Es gibt keinerlei Quellen, die belegen, dass darin überhaupt der päpstliche Auftrag des Legaten bestand, er selbst handelte anders. Tatsächlich unterstützte Hyacinth in Valladolid zwar die iberischen Reconquistabemühungen. Die Kanones nennen an allererster Stelle Kreuzzugsindulgenzen für die Heidenkämpfer und darüber hinaus hat sich ein Schreiben Hyacinths erhalten, in dem er alle Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte sowie die Angehörigen der Templer und Hospitaliter zum Heidenkampf aufrief. Der Legat war also tatsächlich an einer möglichst breiten Beteiligung am Kampf gegen die iberischen Muslime interessiert, von einer führenden Rolle Alfons' VII. allerdings ist nicht die Rede, er wird in dem Schreiben mit keinem einzigen Wort erwähnt. Unter der Führung der römischen Kirche und speziell unter seiner, Hyacinths, Führung sollten die Unternehmungen vielmehr zusammenlaufen.⁷⁰ Dass mit diesem Ziel die Primatsfrage nichts zu tun und sie da-

Salamanca y Valladolid, S. 449–475; ERDMANN, Portugal S. 38f.; SERRANO, Obispado, Bd. 2, S. 49; RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 343; S. 366; MARTÍNEZ DÍEZ, Concilios, S. 323; FLETCHER, Episcopate, S. 32; S. 63; S. 175; S. 208; S. 211; REILLY, Getting, S. 65f.; FEIGE, Anfänge, S. 294–296; GARCÍA Y GARCÍA, Concilios, S. 442; FEIGE, Primacia, S. 113f.; REILLY, Alfonso VII, S. 125f.; 257f.; WEISS, Urkunden, S. 176f.; SMITH, Iberian Legation, S. 85f.; S. 91–93; MARTÍNEZ DÍEZ, Legislación, S. 349–353; die Teilnahme der Bischöfe von Pamplona und Calahorra erklärt sich aus der wenigstens nominellen Herrschaft Alfons' VII. über das *regnum caesarAugustum* und ist daher wohl auf ihn zurückzuführen.

69 So berichtete 1182 der Abt Peter von St. Martin: *Adiecit etiam, quod dominus imperator misit abbatem de Cellanova ad dominum cardinalem, dicens quod valde conquerebatur de eo, cum ipse misisset pro eo, et nisi vellet, non posset venire in Ispaniam, [...]* – ERDMANN, Portugal, Anhang V, S. 58–63, hier S. 60; vgl. auch oben, S. 344 mit Anm. 16 und die Beurteilung von ERDMANN, Portugal, S. 37.

70 *Cognitis itaque Christianorum multis et magnis [per S]arracenos oppressionibus factis illis subvenire et gentis adverse spurcicitam et infestationem de medio tollere paterno affectu desiderantes de meritis apostolorum Petri et Pauli confis[is]i tam clericis quam laicis in remissionem peccatorum suorum iniungimus, ut secundum vires et facultates divinitus concessas ad christianitatem defendendam et Sarracenorum malitiam reprimendam omnimode nit[antur], eandem veniam indulgentes illis, quam papa Urbanus indulsit profectis Iherosolimam ad liberationem orientalis ecclesie.* – ERDMANN,

hinter zurückzustehen hatte, teilte Kardinallegat Hyacinth Erzbischof Johannes von Toledo sogar indirekt mit. Tatsächlich seien dem Legaten weitere päpstliche Mandate an den Erzbischof Johannes von Braga zugegangen, die ihm entweder die Anerkennung des Toledaner Primates bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorschrieben, oder über ihn die Suspension vom Amt verhängten, diese habe er dem Bragaer Erzbischof jedoch erst gar nicht zugestellt, damit der nicht bereits von vornherein dem Konzil fernblieb. Mit keinem Wort ging Hyacinth darauf ein, ob er die Primatsfrage trotz des Fernbleibens Erzbischof Johannes' von Braga auf dem Konzil zum Thema gemacht, ob er etwa den übrigen anwesenden Episkopat zum Gehorsam gegenüber dem Primas von Toledo eingeschworen hätte. Den Bragaer Erzbischof habe Hyacinth jedenfalls vom Amt suspendiert – aufgrund seines Fernbleibens, also der Missachtung einer Vorladung durch einen päpstlichen Legaten wohlgemerkt und nicht etwa wegen seines fortgesetzten Ungehorsams gegenüber dem Primat Toledos. Warum Erzbischof Johannes von Toledo überhaupt einen Anlass dafür gesehen hatte, von Kardinallegat Hyacinth ein derartiges Schreiben zu erbitten, obwohl er nach den Akten des Konzils doch selbst daran teilgenommen hatte, also Zeuge dieser Vorgänge geworden war, erklärt sich am Ehesten damit, dass sich der Toledaner offensichtlich mit einem schriftlichen Beleg aus der Feder eines päpstlichen Legaten für die Zukunft gegen den Bragaer Erzbischof absichern wollte, wenn der Legat die Iberische Halbinsel wieder verlassen hatte.⁷¹

Portugal, Anhang V, S. 55–58, hier Kanon 1, S. 55; [...] *duximus vestram fraternitatem rogare ut, qui sicut membra capiti suo sacrosancte Romane ecclesie matri vestre adherentis, et inde apostolice sedis legato debetis et tenemini providere, nobis in hac instanti necessitate, omni dilatione et occasione postposita, subveniatis.* – <Vulgare proverbium est> Hyacinth (von Valladolid aus vor Februar 1155) an die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Templer und Hospitaliter, Regg. J.-L. — WEISS, Urkunden, XVI.2, 8; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 98, S. 116f., hier S. 117.

71 *Cum ergo a Romanis pontificibus litteras impetraveris ad venerabilem fratrem nostrum Io[hannem] Bracharensem archiepiscopum, ut vel tibi usque ad terminum assignatum [obediret] vel deinceps suspensus maneret, [et nos eas sibi tradi nollemus ante concilium, quod celebraturi eramus apud Valloletum ne a suspensione occasionem non veniendi sumeret, [...]. Ipse [Johannes von Braga, A. H.] autem sicut contumax et rebellis nec venit nec canonicam excusationem pretendit. Nos igitur de rigore canonum procedentes eum [a] pontificali officio suspendimus et susfraganeos suos a persone sue obedientia absolvimus [usquequo tam nostri quam patrum nostrorum Romanorum pontificum mandata effectui manciparet et de contemptu condigne satisfaceret].* – <Officii nostri debitum> Hyacinth von Nájera aus am 03.03.1155 an Erzbischof Johannes von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 31; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 96, S. 114f., hier S. 114; gemeint gewesen sein dürften die Mandate Anhang 6, Nr. 24; 29, vgl. ERDMANN, Portugal, S. 36f.; zur Präsenz Erzbischof Johannes' von Toledo vgl. ebd., Anhang V, S. 55–58, bes. S. 55.

2.2.2 Die Mandate und Privilegien

Nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen Konflikte, die die Bestätigung angeblich antiker primatialer Würden durch das Papsttum in ganz Europa provoziert hatten, dürften die Päpste Mitte des 12. Jahrhunderts der Instanz eines Primas' in der Westkirche, der stets Gefahr lief, in Konkurrenz zum päpstlichen Primat zu treten, grundsätzlich nicht mehr so aufgeschlossen gegenübergestanden haben, wie Ende des 11. Jahrhunderts.⁷² Der iberische Primatskonflikt wurde im 12. Jahrhundert auch niemals explizit mit diesen anderen Auseinandersetzungen in Verbindung gebracht oder in einen gesamteuropäischen Kontext gestellt. In den von der päpstlichen Kanzlei ausgegebenen Justizbriefen zur Sache, den Papstmandaten an ungehorsame iberische Prälaten, erscheint der Toledaner Primat als Rechtsanspruch, und zwar als ein Rechtsanspruch, der zunächst einmal nur durch die Toledaner Seite postuliert wurde.⁷³ Dieser Rechtsanspruch war am päpstlichen Gericht – sodann er berechtigt war – einklagbar. Vier Mal gaben die Päpste Innozenz II., Lucius II. und Eugen III. bis 1153 das Mandat *Apostolicae sedis clementia* an den gesamten iberischen Episkopat aus,⁷⁴ dann wurde diese Form der allgemein gefassten Papstmandate zum Toledaner Primat, wie sie bereits seit Urban II. bekannt und 1139 durch Innozenz II. mit einer konkreten Obödienzaufforderung aufgewertet worden waren, endgültig durch Mandate an spezielle einzelne iberische Prälaten abgelöst. Zweifellos sollte das die Wirkung der Ermahnungen verstärken, beschränkte sie aber auf den jeweils ganz bestimmten Empfänger. Von Anfang an nahm das Papsttum in diesen Mandaten eine dem Primat Toledos gegenüber relativ zurückhaltende, sogar als neutral zu bezeichnende Haltung ein. Häufig wird der päpstliche Jurisdiktionsprimat herausgestellt; das Papsttum stilisierte sich nicht etwa zum Wahrer der Toledaner Rechte, sondern man betonte bereits in den Arengen, dass aus dem von Gott verliehenen Papstamt die unvermeidbare Verpflichtung herrühre, allen Rechtsansprüchen Genüge zu tun.⁷⁵ Die zweite, hier am meisten verwendete

72 Vgl. Anhang 7; außerdem ULLMANN, Adrian IV, S. 245 über den Versuch Friedrich Barbarossas, die Person des Primas und Erzbischofs von Trier zu einer papstähnlichen Figur für sein Reich und die Stadt Trier zur *secunda Roma* aufzubauen.

73 Vgl. etwa die Formulierungen *Nosti siquidem, quod venerabilis frater noster R[aimundus] Toletanus archiepiscopus a fraternitate tua iure primatus debitam sibi reverentiam postulat exhiberi*; – <Qualiter obedientia vel> Eugen III. von Ferentino aus am 13.05.(1151) an Erzbischof Bernhard von Tarragona, vgl. Anhang 6, Nr. 17; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 82, S. 99f., hier S. 100; vgl. hierzu Brigitte MEDUNA, Studien zum Formular der päpstlichen Justizbriefe von Alexander III. bis Innocenz III. (1159–1216): die *non obstantibus*-Formel. Wien 1989, S. 54–58.

74 Vgl. Anhang 6, Nr. 1; 5; 10; 21.

75 *Apostolicae sedis clementia singulis ecclesiis, et ecclesiasticis personis suam dignitatem et iustitiam servare consuevit*. – So beginnt besagtes Mandat <*Apostolicae sedis clementia*>, vgl. Anhang

Arengenform stellen Tugendarengen dar, die den Gehorsam als Grundstock der kirchlichen Hierarchie preisen und darauf abheben, dass wer von seinen eigenen Untergebenen Gehorsam verlange, diesen den eigenen Vorgesetzten auch selbst nicht verweigern dürfe⁷⁶ – eine Aufforderung, die in letzter Konsequenz dem päpstlichen Primat zugute kam. Nicht selten wurden die Empfänger sogar dazu aufgefordert, entweder innerhalb einer bestimmten Frist dem Primas von Toledo besagte *oboedientia et reverentia* zu erweisen, oder sich aber am päpstlichen Gericht einzufinden, um in dieser Sache den Prozess aufzunehmen.⁷⁷ Ob nun die Möglichkeit einer Appellation an das päpstliche Gericht explizit in das Mandat aufgenommen ist, oder nicht, stets richteten sich Abfolge und Inhalt der einzelnen Mandate für bestimmte Empfänger an den Prinzipien des römisch-kanonischen Prozessrechts aus.⁷⁸ Der Toledaner Klage am päpstlichen Gericht folgte die Setzung bestimmter zeitlicher Fristen, die sich von 30 Tagen bis zu sechs Monaten belaufen konnten, dann erst wurden unbestimmte oder konkret formulierte Strafordrohungen, wie die Suspendierung vom Amt, das Verbot, das Pallium zu gebrauchen oder sogar dessen Entzug oder die Entbindung der Suffragane vom Treueeid gegenüber ihrem Metropoliten aufgenommen. Wurden diese Strafen wirksam, dann nicht in allererster Linie aufgrund des dem Toledaner Primat verweigerten Gehorsams, sondern wegen Missachtung päpstlicher Anweisungen und Fristen. Die Ursachen für die lange Dauer der Auseinandersetzungen lagen natürlich vorrangig in ebendieser Missachtung durch die verklagten Prälaten, die Prozesse wurden jedoch häufig auch durch den Tod eines der beteiligten Kirchenmänner in die Länge gezogen, da in einem solchen Fall entweder ein neuer Papst das entsprechende Mandat seines Vorgängers wiederholte oder dem jeweiligen Nachfolger vor Ort dieselben Bedingungen gestellt wurden, wie dessen verbliebenem Vorgänger, ohne zunächst Ton und Strafmaß

6, Nr. 1; 5; 10; 21, hier zitiert nach Nr. 5; Druck MANSILLA REYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 73, S. 90; vgl. weiterhin die Formel *Quia igitur in sede iustitie positi singulis ecclesiis et ecclesiasticis personis sua iura illibata servare nos convenit*; – <*Predecessor noster felicis*> Eugen III. von Viterbo aus am 09.05.1145 an den Erzbischof von Braga, vgl. Anhang 6, Nr. 7; Druck MANSILLA REYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 74f., hier S. 75.

76 *Quisquis voluntatem gerit, ut sibi alii subiciantur, dedignari non debet, ut ipse quoque alii sit subiectus*; – <*Quisquis voluntatem gerit*> Eugen III. von St. Peter in Rom aus am 29.06.(1153) an den Erzbischof von Tarragona, vgl. Anhang 7, Nr. 22; Druck MANSILLA REYO (Ed.), *Documentación*, Bd. 1, Nr. 88, S. 105f., hier S. 105; in ganz ähnlicher Form vgl. Anhang 6, Nr. 15; 17; 19; 24–25; 43; 49; 52–53; 56; in der Betonung des päpstlichen Gerichtsprimats sieht Harald MÜLLER auch die Bedeutung der delegierten Gerichtsbarkeit hinsichtlich des Integrationspotentials dieses päpstlichen Instrumentariums, vgl. MÜLLER, *Entscheidung*, S. 123.

77 Vgl. Anhang 6, Nr. 3; 17; 19; 22; 25–26 (Gericht des Legaten Hyacinth); 57–62.

78 Vgl. etwa PRITZ, *Papstreskript*, S. 325–329; MEDUNA, *Studien*, S. 23f.; MÜLLER, *Normandie*, S. 71–115; grundsätzlich JACOBI, *Prozeß*; LITEWSKI, *Zivilprozess*, Bd. 1 und 2.

des Mandates zu verschärfen.⁷⁹ In den Papsturkunden finden sich durchaus Ansätze, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, etwa durch den Hinweis auf Verrechtlichung, Transpersonalisierung und Institutionalisierung der päpstlichen Instanz und ihrer Maßnahmen. So betonte Papst Anastasius IV. gegenüber Erzbischof Johannes von Braga, dass es nicht angehen könne, ein Papstmandat aufgrund des Ablebens des ausstellenden Papstes zu missachten. Schließlich beuge oder breche der Tod eines einzelnen Papstes die Standfestigkeit des Papsttums nicht.⁸⁰ Auch findet sich in den Mandaten Alexanders III. ab 1169 häufig die in der Praxis jedoch relativ unwirksame Klausel *omni appellatione remota*, die von ebendiesem Papst eingeführt worden war, um die Verschleppung von Verfahren durch ungerechtfertigte Appellationen, die das päpstliche Gericht lahmlegten, zu unterbinden.⁸¹ Grundsätzlich aber war es den durch Toledo beim Papsttum verklagten Prälaten trotzdem weiterhin durchaus möglich, Privilegien zu erwerben und gute Beziehungen zum hl. Stuhl zu unterhalten.⁸² Stets blieb den

79 Vgl. zu den Fristen Anhang 6, Nr. 3; 15; 17; 19; 22; 24–25; 49; 52–53; 55–57; 59–62; zu unbestimmten Strafandrohungen ebd., Nr. 49; 52–53; zur Suspendierung als Strafandrohung ebd., Nr. 7; 15; 24; 38; 44; 55; zum Pallienentzug als Strafe ebd., Nr. 22; 25; 56; zur Lösung des Treueeids ebd., Nr. 38–39; 43; 56; zu Verzögerungen aufgrund des Ablebens eines Beteiligten ebd., Nr. 7; 24; 33; 38.

80 *Quam frequenter [...] a predecessore nostro sancte memorie papa Eugenio fueris monitus [...]. Set sicut ex [...] Toletani archiepiscopi conquestione accepimus, postquam de obitu eiusdem predecessori nostri certus fuisti, obedientiam, quam R[aimundo] predecessori eiusdem archiepiscopi exhibueras, sibi deferre nullatenus voluisti, non attendens, quod unius morte apostolice petre soliditas nec frangitur, nec mutatur.* – <Quanti criminis habeatur> Anastasius IV. aus dem Lateran am 08.04. (1154) an Erzbischof Johannes von Braga, vgl. Anhang 6, Nr. 24; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 93, S. 111.

81 Vgl. [...] *omni contradictione et appellatione remota [...]* – <Cum dignum sit> Alexander III. (von Benevent aus im November 1169) an den Erzbischof und die Suffragane von Braga, vgl. Anhang 6, Nr. 49; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 116, S. 136; [...] *omni actione et appellatione remota [...]* – <Quam reprehensibile sit > Alexander III. von Tusculum aus am 19.05.(1172) an den Erzbischof und die Suffragane von Braga, vgl. Anhang 6, Nr. 53; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 118, S. 137f., hier S. 138; [...] *contradictione et appellatione cessante [...]* – <Cum a patribus> Alexander III. von Anagni aus am 26.02.(1178) an den Erzbischof und die Suffragane von Braga, vgl. Anhang 6, Nr. 57; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 106, S. 124f., hier S. 124; [...] *contradictione et appellatione remota [...]* – <Quod a predecessoribus> Alexander III. aus dem Lateran (1169–1179) an die Bischöfe von Oviedo, León und Burgos, vgl. Anhang 6, Nr. 62; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 115, S. 135f., hier S. 135; vgl. hier grundsätzlich MEDUNA, Studien, S. 33.

82 So bestätigte etwa im April 1148 erst Eugen III. die Suspension Erzbischof Johannes' von Braga (vgl. Anhang 6, Nr. 13), der jedoch bereits im September desselben Jahres ein Privileg erwerben konnte, das ihm den Umfang seiner Metropole bestätigte, vgl. <Officii nostri nos> Eugen III. von Brescia aus am 08.09.1148 an Erzbischof Johannes von Braga, Reg. J.-L. —; Druck ERDMANN (Ed.), PUP, Nr. 47, S. 211–213, vgl. auch DERS.,

Verklagten natürlich außerdem die Möglichkeit, unter Vorlage entsprechender Urkunden die Toledaner Ansprüche zurückzuweisen, schließlich war und blieb ein Prozess am päpstlichen Gericht ergebnisoffen.⁸³

Geradezu als Widerspruch muss erscheinen, wenn die Päpste den Verklagten regelmäßig die Möglichkeit einräumten, über einen Rechtsanspruch zu prozessieren, den sie der Klägersseite selbst ebenso regelmäßig in Form von feierlichen Privilegien bestätigten. Bis zum Jahr 1153, dem Jahr der Toledaner Niederlage gegen Braga im Streit um Zamora, bestätigten die Päpste Innozenz II., Lucius II. und Eugen III. 1139, 1144, 1148 und 1153 vier Mal den Primat Toledos wohl in nahezu exakt derselben Form, wie es Papst Honorius II. 1125 gegenüber Erzbischof Raimund mit dem Privileg *Sacrosancta Romana et* getan hatte.⁸⁴ Zuletzt unterstrich Eugen III. den Toledaner Primat durch die Wahl einer anderslautenden und für ihn ungewöhnlichen Arenga, die ausdrücklich die Binde- und Lösegewalt des hl. Petrus betonte. Unter Verweis auf Mt 18,18 und Lk 22,32 betont die Arenga auf die Petrusnachfolge der Päpste und das daraus selbstverständlich folgende Recht, in jeder Kirche (*in omni ecclesia*) Schaden zu korrigieren und Richtiges zu bestärken. Hier wird beispielhaft der gegenseitige Nutzen eines Papstprivilegs für Petenten und Aussteller deutlich: Der in ihr umrissene Rechtsstand wurde bekräftigt und aufgewertet und gleichzeitig

Portugal, S. 35; im Januar 1156 hatte Hadrian IV. die Suspension desselben Erzbischofs angekündigt (vgl. Anhang 6, Nr. 33), der nach dem Konzil von Valladolid außerdem den Bischof von Coimbra aus dem Amt gejagt hatte; der wiederum bewirkte beim Papst die Einsetzung Erzbischof Johannes' von Toledo als delegierter Richter, vgl. das Delegationsmandat *<Quam grave nobis>* Hadrian IV. am 10.06.(1155/1156) an Erzbischof Johannes von Toledo, Reg. J.-L. —; Druck RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 368, Anm. 39 nach einem Insert in ACT., X.7.5.1.c., Nr. 16; vgl. auch ERDMANN, Portugal, S. 39f. mit Anhang IV, S. 54f.; RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 367f.; und trotz alledem wirkte der Erzbischof Johannes von Braga schon im August 1157 ein weiteres feierliches Papstprivileg zum Umfang der Metropole Braga, vgl. *<Et diuinis preceptis>* Hadrian IV. von Segni aus am 06.08.1157 an Erzbischof Johannes von Braga, Reg. J.-L. —; Druck ERDMANN (Ed.), PUP, Nr. 57, S. 225–227.

83 Vgl. Anhang 6, Nr. 3; 17, wo diese Möglichkeit sogar explizit angesprochen wurde; SOTO RÁBANOS, Polémica, S. 21.

84 Vgl. die Privilegien *<Sacrosanta Romana et>* Honorius II. aus dem Lateran am 30.11.1125 an Erzbischof Raimund von Toledo, Reg. J.-L. 7231; Druck DOMÍNGUEZ SÁNCHEZ (Ed.), Documentos ... de León, Nr. 17, S. 76f., zur Überlieferung vgl. Kap. IV, Anm. 105 mit Anhang 6, Nr. 1; 4; 11; 20; ein Textvergleich ist allerdings nur mit den Urkunden Lucius' II. von 1144 (Angang 7, Nr. 4) und Eugens III. von 1153 (Angang 7, Nr. 20) möglich, da die Privilegien Innocenz' II. von 1139 und Eugens III. von 1148 als verloren gelten müssen; dass auch beide Deperdita dem Vorbild der Honorius-Urkunde gefolgt sein dürften und zwischen 1125 und 1153 der stärkste Formalisierungsgrad in den Primatsurkunden für Toledo erreicht gewesen sein dürfte, dafür spricht vor allem die Ausgabe des jeweils gleichlautenden Mandats *<Apostolicae sedis clementia>* im Zuge des Erwerbs der Primatsprivilegien, vgl. oben, Anm. 75.

konnte das Papsttum in ihr seinen Autoritätsanspruch in die Empfängerregion transportieren – und empfing dafür überdies vom Petenten finanzielle Benediktionen. Die Wirkung des Privilegs wird bereits dadurch verstärkt, dass der Titel des Empfängers erstmals als *Hyspaniarum primas* und damit in seiner Gültigkeit über die gesamte Iberische Halbinsel in der Adresse genannt wird. Bislang war der Primastitel des Erzbischofs von Toledo nur in die Adressen der Primatsprivilegien Gelasius' II. und Calixts II. aufgenommen worden und dort nur unverbindlich als *Toletanus primas*.⁸⁵

Ein Wandel in der Urkundenform setzte drei Jahre später ein, als Papst Hadrian IV. von diesem bis dahin üblichen Modell abwich. Auf den Februar 1156 datieren gleich zwei Primatsprivilegien. Eines folgt dem Diktat der ersten Toledaner Primatsurkunde *Cunctis sanctorum decretales* Urbans II. von 1088, selbst die Arenga wiederholt mit anderen Worten diejenige dieser ältesten Vorlage. Einzig die Rolle König Alfons' VI. bei der Wiederaufrichtung des Toledaner Erzstuhls wurde zurückgenommen, diese Schritte wurden allein Urban II. zugesprochen.⁸⁶ Daneben trat jedoch eine dritte Form der Primatsurkunde, die bis dahin noch keine Vorlage besaß, nämlich besagter Seidenschnurbrief *Cum pro negotiis*, welcher die Exemtation Compostelas aus der Primatsgewalt der Toledaner Erzbischöfe widerruft.⁸⁷ Was den Rechtsinhalt der Primatswürde selbst betrifft, existierten, wie bereits erwähnt, keine Unterschiede, allein die auf *Cunctis sanctorum decretales* zurückgehenden Privilegien betonten den westgotischen

85 *Potestatem ligandi atque solvendi in celo et in terra [b. Petro] eiusque successoribus, auctore Domino, principaliter traditam [...] Quecumque ligaveris super terram, erunt ligata et in celis, et quecumque solveris super terram, erunt soluta et in celis. [...] rogavi pro te, Petre, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos. Oportet ergo, nos, qui licet indigni b. Petri residemus in loco, prout divina nobis clementia scire et posse donaverit, prava corrigere, recta firmare et in omni ecclesia sic ad eterni arbitrium iudicis disponenda disponere, ut de vultu eius iudicium nostrum prodeat, et oculi nostri videant equitatem.* – <Potestatem ligandi atque> Eugen III. von St. Peter in Rom aus am 13.02.1153 an Erzbischof Johannes von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 20; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 84, S. 101–103, hier S. 102, dort auch die Adresse; vgl. auch HORN, Studien, S. 161; zur Adresse Kap. III., S. 204; Kap. IV, Anm. 50; oben, S. 354.

86 *Quia vero dignum erat et consentaneum modis omnibus rationi, ut postquam eadem civitas in amissam respirabat libertatem, ipsa et ecclesia in statum reduceretur pristinae dignitatis, predecessor noster dive memorie Urbanus papa [III], cuius temporibus a sarracenoribus manibus civitas est erepta, ut ibi sedes esset pontificalis, instituit et in predicta ecclesia, sicut antiquibus fuerat, presulem ordinavit.* – <Quante dignitatis et> Hadrian IV. von Benevent aus am 16.02.1156 an Erzbischof Johannes von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 35; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 101, S. 119–121, hier S. 120; vgl. dazu <Cunctis sanctorum decretales> Urban II. von Anagni aus am 15.10.1088 an Erzbischof Bernhard von Toledo, Reg. J.-L. 5366; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 27, S. 43–45 (zu diesem Privileg Kap. II).

87 Vgl. Anhang 6, Nr. 34.

Ursprung dieser Würde, den die der Vorlage Honorius' II. folgenden Privilegien unterschlugen. Und auch das durch Hadrian IV. begründete dritte Modell betonte die Gültigkeit der Toledaner Primatswürde, so wie sie die Toledaner Kirche seit alter Zeit auf der Iberischen Halbinsel besessen habe.⁸⁸ Diese jüngste Form der Primatsurkunde allerdings beinhaltet keinerlei Verweis auf das Pallium der Erzbischöfe von Toledo, während die beiden älteren Formen wie ihre ursprünglichen Vorlagen von 1088 und 1125 die Pallienübergabe oder zumindest die Erlaubnis zum Gebrauch des Palliums durch die Erzbischöfe von Toledo an ganz bestimmten Festtagen wiederholen.

Auf den ersten Blick willkürlich erscheint die Wahl der Vorlagen für die vier im Abstand von jeweils drei Jahren von Alexander III. erworbenen Primatsurkunden an Toledo. Im Februar 1161 bestätigte dieser Papst den Toledaner Primat ähnlich der ältesten Vorlage Urbans II. von 1088, allerdings wortgleich mit dem Privileg, das Hadrian IV. 1156 im Vergleich mit der Vorlage in der Arena etwas anders hatte formulieren lassen. Die direkte Vorurkunde stellte hier also nicht das Privileg Urbans II., sondern die Umarbeitung aus der Kanzlei Hadrians IV. dar. Im Juli 1163 erwarb Erzbischof Cerebrun von Alexander III. jenes Privileg, das zwar der tatsächlichen Neuschöpfung *Cum pro negotiis* Hadrians' IV. folgte, aber anders als dieses die Kirchenprovinz Tarragona aus dem Gültigkeitsbereich des Toledaner Primats ausnahm. Wiederum drei Jahre später ließ Alexander III. ein Primatsprivileg ausstellen, als dessen Vorlage das Privileg Honorius' II. zu sehen ist und das sogar dessen Incipit *Sacrosancta Romana et* wiedergibt, wenn auch auf jenes unscheinbare, tatsächlich aber gar nicht unwichtige Wörtchen *universus* verzichtet wurde. Und das letzte Primatsprivileg, welches von Papst Alexander III. vorliegt und bereits auf den November des Jahres 1169 datiert, stellt eine exakte Kopie jener 1156 geschaffenen Vorlage *Cum pro negotiis* Hadrians' IV. dar, die nun auch Tarragona nicht mehr ausschloss.⁸⁹ Die Ursachen für diese Diskrepanzen sind offenbar, wie nun zu zeigen ist, hauptsächlich im Empfängereinfluss zu suchen.

88 [...] *et sicut ecclesia tua ex antiquo habuit in tota Hispaniarum regione primatum, sic tu et ecclesia Toletana, cui, Domino auctore, preesse dignosceris, eundem primatum debeas super omnibus Hispaniarum regnibus in perpetuum obtinere.* – <*Cum pro negotiis*> Hadrian IV. von Benevent aus am 09.02.1156 an Erzbischof Johannes von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 34; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 100, S. 118f., hier S. 119.

89 Vgl. Anhang 6, Nr. 40; 45; 48; 50.

2.3 *Appellantes*: Die Erzbischöfe von Toledo

2.3.1 Der Generationswechsel im Episkopat der Kirchenprovinz Toledo

Auf die wahrnehmbare Zurückhaltung des in der gesamten Korrespondenz zwischen Papsttum und Toledo relativ blass wirkenden Erzbischofs Raimund von Toledo wurde bereits hingewiesen. Er begnügte sich offenkundig mit dem Erwerb von Primatsbestätigungen und Obödienzmandaten, die den Vorlagen von Honorius II. und Innozenz II. folgten. Die Mahnschreiben Lucius' II. und Eugens III., die sich bereits an bestimmte iberische Empfänger richteten, lassen sich auf königliche Initiativen zurückführen. Am 6. Januar 1150 forderte Eugen III. in einem Schreiben an Alfons VII. sogar explizit dazu auf, dass sich im Fall weiteren Ungehorsams des Erzbischofs von Braga der Erzbischof von Toledo, der für seine Kirche Sorge zu tragen habe, doch selbst um diese Angelegenheiten kümmern möge.⁹⁰ Neben dieser Aufforderung bewirkten wohl vor allem zwei Faktoren einen allmählichen Wandel. Einerseits machte die Existenz des Papstprivilegs, das Santiago de Compostela aus der Obödienzverpflichtung gegenüber dem Primas von Toledo ausnahm, ein offensiveres Auftreten der Toledaner Seite am päpstlichen Hof notwendig. Die bloße Vorlage einer Vorurkunde zur Bestätigung genügte nun nicht mehr. Mit dem Tod Erzbischof Raimunds am 20. August 1152 setzte in der Metropole Toledo außerdem ein ablesbarer Generationenwechsel ein. In Osma trat 1148 Bischof Johannes, der vorher Erzdiakon in Segovia gewesen war, sein bis 1173 dauerndes Pontifikat an. In Palencia saß vom selben Jahr an der königliche Günstling Raimund de Minerva auf dem Bischofstuhl und in Segovia gab ein ursprünglich aus Toledaner Umfeld stammender Kleriker, der ebenfalls auf den Namen Johannes hörte, sein nur von 1149 bis 1151 andauerndes Gastspiel als Bischof, bevor er dem verstorbenen Raimund von Toledo auf den Erzstuhl nachfolgte. Das Bischofsamt in Sigüenza übte von 1152 bis 1156 Peter I. von Leucate aus, ein Neffe seines Vorgängers, der nach 1144 als Prior den Regularkanonikern an der Kathedrale von Sigüenza vorgestanden hatte. Ihn wiederum löste von 1156 bis 1166 in Sigüenza ein gewisser Cerebrun aus Poitiers ab, der vor 1139 Erzdiakon an der Toledaner Kathedrale gewesen war, und Erzbischof Johannes von 1166 bis 1180 auf dem Toledaner Erzstuhl nachfolgte.⁹¹ Die meisten dieser Kirchenmänner stammten zwar eben-

90 *Ceterum si postquam a nobis discessit, iuxta mandatum nostrum Toletane obedivit ecclesie, vel si forte in sua rebellione perdurat, per archiepiscopum ipsius ecclesie, cui sollicitudo et cura eiusdem metropolis incumbere noscitur, nobis debuit nuntiari.* – <Sicut ex inspectione> Eugen III. am 06.01.(1150) an König Alfons VII. von Kastilien–León, vgl. Anhang 6, Nr. 16; Druck MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 80, S. 97f., hier S. 97.

91 Vgl. Anhang 5; zum Todesdatum Erzbischof Raimunds RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 198.

falls aus dem Süden des späteren Frankreich, repräsentierten jedoch eine jüngere, der ersten zur Zeit Erzbischof Bernhards nach Spanien verbrachten nachfolgende Generation. Nahezu allen gemein ist im Laufe ihrer kirchlichen Karriere eine mehr oder weniger lange Station in den Bistümern Segovia und Sigüenza und eine entsprechende Herkunft aus oder zumindest eine Affinität zu den regulierten Kanonikern. Man darf bereits diese neue Klerikergeneration hinter der Toledaner Verhandlungsposition auf dem Konzil von Reims 1148 vermuten. Neben der verschollenen ersten Primatsurkunde Eugens III. an Toledo erwarb die Toledaner Delegation dort außerdem eine auf den 16. April 1148 datierte Urkunde, die in Form einer feierlichen *enumeratio bonorum* den Besitzstand der Toledaner Kirche, wie es Papst Honorius II. 1127 getan hatte, bestätigte. Dieses Privileg folgte weitgehend dem von 1127 und übernahm auch die päpstliche Garantie der Freiheiten des Toledaner Klerus. Allerdings hatte man 1148 erreicht, dass Papst Eugen III. die Kirche und den Erzbischof von Toledo in den besonderen Schutz des Papsttums aufnahm, was an prominenter erster Stelle der *Dispositio* verkündet wurde und einerseits als konsequente Ergänzung jener päpstlichen Freiheitsgarantien, andererseits auch als gewisse Kompensation dessen gewertet werden darf, dass sich das Reich Alfons' VII. im Gegensatz zu allen anderen Herrschaften nicht unter päpstlichen Schutz gestellt hatte.⁹² Dieser Schutz des hl. Petrus und des Papstes wurde nicht nur am 25. Februar 1161 durch Papst Alexander III. bestätigt, sondern offensichtlich auch in einer weiteren Urkunde Hadrians IV., die wahrscheinlich 1156 erworben wurde und als *Deperditum* gelten muss.⁹³ Seit 1148 also begaben sich die Erzbischöfe von Toledo unter ein besonderes päpstliches Schutzverhältnis, für das sich kein Hinweis auf einen jährlichen Zins in den Privilegien findet, und unterstrichen bereits damit ihre enge Bindung an das römische Papsttum.

Zweifellos gehört der Besuch Erzbischof Johannes' von Toledo bei Papst Hadrian IV. im Frühjahr 1156 zu den großen Toledaner Erfolgen im Primatsstreit. Indem er sich für die Förderung der Regularkanoniker von St-Ruf im

92 [...] *et Toletanam ecclesiam, cui deo auctore preesse dinosceris, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, et presentis scripti privilegio communimus; – <Pie postulatio voluntatis>* Eugen III. von Reims aus am 16.04.1148 an Erzbischof Raimund von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 9; Druck Fidel FITA, Santuario de Atocha (Madrid). Bulas inéditas del siglo XII, in: BRAH 7 (1885), S. 215–226, S. 215–217, hier S. 216; vgl. außerdem Kap. IV., S. 271f.; Anhang 6, Nr. 9; 11; zum Konzil von Reims und der Toledaner Präsenz 1148 siehe Anhang 7.

93 [...] *et vestigiis predecessorum nostrorum, felix memorie Eugenii et Adriani Romanorum pontificum inherentes, Toletanam ecclesiam, cui deo auctore preesse dinosceris, sub Beati Petri et nostra protectione suscipimus, et presentis scripti privilegio communimus; – <Pie postulatio voluntatis>* Alexander III. von Anagni aus am 25.02.1161 an Erzbischof Johannes von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 41; Druck FITA, Santuario, S. 218–220, hier S. 218; daraus Anhang 6, Nr. 36.

Reich Alfons' VII. stark machte, erreichte er vor allem die doppelte Bestätigung des Toledaner Primats, die Urkunde *Cum pro negotiis*, die die Exemtion Compostelas für nichtig erklärte, und das dem Diktat der ersten päpstlichen Primatsurkunde aus dem Jahre 1088 folgenden Privileg. Offensichtlich hatte Erzbischof Johannes nun nicht mehr nur die Primatsurkunde des jeweiligen Vorgängerpapstes am päpstlichen Hof vorgelegt, sondern das Toledaner Cathedralarchiv nach allen Papsturkunden durchsucht, die der Primatswürde zuträglich waren, allen voran das Privileg *Cunctis sanctorum decretales* Urbans II. Und zu Beginn seines Pontifikats bestätigte der um Obödienz bemühte Papst Alexander III., der, wie noch zu zeigen sein wird, gerade in dieser Zeit Erzbischof Johannes von Toledo große Sympathien entgegenbrachte, das letztgenannte Privileg Hadrians IV. wortgleich und scheinbar vorbehaltlos. Die direkte Vorurkunde stellte nicht das Privileg Urbans' II., sondern die Umarbeitung aus der Kanzlei Hadrians' IV. dar. Einzig in diesen beiden Privilegien findet sich sogar der oben als Blankoscheck bezeichnare Hinweis wieder, dass alles, was sich als seit alter Zeit zur *dignitas* und *nobilitas* der Toledaner Kirche gehörig belegen ließ, hiermit bestätigt sei. Alexander III., hatte als päpstlicher Kanzler Roland (1153–1159) bereits 1156 beide Privilegien aus diesem Jahr besorgt.⁹⁴ Warum in jenem Jahr 1161 nicht alle beiden Privilegien bestätigt wurden, ist unklar. Die Gründe mögen in der Minderjährigkeit Alfons' VIII. und der Kontrolle Kastiliens durch dessen Onkel Ferdinand II. von León zu suchen sein. Womöglich sah man schlichtweg keinen Anlass mehr zu einer doppelten Bestätigung, wegen des enormen Drucks durch den leonesischen König fiel nämlich gerade in dieser Zeit der Erzbischof von Compostela als Gegner aus. Außerdem beinhalteten die Primatsurkunden, die den Vorlagen von Honorius II. und Urban II. folgten, im Gegensatz zur Urkunde Hadrians' IV. doch die Erlaubnis für die Empfänger, ihr Pallium weiterhin zu nutzen.⁹⁵ Ein Stück weit verloren diese Passagen sicherlich mit der Zeit ihre

94 *Hec et cetera omnia, que ad antiquam Toletane sedis dignitatem atque nobilitatem probari poterunt pertinuisse, auctoritate et certa sedis apostolice concessione, nobis tibi tuisque successoribus perpetuo possidenda concedimus atque firmamus* – <Quante dignitatis et> Hadrian IV. am 16.02.1156 an Erzbischof Johannes von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 34; Druck MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 101, S. 119–121, hier S. 121; wortgleich im Privileg Alexanders III. von 1161, vgl. Anhang 6, Nr. 35 zur Passage in den Privilegien Urbans II. und Paschalis' II. Kap. II, S. 141f. mit Anm. 103; Kap. III, Anm. 38; zum Kanzleramt PACAUT, Alexandre III, S. 88–105; ZENKER, Mitglieder, S. 85–88; HIRSCHMANN, Kanzlei, S. 86f.; zum engen Verhältnis Papst Hadrians IV. zu seinem Kanzler Roland vgl. etwa ULLMANN, Adrian IV, S. 235f., allerdings wie PACAUT und ZENKER noch in der mittlerweile widerlegten Meinung, der päpstliche Kanzler Roland sein mit dem Magister Roland aus Bologna gleichzusetzen, dazu vgl. Kap. VIII, Anm. 60; zum Verhältnis Alexanders III. zu Erzbischof Johannes vgl. Kap. VII.1.

95 JAFFÉ verzeichnet unter der Nr. 11252 ein Pallienprivileg Alexanders III. mit dem Incipit <Per praesentis privilegii> an Erzbischof Johannes von Toledo (1159–1166), Druck aus-

Bedeutung und wurden hauptsächlich der Vollständigkeit halber mitkopiert. Schließlich durfte ein einmal gewährtes Pallium vom Empfänger sein gesamtes Leben lang getragen werden. Sowohl Papst Eugen III. als auch Alexander III. drohten allerdings mit dem Verbot der Palliennutzung oder dem Entzug des Palliums im Primatsstreit als Strafe.⁹⁶ Die Passagen der Primatsprivilegien bedeuteten stets die nochmalige Stärkung der metropolitanen Würde des Empfängers und gleichzeitig die Unterstreichung der Bindung an den jeweiligen Papst. Und gerade zu Beginn des Pontifikats Alexanders III. waren derartige Bindungen für diesen durch den Gegenpapst Viktor (IV.) bedrängten Papst von großer Wichtigkeit, unterstrichen sie doch seine Anerkennung als rechtmäßiger Stellvertreter Christi.⁹⁷

2.3.2 Das kanonische Recht im Primatsstreit

Nun ist aller Wahrscheinlichkeit nach der noch einmal bessere Zugang des Erzbischofs von Tarragona zu Hadrian IV. in Verbindung mit den Verfehlungen Erzbischof Johannes' von Toledo in Pamplona für die Einschränkungen in den Primatsurkunden von 1163 und 1166 verantwortlich zu machen. Offenbar hatte man sich aus Toledo 1163 bei dem Versuch, das seit Hadrian IV. bewährte Privilegienpaar bestätigen zu lassen, eine blutige Nase geholt. Die Entscheidung dafür, nur die schwächere, da in Form einer Widerrufung und im Grunde nur als Ergänzung zu einem anderen Privileg ausgegebene Urkunde *Cum pro celebratione* auszugeben, ist wohl ausnahmsweise auf den Aussteller zurückzuführen. Drei Jahre später sah sich die Toledaner Seite angesichts dessen offenbar abermals dazu genötigt, dem Papst mehr vorzulegen, als nur die Vorurkunde Hadrians IV. Womöglich entschied man sich 1166 deshalb dazu, die Bestätigung des Privilegs Honorius' II. zu erbitten, schließlich war man mit dem Hadrians IV. drei Jahre früher gescheitert.⁹⁸ Mehr war für Toledo in diesen Jahren angesichts der offenkundigen Bereitschaft Tarragonas, sich auf der Basis urkundlicher Belege zur Primatsfrage auf einen Kampf einzulassen, nicht zu erreichen. Diese Entwicklungen aber, zu denen die umfassende Herrschaftskrise in Kastilien während der 1160er Jahre trat,⁹⁹ bewirkten schließlich einen grundsätzlichen Durchbruch in

schließlich MANSI, *Collectio*, Bd. 20, Sp. 684; diese Urkunde ist allerdings nur ein Ausschnitt der Primatsurkunde Anhang 6, Nr. 48. Das Regest J.-L. 11252 ist zu streichen.

96 Vgl. Anhang 6, Nr. 22; 25; 56; grundsätzlich VON HACKE, *Palliumverleihungen*, S. 122–124.

97 Zum *vicarius Christi*-Konzept Hadrians IV. vgl. ULLMANN, *Adrian IV*, S. 238f.; zur Bedeutung des Palliums im Toledaner Zusammenhang vgl. Kap. II.2.1, zum Schicksal des Erzbischofs von Compostela zu Beginn der 1160er Jahre des 12. Jahrhunderts Kap. VII.1.

98 Vgl. Anhang 6, Nr. 45; 48.

99 Vgl. Kap. VII.1.

den Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem Erzbistum Toledo, der weit über die Primatsfrage hinausging. Ein in seiner Wichtigkeit kaum zu unterschätzendes Zeugnis und gleichzeitig ein Produkt dieses Durchbruchs stellt eine bislang namenlos gebliebene Rechtssammlung von aus unterschiedlichen Vorlagen kompilierten kanonistischen Texten dar. Der Teil der Sammlung, der in der Forschung bislang am meisten Widerhall gefunden hat, ist als *Appendix Seguntina* bekannt.¹⁰⁰ Diese Sammlung, die einzige vorgratianische Kirchenrechtssammlung aus Kastilien überhaupt, die südlich der Pyrenäen zusammengestellt worden sein soll, liegt in drei mehr oder weniger fragmentarischen, unedierten und bislang nur unzureichend erforschten Handschriften aus dem 12. Jahrhundert in den Kathedralarchiven von Sigüenza und Osma vor, wobei das vollständigste und mit Abstand umfangreichste, das Osmaer Manuskript, ursprünglich ebenfalls aus Sigüenza stammen dürfte.¹⁰¹ Das Werk beinhaltet mehrere Rechtstexte im Zusammenhang mit dem Toledaner Primat und kann an dieser Stelle ausschließlich in diesem Zusammenhang interessieren, wenngleich es in Bezug auf die Integration des Erzbistums Toledo in die päpstlich geleitete Universalkirche in seiner Gänze von entscheidender Wichtigkeit ist.

Zunächst sind einige Befunde zu seiner Datierung und Entstehung anzuführen. Als *terminus post quem* für die Entstehung des 192 von 201 *folia* umfassenden und von einer einzigen Hand geschriebenen ersten Teils der Osmaer Handschrift gilt das Jahr 1148, nach den Beschlüssen des Konzils von Reims in diesem

100 Vgl. Gérard FRANSEN, *Varia ex manuscriptis*, in: *Traditio* 21 (1965), S. 515–520, hier S. 515–517; GARCÍA Y GARCÍA, *Derecho*, S. 174f.; auf FRANSEN geht die Bezeichnung *Appendix Seguntina* zurück, vgl. Gérard FRANSEN, *Appendix Seguntina, Liber Tarracoenensis et Décret de Gratien*, in: *Revista Española de Derecho Canónico* 45 (1988), S. 31–34; weiterhin LINEHAN, *History*, S. 281–286; Arturo BERNAL PALACIOS, *La redacción breve del c. „In die resurrectionis“ en las colecciones canónicas pregracianas*, in: LANDAU / MÜLLER (Hgg.), *Proceedings of the 9th International Congress*, S. 923–952; KÉRY, *Collections*, S. 257; FOWLER-MAGERL, *Clavis*, S. 244.

101 Die umfangreichste, 201 folia umfassende Handschrift stellt das Osmaer Exemplar BCO., Ms. 8 dar, vgl. dazu die allerdings bereits früh als unzureichend und inkorrekt kritisierte Beschreibung bei Timoteo ROJO ORCAJO, *Catalogo descriptivo de los códices que se conservan en la santa iglesia catedral de Burgo de Osma*, in: BRAH 94 (1929), S. 655–792, hier S. 710–715; LINEHAN, *Synod*, hier die ausführlichste, wenngleich auch nicht fehlerfreie Beschreibung des Manuskripts auf S. 39–42; zur nur noch 131 folia umfassenden Handschrift ACS., 75 (olim 160, entspricht wohl weitgehend den folia 1r.–188v. der Osmaer Handschrift) vgl. FRANSEN, *Varia*, S. 516; GARCÍA Y GARCÍA, *Manuscritos ... de Sigüenza*, S. 27–50, hier S. 48f.; zur zwar 236 folia umfassenden, jedoch wohl ebenfalls nur den folia 1–188v. der Osmaer Handschrift entsprechenden, heute aufgrund Wasserschadens nahezu unleserlichen Handschrift ACS., 5 (olim 207) vgl. FRANSEN, *Varia*, S. 516; GARCÍA Y GARCÍA, *Manuscritos ... de Sigüenza*, S. 39f.; grundsätzlich BERNAL PALACIOS, *Redacción*, bes. S. 934–938.

Jahr wechselt die Schreibhand.¹⁰² Dieser *terminus post quem* fällt ausgerechnet in das Anfangsjahr des Primatsstreits mit Tarragona. Als *terminus ante quem* sieht Arturo BERNAL PALACIOS das Jahr 1166, denn die nun folgenden Beschlüsse des Provinzialkonzils von Segovia aus diesem Jahr wurden von anderer Hand aufgezichnet. Der *terminus ante quem* jedoch ist noch einige Zeit später anzusetzen, denn die Konzilsbeschlüsse wurden offenbar in verkürzter, zusammengefasster Form von einer unbekanntenen, ausführlicheren Vorlage ins Osmaer Manuskript übernommen,¹⁰³ das Konzil konnte also durchaus bereits ein bis zwei Jahre zurückliegen – wohl nicht jedoch wesentlich mehr, weil die Beschlüsse in diesem Fall dann wahrscheinlich noch von der ersten Schreibhand kopiert und nicht nachträglich zugefügt worden wären. Die Rechtssammlung besteht in der vollständigsten Handschrift aus Osma bis *folium* 192 reichenden Form neben Konzilskanones unter anderem aus Teilen der bis vor Kurzem gemeinhin Ivo von Chartres zugeschriebenen *Panormia*,¹⁰⁴ welche teilweise umgestellt und unter anderem um die ebenfalls lückenhaften Konzilsbeschlüsse von Poitiers 1100 und Toulouse 1119 erweitert wurden¹⁰⁵ sowie einigen Bestimmungen, die entweder

102 Vgl. LINEHAN, Synod, S. 40–42, hier S. 41; die folia 2r.–192v. (Nr. 2–14) von BCO., Ms. 8 seien von derselben Schreibhand aus dem 12. Jahrhundert geschrieben worden, vgl. ebd., S. 32; zur Dat. dieser Passagen auf die Jahre nach 1148 vgl. BERNAL PALACIOS, Redacción, S. 934; FOWLER-MAGERL, Clavis, S. 244, Druck der Beschlüsse von Reims 1148 bei MANSI, Collectio, Bd. 21, Sp. 713–718; der jüngste in allen drei Manuskripten enthaltene Text sind die Beschlüsse des Konzils von Toulouse aus dem Jahr 1119, vgl. LINEHAN, Synod, S. 40–42, hier Nr. 4b, S. 40; FRANSEN, Appendix, S. 32; FOWLER-MAGERL, Clavis, S. 244, Druck der Beschlüsse bei MANSI, Collectio, Bd. 21, Sp. 225–228; zu dieser Sammlung auch Kap. VIII.2.1.

103 Vgl. LINEHAN, Synod, App. I, S. 40–42, hier S. 41, Nr. 16 zur Position dieser Beschlüsse in der Sammlung; ebd., S. 36 mit Anm. 25; BERNAL PALACIOS, Redacción, S. 934.

104 Vgl. BCO., Ms. 8, fol. 7v.–162v. nach der Übersicht bei LINEHAN, Synod, S. 40–42, hier Nr. 4, S. 40, ACS., 75 (vormals 160), fol. 1r.–111r.; GARCÍA Y GARCÍA, Manuscritos ... de Sigüenza, S. 48; ACS., 5 (vormals 207), fol. 1r.–200v., vgl. GARCÍA Y GARCÍA, Manuscritos ... de Sigüenza, S. 39; KÉRY, Collections, S. 257; FOWLER-MAGERL, Clavis, S. 244; zur *Panormia* vgl. etwa KÉRY, Collections, S. 253–260; FOWLER-MAGERL, Clavis, S. 198–202; die *Panormia* liegt gedruckt vor bei MPL 161, Sp. 1041–1344 nach der alten Edition *Pannormia seu Decretum D. Ivonis Carnothensis episcopi restitutum*, ed. M(elchior de) VOSMEDIAN. Louvain 1557; dieser alten Edition ist jedoch mittlerweile die digitalisierte Edition der *Panormia*, ed. M(artin) BRETT / B(ruce) C(lark) BRASINGTON unter <http://project.knowledgeforge.net/ivo/panormia.html> (aktiv am 01.10.2013) vorzuziehen; diese digitale Edition berücksichtigt auch BCO., Ms. 8; zu den Zweifeln an der Autorschaft Ivos vgl. Christof ROLKER, The Earliest Work of Ivo of Chartres: The Case of Ivo's Eucharist florilegium and the Canon Law Collections Attributed to Him, in: ZRG Kan. Abt. 93 (2007), S. 109–127; DERS., Canon Law, hier bes. S. 123–126; S. 248–289.

105 Zu den Beschlüssen des Konzils von Poitiers 1100 vgl. BCO., Ms. 8, fol. 105v.–106r. nach der Übersicht bei LINEHAN, Synod, S. 40–42, hier Nr. 4a, S. 40; sie liegen gedruckt vor etwa bei MANSI, Collectio, Bd. 20, Sp. 1123f.; zu den Beschlüssen von Toulouse

vorrangig aus dem *Decretum Ivos* oder aus einer dessen wichtigsten Vorlagen, nämlich dem *Liber decretorum* Burchards von Worms, übernommen worden waren. Dieser Teil der Sammlung ist als *Appendix Seguntina* bekannt.¹⁰⁶ Während Gérard FRANSEN als Entstehungsort der *Appendix Seguntina* Poitiers annimmt, geht BERNAL PALACIOS davon aus, dass die gesamte Sammlung in einer Toledaner oder einer von Toledo abhängigen Schreibstube ihre endgültige Bearbeitung erfahren habe. Die Kompilatoren zeigten außerdem ein großes Interesse an Bestimmungen zu Regularkanonikern, weshalb sie in diesem Umfeld zu suchen seien.¹⁰⁷ Die Aufnahme zweier Dekretalen Leos IX. und Hadrians' IV. über das bischöfliche Recht auf klösterliche Abgaben¹⁰⁸ macht schließlich Auftraggeber aus dem Bereich des weltlichen Klerus wahrscheinlich. Von hier aus ist es wahrlich nur noch ein kleiner Schritt, um hinter der Kompilation dieser kanonistischen Sammlung eben jene Männer der neuen Toledaner Klerikergeneration, wie etwa den aus Poitiers stammenden Cerebrun, zu vermuten. Erste Vorarbeiten mögen bereits auf dem Heimweg vom Reimser Konzil 1148 an denjenigen

1119 vgl. BCO., Ms. 8, fol. 106r.–106. nach der Übersicht bei LINEHAN, Synod, S. 40–42, hier Nr. 4b, S. 40, Druck vgl. oben, Anm. 102, die Beschreibungen der Manuskripte aus dem Kathedralarchiv von Sigüenza geben die folia, die die jeweiligen Beschlüsse enthalten, nicht an.

106 Vgl. BCO., Ms. 8, fol. 162v.–182v.; ACS., 5 (vormals 207), fol. 200v.–236; ACS., 75 (ehemals 160), fol. 111r.–131v.; nach der Übersicht bei LINEHAN, Synod, S. 40–42, hier Nr. 5, S. 40; S. 32, Anm. 4; aus unerfindlichen Gründen übergeht die Forschung nach LINEHAN dessen Überlegungen, dass diese Kanones nicht unbedingt aus dem *Decretum Ivos*, sondern auch direkt aus dessen Vorlage, dem *Decretum* Burchards von Worms übernommen worden sein könnten; auch andere Sammlungen, wie die *Collectio canonum VII Anselms* von Lucca schließt er nicht aus, vgl. dem gegenüber hierzu FRANSEN, Appendix; FOWLER-MAGERL, Clavis, S. 244; vgl. GARCÍA Y GARCÍA, Manuscritos ... de Sigüenza, S. 48; FRANSEN, Varia, S. 516; DERS., Appendix, S. 31; FOWLER-MAGERL, Clavis, S. 244.

107 Vgl. FRANSEN, Appendix, S. 31f.; BERNAL PALACIOS, Redacción, S. 934–938; S. 947; gerade die Bestimmungen Gregors VII. zu regulierten Kanonikern (vgl. BCO., Ms. 8, fol. 184r. nach der Übersicht bei LINEHAN, Synod, S. 40–42, hier Nr. 7, S. 41, Drucke Germain MORIN, Règlements inédits du pape saint Grégoire VII pour les chanoines réguliers, in: Revue bénédictine Bd. 18 [1901] S. 177–183, hier S. 179; BERNAL PALACIOS, Redacción, S. 940) haben mit dieser Sammlung eine ganz bestimmte Überlieferung erfahren, vgl. dazu auch Charles DEREINE, La prétendue règle de Grégoire VII pour chanoines réguliers, in: Revue bénédictine Bd. 71 (1961) S. 108–118.

108 <Relatum est auribus> Leo IX. von Rom aus am 20.04.(1052) an den italienischen Episkopat, Reg. J.-L. 4269; Druck Walter HOLTZMANN, Kanonistische Ergänzungen zur Italia Pontificia, in QFAIB 37 (1957), S. 55–102; 38 (1958), S. 67–175, hier 38 (1958), Nr. 224, S. 164f.; vgl. LINEHAN, Synod, App. 1, Nr. 18, S. 41 auf BCO., Ms. 8, fol. 198v.–199r.; <Nobis in eminenti> Hadrian IV. (1154–1159) an Prior und Mönche von St. Drogheda, Reg. J.-L. 10444; Druck HOLTZMANN, Ergänzungen, hier 38 (1958), Nr. 90, S. 88f., vgl. LINEHAN, Synod, App. 1, Nr. 17, S. 41 auf BCO., Ms. 8, fol. 197v.–198v.

Orten begonnen worden sein, an denen man nicht zuletzt aufgrund anzunehmender familiärer Bindungen Station machte.

Zwar beinhalten alle genannten kanonistischen Sammlungen, die als Vorlagen in Frage kommen, also sowohl die nach Cristof ROLKER zwischen 1110 und 1115 von unbekannter Hand nördlich der Loire kompilierte *Panormia*¹⁰⁹ als auch der *Liber decretorum* Burchards von Worms und das *Decretum Ivos* Bestimmungen zum Primat, die allesamt weitgehend denen der pseudoisidorischen Dekretalen folgen. Aber es finden sich längst nicht alle diese Passagen in der Osmaer Sammlung. Aus Burchards *Liber decretorum* wurden – falls dieses Werk tatsächlich als Vorlage gedient haben sollte – keine Bestimmungen zum Primat kopiert, ebensowenig aus dem *Decretum Ivos* von Chartres.¹¹⁰ Anders liegen die Dinge jedoch mit der *Panormia*, die die Toledaner Kompilatoren nahezu vollständig mitsamt dem vielen Manuskripten gemeinen Prolog und den Passagen zum Primat in ihre Sammlung aufnahmen.¹¹¹ In Anbetracht dessen, dass, falls auch Ivos *Decretum* als Vorlage genutzt worden sein sollte, ausschließlich Teile des zehnten Buchs Verwendung fanden, ist eine bewusste Selektion der Primatsbestimmungen, also ein Verzicht auf die entsprechenden Stellen im *Decretum* und eine Be-

109 Vgl. ROLKER, Canon Law, bes. S. 248–289.

110 Vgl. FUHRMANN, Studien, Teil 3, S. 115 mit Anm. 68; S. 99 mit Anm. 15: Ivo von Chartres übernahm zwar lib. 1, c. 136–170 aus Burchards *Liber decretorum* in sein *Decretum*, ließ jedoch die entscheidendsten Passagen wie c. 154–155 (Druck MPL 140, Sp. 594) wohl versehentlich aus; in der Osmaer Sammlung wurden jedoch, wenn überhaupt, nur Passagen aus Burchards lib. VI übernommen (MPL 140, Sp. 763–776), vgl. BCO., Ms. 8, fol. 167r.–168r.; fol. 177r.–182r. nach der Übersicht bei LINEHAN, Synod, S. 40–42, hier Nr. 5, S. 40, vgl. dazu S. 32, Anm. 4; die Beschreibungen der Manuskripte aus dem Kathedralarchiv von Sigüenza geben die folia, die die jeweiligen Passagen enthalten, nicht an; zum *Decretum Ivos* von Chartres vgl. etwa KÉRY, Collections, S. 250–253; FOWLER-MAGERL, Clavis, S. 193–198, Drucke etwa *Decretum D. Ivonis episcopi Carnutensis septem ac decem tomis sive partibus constans*, ed. J(ohannes) MOLINAEUS. Louvain 1561, MPL 161, Sp. 59–1022; mittlerweile nun in digitaler Form von M(artin) BRETT unter <http://project.knowledgeforge.net/ivo/decretum.html> (aktiv am 01.10.2013); grundsätzlich zum Einfluss Burchards auf Ivo vgl. ROLKER, Canon Law, S. 60–81; Ivos *Decretum* bringt Passagen den Primat betreffend in lib. V, c. 53–54; c. 56 (MPL 161, Sp. 344, ed. BRETT unter http://project.knowledgeforge.net/ivo/decretum/ivodec_5_1p4.pdf [aktiv am 01.10.2013], S. 28–31), in die Osmaer Sammlung floss jedoch höchstens lib. X ein (MPL 161, Sp. 730–742, ed. BRETT unter http://project.knowledgeforge.net/ivo/decretum/ivodec_10_1p4.pdf, aktiv am 01.10.2013), vgl. BCO., Ms. 8, fol. 167r.–168r.; fol. 177r.–182r. nach der Übersicht bei LINEHAN, Synod, S. 40–42, hier S. 40, vgl. dazu S. 32, Anm. 4.

111 Vgl. zum Prolog LINEHAN, Synod, S. 40–42, hier Nr. 4, S. 40; FOWLER-MAGERL, Clavis, S. 198; ROLKER, Canon Law, S. 26f.; zu den Primatspassagen FUHRMANN, Studien, Teil 3, S. 115 mit Anm. 68; S. 99 mit Anm. 15, die entsprechenden Passagen lib. IV, c. 25–29, Drucke MPL 161, Sp. 1187–1190; ed. BRETT / BRASINGTON unter http://project.knowledgeforge.net/ivo/panormia/pan_4_1p4.pdf (aktiv am 01.10.2013), S. 17–20.

vorzuzugung der Passagen der damals immerhin ebenfalls als Werk Ivos rezipierten *Panormia* unwahrscheinlich. In jedem Fall aber macht das Vorhandensein dieser größtenteils den Bestimmungen Pseudoisidors entlehnten Passagen zur Stellung eines Primas in der Westkirche im Erzbistum Toledo einen Blick auf die Passagen der *Panormia*, wie sie sich in der Osmaer Sammlung finden, unverzichtbar. Sie weisen nämlich nicht nur gerade für den Toledaner Primat entscheidende Besonderheiten auf, sie wurden von den Toledaner Erzbischöfen seit der Jahrhundertmitte womöglich auch als Rechtsgrundlage für ihr Vorgehen herangezogen und bildeten aller Wahrscheinlichkeit nach die Basis für die Verteidigung der Toledaner Primatsrechte im anzunehmenden Prozess gegen Tarragona.

So übernimmt die *Panormia* in *causa* 25 eine Papst Anicetus (155?–166? n. Chr.) in die Feder gelegte Dekretale Pseudoisidors, die besagt, dass kein Erzbischof Primas genannt werden dürfe, der nicht in der *prima civitas* residiere und den nicht die Apostel und deren Nachfolger zu diesem Amt regelmäßig bestellt hätten. Im Vergleich mit den wesentlich zahlreicheren und verstreuteren Stellen zum Primat bei Pseudoisidor wurde hier die Rolle des Papsttums weitaus stärker betont, dieselbe Dekretale des Anicetus beinhaltet bei Pseudoisidor selbst beispielsweise keinen Verweis auf die Bischöfe von Rom.¹¹² Und im Gegensatz auch zu Ivos *Decretum* wurde in der *Panormia* nicht darauf bestanden, dass diese Verhältnisse auf vorchristlich-römische Zeiten zurückzureichen hätten, was der Toledaner Seite natürlich nur genehm sein konnte.¹¹³ Nicht von der Stellung der Stadt in vorchristlicher Zeit, sondern von der Privilegierung durch die Apostel und ihre Nachfolger, also die hll. Petrus und Paulus und die Bischöfe von Rom hing hier der primatiale Rang einer Stadt ab. Solche Privilegien konnte Toledo seit 1088 in nicht geringer Zahl vorlegen und womöglich ist dieser Text sogar mitverantwortlich dafür zu machen, dass sich Toledo im Primatsstreit die primatiale Würde derartig häufig bestätigen ließ. Nun folgen in der *Panormia* die aus Pseudoisidor bekannten Einschränkungen der erzbischöflichen Jurisdik-

112 *Nulli archiepiscopi primates vocentur nisi illi qui primas tenent civitates quarum episcopus apostoli et successores apostolorum regulariter patriarchas et primates esse constituerunt, nisi aliqua gens deinceps ad fidem convertatur, cui necesse sit propter multitudinem episcoporum primatum constitui.* – *Panormia*, ed. BRET / BRASINGTON, lib. IV, c. 25, S. 17f. nach BCO., Ms. 8; vgl. mit der Vorlage aus Pseudoisidor: *Nulli archiepiscopi primates vocentur, nisi illi qui primas tenent civitates, quarum episcopus et successores eorum regulariter patriarchas vel primates esse constituerunt, nisi aliqua gens deinceps ad fidem convertatur, cui necesse sit propter multitudinem episcoporum primatem constitui.* – Ps.-Anicetus, c. 3, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 121 [Hervorhebungen jeweils A. H.].

113 Vgl. demgegenüber *Provinciae autem multo ante Christi adventum tempore divise sunt maxima ex parte, et postea ab apostolis et beato Clemente predecessore nostro ipsa divisio est renovata [...]* – Ivo von Chartres, *Decretum*, ed. BRET, lib. V, c. 53, S. 28 (= Ps.-Anaclet, c. 26, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 79); abgesehen davon differieren in Ivos *Decretum* und in der *Panormia* die Aussagen zum Primat kaum.

tionsgewalt über ihre Komprovinzialbischöfe und über die Kirchen außerhalb ihrer Provinz. Falls ein Metropolit gegen diese Einschränkungen verstoße, sollte man sich umgehend an den hl. Stuhl wenden, der allen bischöflichen Gerichten übergeordnet sei, und nur, wenn der Weg nach Rom zu weit oder zu gefährlich sei, oder wenn es die Zeiten nicht erlaubten, sollte man sich an den Primas wenden, der den Fall dann im Namen des Papstes entscheide.¹¹⁴ Wie in den zahllosen päpstlichen Mandaten im Primatsstreit wurde auch hier der päpstliche Jurisdiktionsprimat unmissverständlich festgeschrieben. Eine weitere Pseudoisidor entnommene Dekretale musste für den Toledaner Klerus der 1160er Jahre nun jedoch geradezu bedrohlich erscheinen. Nochmals werden die Einschränkungen der erzbischöflichen Jurisdiktionsrechte wiederholt und dieses Mal explizit auch auf die *primates* bezogen. Wenn nun irgendein Metropolitanbischof dem zuwiderhandle, wenn er etwa außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches tätig werde, dort etwa Suspendierungen oder Ordinierungen vornehme, hätten diese Urteile keine Gültigkeit und er gefährde damit sogar seine Stellung und ihm selbst sowie seinen Komplizen drohe eine Verurteilung.¹¹⁵ Hatte sich nicht Erzbischof Johannes von Toledo in Pamplona eben erst eines solchen Vergehens schuldig gemacht? Die letzte *causa* der *Panormia* zum Primat stellt der gefälschte Eingangspassus eines berühmten und von Ivo von Chartres gerne zitierten interpolierten Briefs Papst Nikolaus' I. an Erzbischof Radulf von Bourges (gest. 866) dar. In der fiktiven Beschwerde des Erzbischofs Sigebod von Narbonne (gest. 885), nämlich dass der Primas von Bourges Kleriker aus der Provinz Narbonne

114 *Si autem aliquis metropolitanorum inflatus fuerit, et sine omnium comprovincialium presentia vel consilio episcoporum, aut eorum aut alias causas, nisi eas tantum que ad propriam suam pertinent parochiam agere, aut eos gravare voluerit, ab omnibus districe corrigatur, ne talia deinceps presumere audeat. Si vero incorrigibilis eisque inobediens apparuerit, ad hanc apostolicam sedem, cui omnia episcoporum iudicia terminare precepta sunt, eius contumacia referatur, ut vindicta de eo fiat, et ceteri timorem habeant. Si autem propter nimiam longiquitatem aut temporis incommoditatem vel itineris asperitatem, grave ad hanc sedem eius causam deferre fuerit, tunc ad eius primatem causa deferatur, et penes ipsum huius sancte sedis auctoritate iudicetur. Similiter si aliquis episcoporum metropolitanum suspectum habuerit, apud primatem dioceseos aut apud hanc apostolicam sedem audiatur.* – *Panormia*, ed. BRET / BRASINGTON, lib. IV, c. 26, S. 18 nach BCO., Ms. 8 (= Pseudoanicitus, c. IV, Decretales, ed. HINSCHIUS, S. 121).

115 *Si quis metropolitanus episcopus, nisi quod ad suam solummodo propriam pertinet parochiam, [...] gradus sui periculo subiacebit, et quod egerit irritum habeatur et vacuum.* – *Panormia*, ed. BRET / BRASINGTON, lib. IV, c. 27, S. 18f., hier S. 19 (= Ps.-Calixtus, c. 13, Decretales, ed. HINSCHIUS, S. 139). *Nullus primas, nullus metropolitanus, nullusque reliquorum episcoporum alterius adeat civitatem, aut ad possessionem accedat que ad eum non pertinet, et alterius episcopi parochiam super cuiusquam dispositione, [...] ut quicquam ibi disponat vel ordinet aut iudicet si sui gradus honore potiri voluerit. Sin aliter presumpserit damnabitur, et non solum ille sed cooperantes et consentientes ei, quia sicut ordinatio, ita eis et iudicatio et aliarum rerum dispositio prohibetur.* – *Panormia*, ed. BRET / BRASINGTON, lib. IV, c. 28, S. 19 (= Ps.-Calixtus, c. 13, Decretales, ed. HINSCHIUS, S. 139).

gegen den Willen Siegebods vor sein Gericht bestellt habe – was nicht zuletzt starke Parallelen zur Beschwerde des Erzbischofs von Tarragona aufgrund der Doppelwahl in Pamplona von 1160 aufweisen dürfte –, gestand der Kläger dem Primas von Bourges trotz alledem die Entscheidung von Fällen zu, die er selbst nicht entscheiden könne oder bei denen der zuständige Bischof verstorben sei. Konnte Erzbischof Johannes von Toledo 1163 auf ebendiesen Text verwiesen, sein über das Delegationsmandat Hadrians IV. hinausgehendes Handeln durch ebendiesen Text legitimiert haben? Papst Nikolaus I. jedenfalls entschied, dass *primates* oder Patriarchen keinerlei Privilegien über andere Bischöfe besäßen, außer denen, die ihnen die heiligen Kanones und althergebrachte Gewohnheiten zugestanden – schließlich seien nach den Entscheidungen von Nikäa die Privilegien jeder Kirche zu schützen –, wenn das Papsttum allerdings eine Kirche oder einen Amtsträger in besonderer Weise ehren wolle, könne es dies durchaus in Form von speziellen Privilegien tun.¹¹⁶ Auch hier war noch einmal die Position des Papsttums gestärkt worden. Zwar besaß der Primas keine Rechte, die er nicht schon von Alters her besitze, allein der Papst konnte diese Rechte jedoch aus eigenem Willen heraus vermehren. Spätestens seitdem diese Rechtstexte auch in Toledo bekannt geworden waren, konnte dort kein Zweifel mehr bestehen, dass niemand besser zum Schutz der Toledaner Primatswürde geeignet war, als der Bischof von Rom.

116 *Conquestus est apostolatui nostro frater noster Segegodus archiepiscopus Narbonensis quod clericos suos eo invito ad iudicium tuum venire compellas, et de rebus ad ecclesiam suam pertinentibus eo inconsulto quasi iure patriarchatus tui disponas, cum hoc nec antiquitas cui patres sanxere reverentiam habeat et auctoritas sacrorum canonum interdicat, nisi forte pro causis quas apud se terminare non possunt, ad te quasi ad patriarcham suum provocaverint, vel si episcopus suus decesserit res ecclesie sue iudicio tuo dispensare voluerint. [...] Primates enim vel patriarchas nihil privilegii habere pre ceteris episcopis, nisi quantum sacri canones concedunt et prisca consuetudo illis antiquitus contulit definimus, ita ut secundum Nicenas regulas sua privilegia serventur ecclesiis, preter si apostolica sedes aliquam ecclesiam vel rectorem ipsius quolibet speciali privilegio decreverit honorare.* – <Conquestus est apostolatui> Nikolaus I. (Juni–September 864) an Erzbischof Radulph von Bourges, Regg. †J.–E. 2765; RI I,4, Nr. 711; Paralleldruck der interpolierten und der unverfälschten Version bei Nicolai I. papae epistolae, ed. Ernst PERELS, in: MGH Epp. (in Quart) VI (= Carolini Aevi IV). Berlin 1925, Nr. 117, S. 633–636, hier S. 633f. (bis zu den hier gesetzten Auslassungszeichen nur in der interpolierten, danach fast wortgleich in allen beiden Versionen); hier jedoch zitiert nach Panormia, ed. BRETT / BRASINGTON, lib. IV, c. 29, S. 20; zur Verwendung bei Ivo von Chartres und in anderen kanonistischen Sammlungen vgl. ROLKER, Canon Law, S. 195 mit Anm. 144; *Similiter autem et apud Antiochiam ceterasque provincias sua privilegia serventur ecclesiis.* – heißt es etwa in Kanon 6 des Konzils von Nikäa nach der lateinischen Überlieferung der Beschlüsse, COD 1, S. 9.

2.3.3 Die Toledaner Prozessunterlagen gegen Tarragona

Die Argumente, die Tarragona gegen den Toledaner Primat vorbrachte, sind unbekannt. Aber auch die tarragonensische Seite kannte mit Sicherheit das Primatskonzept Pseudoisidors, wie es in so viele spätere Rechtssammlungen Einzug gehalten hatte. Womöglich zeitgleich zur Toledaner Partei bemühte sich auch Tarragona um die Sammlung kanonischen Rechts, etwa in Form des *Liber Tarraconensis*, für dessen zweite Redaktion vielleicht sogar dieselben Vorlagen wie für die Osmaer Sammlung genutzt wurden.¹¹⁷ Nach den Vorschriften in der *Panormia* benötigte die Toledaner Seite wiederum zur Untermauerung ih-

117 Bereits in Kap. III, S. 217f. wurde darauf hingewiesen, dass Pseudoisidor und kanonistische Rechtssammlungen der Reformzeit am frühesten und am weitesten in Katalonien bekannt waren und verbreitet wurden; Sammlungen mit dezidiert antiprimaler Stoßrichtung, wie die *Collectio Caesaraugustana* wurden offensichtlich bereits früh explizit auch gegen derartige Ansprüche Toledos positioniert; eine solch evidente antiprimatiale Stoßrichtung allerdings kann dem *Liber Tarraconensis* beim jetzigen Stand der Manuskriptaufarbeitung weder in seiner ersten noch in seiner zweiten Redaktion bescheinigt werden (Es existiert keine Edition); schon die Entstehungszeit der ersten Redaktion des *Liber Tarraconensis* zwischen 1080 und 1090 ist nicht unumstritten und er soll zwischen 1100 und 1120 mehrfach kopiert worden sein, vgl. KÉRY, *Collections*, S. 214f.; FOWLER-MAGERL, *Clavis*, S. 133–136; bislang sind die Manuskripte Mailand, Biblioteca Ambrosiana D. 59 sup., Tarragona, Biblioteca Pública [Provincial] 26 [44] und Paris, Bibliothèque National, lat. 5517 bekannt) und enthält einen Großteil der *Diversorum patrum sententiae* (74T); immerhin diese Sammlung liegt ediert vor: *Diversorum patrum sententiae siue Collectio in LXXIV titulos digesta*, ed. Johannes T. GILCHRIST (= *Monumenta Iuris Canonici, Series B: Corpus Collectionum*, vol. 1) Città del Vaticano 1973; sie beinhaltet zum Primat den Hinweis, dass sich kein Patriarch als universal bezeichnen dürfe (74T, ed. GILCHRIST, tit. 24, cap. 1, S. 114, Nr. 184 [= Ps.-Pelagius, c. 2, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 721f.]) und die bekannten, auf Pseudoisidor zurückgehenden Einschränkungen der Metropolitangewalt und der primatiales Gewalt jenseits des eigenen Zuständigkeitsbereichs (74T, ed. GILCHRIST, tit. 26, cap. 1, Nr. 191, S. 119 [= *Panormia*, lib. IV, c. 26, wie oben, Anm. 115 = Ps.-Anicetus, c. 4, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 121]; cap. 2, Nr. 192, S. 119f. [= *Panormia*, lib. IV, c. 27, wie oben, Anm. 116 = Ps.-Calixtus, c. 13, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 139]; Nr. 193, S. 120 [= Ps.-Calixtus, c. 13, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 139]; Nr. 194 [= *Panormia*, lib. IV, c. 28, wie oben, Anm. 116 = Ps.-Calixtus, c. 13, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 139]; Nr. 195 [= Ps.-Sixtus II., c. 5, *Decretales*, ed. HINSCHIUS, S. 192]); die Sammlung 74T wurde wiederum zur *Collectio IV librorum* umgearbeitet, die als Vorlage der *Panormia* diente (vgl. FOWLER-MAGERL, *Clavis*, S. 119–121); für die zweite, erweiterte Redaktion des *Liber Tarraconensis* soll wie für die *Appendix Seguntina* die *Collectio Sinemurensis* als Vorlage gedient haben (vgl. KÉRY, *Collections*, S. 214f.; FOWLER-MAGERL, *Clavis*, S. 137f.; BERNAL PALACIOS, *Redacción*, S. 946f., von der zweiten Redaktion des *Liber Tarraconensis* sind die beiden Handschriften Tarragona Biblioteca Pública [Provincial] 35 und Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, lat. 6093 bekannt); die Dat. dieser Redaktion ist noch umstrittener, während FOWLER-MAGERL; KÉRY sie 1093–1095 datieren, hält BERNAL PALACIOS ihre Entstehung zeitgleich mit der *Appendix Seguntina* für möglich.

rer Ansprüche neben den Papstprivilegien ab 1088 dringend ältere Belege, die die Toledaner Primatswürde seit alter Väter Zeiten bewiesen. Ein Schriftstück mit exakt diesem Impetus findet sich als vorletzter Text desjenigen Teiles der Osmaer Sammlung, der von einer einzigen Schreibhand stammt, nämlich die *Exceptio de dignitate Toletane ecclesie*. Der Text ist durchaus nicht unbekannt, er wurde im 13. Jahrhundert in die Toledaner Primatsbücher übernommen und erweitert. Bereits RIVERA RECIO und FEIGE analysieren die *Exceptio*, allerdings in offensichtlicher Unkenntnis der Osmaer Sammlung. Ersterer nämlich nimmt zur Datierung an, die *Exceptio* müsse irgendwann vor dem 13. Jahrhundert erarbeitet worden sein, FEIGE analysiert den erweiterten Text vor dem Hintergrund der Primatsstreitigkeiten Mitte des 13. Jahrhunderts. Später stellt er jedoch die These auf, die *Exceptio* sei bereits 1088 von Erzbischof Bernhard von Toledo Papst Urban II. vorgelegt worden, allerdings fehlen dafür schlichtweg die notwendigen frühen Textzeugnisse. HERNÁNDEZ datiert die *Exceptio* vorsichtig ins 12. Jahrhundert.¹¹⁸ Die Überlieferungssituation des Textes in besagter Osmaer Sammlung und inhaltliche Zusammenhänge zum aktuellen Konflikt mit Tarragona sowie zur in derselben Handschrift überlieferten Version der *Panormia* machen jedoch eine Datierung der *Exceptio de dignitate Toletane ecclesie* auf die Zeitspanne zwischen ungefähr 1166 und 1169 möglich, um 1169 dürfte dann auch der erste, von einer Hand geschriebene Teil der Osmaer Sammlung fertiggestellt worden sein.¹¹⁹ Es ist zu vermuten, dass dieser Text, der bereits im Namen die juristische Bezeichnung Einrede (*exceptio*) trägt, tatsächlich als Prozessakte und wahrscheinlich zum mündlichen Vortrag – der Text besitzt durchaus performativen Charakter – im Prozess gegen Tarragona am Gericht Papst Alexanders III. konzipiert und genutzt wurde.

118 Vgl. BCO., Ms. 8, fol. 189v.–192r. nach der Übersicht bei LINEHAN, Synod, S. 40–42, hier Nr. 12 und Nr. 13, S. 41, wider LINEHAN stellen die Texte Nr. 13, fol. 189v.–192r. auch einen Teil der *Exceptio de dignitate Toletane ecclesie* dar; in den Toledaner Privilegienbüchern überliefert in BCT., 42–21, fol. 67r.–68r.; BCT., 42–22, fol. 37r.–38r.; AHN, 996B, fol. 1v.–2r.; BNM., Vit. 15–5, fol. 1r.–3v.; BNM, 10040, fol. 1r.–2v., wobei die letzteren drei Kodizes eine später erweiterte Version der *Exceptio* beinhalten; Drucke CASTEJON Y FONSECA, Primacía, fol. 28v.–29r.; RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 319–324; HERNÁNDEZ, Cartularios, Nr. 528, S. 464f. (mit den später ergänzten Teilen in Klammern); vgl. auch FEIGE, Primacía, S. 69; LINEHAN, History, S. 284.

119 Die Genese der Osmaer Sammlung dürfte um 1148 begonnen haben, vgl. oben, S. 376f. mit Anm. 102; die dabei in großen Teilen kopierte *Panormia* dürfte als Grundlage für die *Exceptio* gedient haben. Wenn die *Exceptio* im Prozess gegen Tarragona genutzt wurde, der zwischen 1166 und 1169 anzusetzen ist, ist es wahrscheinlich, dass dieser Text erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Prozesses in die Osmaer Handschrift übertragen wurde, was wiederum die Fertigstellung des von einer Hand geschriebenen Teils der Osmaer Handschrift um 1169 wahrscheinlich macht.

Alle der ursprünglich sechs kurzen Textstellen sind als Zitate diverser Quellen gekennzeichnet, aber nur vier davon lassen sich tatsächlich auf bekannte Vorlagen zurückführen.¹²⁰ Bereits das Vorwort weist auf die Intention der *Exceptio* hin. Fast der gesamten Christenheit sei bekannt, dass die Toledaner Kirche lange unter der Herrschaft der Sarazenen gestanden habe und dass damals ihre Privilegien und ihre Vollmachten verbrannt und gänzlich durch Vergessen zerstört worden seien.¹²¹ Diese wie eine komprimierte Zusammenfassung der Arenga der epochemachenden Primatsurkunde *Cunctis sanctorum decretales* Urbans II. von 1088 wirkende Einleitung lieferte zum einen die Erklärung dafür, warum keine päpstlichen Privilegien aus alter Zeit zum Toledaner Primat mehr vorgelegt werden konnten, wie es doch die *Panormia* vorschrieb, und forderte zum anderen indirekt dazu auf, umzusetzen, was doch das Konzil von Nikäa gefordert und Papst Nikolaus I. bekräftigt hatten, nämlich den Schutz der alten Privilegien aller Kirchen. Anstelle dieser alten Privilegien mussten aufgrund der Verwüstung durch die Ungläubigen nun neben den Papstprivilegien seit 1088 Zitate genügen, die natürlich von Dritten kamen, deren Zeugnisse nicht das bedauernswerte Schicksal der Toledaner Archive teilten und die schon allein aufgrund ihrer Persönlichkeit Autorität suggerierten. In der *Exceptio* wurden durch einfache Manipulation von Syntax und Grammatik, vorrangig durch Inversion bestimmter Attribute, die bekannten Ursprungstexte jedoch derart interpoliert, dass aus ursprünglich neutralen Zitaten Belege für die Toledaner Primatswürde wurden. So funktionierte dies beispielsweise mit der *salutatio* eines Schreibens des Bischofs Braulio von Zaragoza (gest. 651) an Eugenius II. von Toledo, in der man die ursprünglich neutrale Anrede Eugenius' als ‚ersten der Bischöfe‘, also als Metropolit seiner Kirchenprovinz (*Eugenio, primati episcoporum*), in ‚Eugenius, Primas von Spanien‘ (*Eugenio, Hispaniarum primati*) umschrieb.¹²² Das

120 Vgl. RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 319–324; FEIGE, *Primat*; LINEHAN, *History*, S. 284f.

121 *Notum est omnibus pene Christianis quod Toletana ecclesia diu potestati subdita fuit Sarracenorum et quod priuilegia et auctoritates eiusdem ecclesie ab eisdem infidelibus combusta et perpetua fuit obliterazione deleta; tamen hec de multis pauca perstrinximus.* – *Exceptio de dignitate Toletane ecclesie*, ed. CASTEJON Y FONSECA, *Primacia*, fol. 28v.; RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 319, Anm. 12; HERNÁNDEZ, *Cartulario*, Nr. 528, S. 466 hier S. 464.

122 Vgl. Text I bei RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 319f. (Druck ebd. neben der Originalpassage, die bei J[osé] MADDOZ (Ed.), *Epistolario de San Braulio de Zaragoza*. Madrid 1941, S. 163 zu finden ist); FEIGE, *Primat*, S. 677f.; eine ähnliche Strategie wurde in Text III, vgl. RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 321 (Druck ebd. neben der Originalpassage nach MPL 96, Sp. 446); FEIGE, *Primat*, S. 683; Text VI angewendet, vgl. RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 322f. (Druck ebd. neben der Originalpassage, diese auch bei VIVES [Ed.], *Concilios*, S. 404); HERNÁNDEZ, *Cartularios*, Nr. 528, S. 464 hier S. 464; FEIGE, *Primat*, S. 686–688. Nach BCO., Ms. 8, fol. 189v.–192r. nach der Übersicht bei LINEHAN, *Synod*, S. 40–42, hier Nr. 13, S. 41 reichte der hier kopierte Text jedoch weiter, als bei CASTEJON Y FONSECA und RIVERA RECIO ediert, offensichtlich beinhaltet

Bistum Zaragoza war erst 1154 durch Anastasius IV. als Suffragan Tarragonas bestätigt worden. Nichts Geringeres als die Autorität Isidors von Sevilla musste erhalten, um das Recht des Toledaner Primas zu bestätigen, über alle Bischöfe der Iberischen Halbinsel richten zu dürfen. Aus dem Hinweis des hl. Isidors an Eladius von Toledo (gest. 633) und dessen Komprovinzialbischöfe, der Bischof von Córdoba sei der Fleischeslust verfallen und solle deshalb vor einer ihrer Synoden gerichtet werden, strickte die Toledaner Seite die Feststellung Isidors, dem Primas von Toledo sei grundsätzlich das Recht zugestanden, über Spaniens Bischöfe zu richten (*Quia uobis concessa est potestas iudicandi episcopos*).¹²³ Selbst die *Panormia* gestand dem Primas das Recht zu, im Falle einer Appellation oder des Todes des zuständigen Bischofs provinzübergreifend tätig zu werden. Der hl. Isidor soll jedoch dieses Recht zur Aburteilung von Bischöfen *a priori* anerkannt und Eladius von Toledo daraufhin erst um sein Eingreifen gebeten haben. Die Parallele zum aktuellen Fall des Bischofs Lope von Pamplona liegt auf der Hand und liefert eine Erklärung für die Interpolation dieses Textes.¹²⁴ Wenn es also alten Privilegien aus westgotischer Zeit entsprach, dass der Primas von Toledo über die Bischöfe der Iberischen Halbinsel richten durfte – wofür hier die Autorität Isidors von Sevilla stand –, konnte das Verhalten Erzbischof Johannes' von Toledo in der Doppelwahl von Pamplona ihm schwerlich zum Nachteil gereichen. Von besonderer Bedeutung für den Toledaner Primat jedoch wurden die beiden unüberprüfbaren Zitate, beide sind der vollständigen Fälschung stark verdächtig. So sollte ein Bischof Beatus von Astorga dafür zeugen, dass sich der Primat Toledos bereits zu westgotischen Zeiten über die gesamte Iberische Halbinsel inclusive Tarragona und über Narbonne erstreckt habe.¹²⁵ Dieser Passus ist als gegen die Tilgung des Wortes *universus* in der Primatsurkunde

er den gesamten Rest des Briefes von König Gundemar mitsamt der umfangreichen Unterschriftenliste und den diesen Brief bestätigenden Beschluss des Episkopats der Provinz *Carthaginiensis*, Druck VIVES (Ed.), *Concilios*, S. 404–409; HERNÁNDEZ, *Cartularios*, Nr. 528, S. 464f. hier S. 466 druckt diesen Teil, wie es ihn in drei der fünf Toledaner Privilegienbüchern vorfand (vgl. oben, Anm. 118); da das königliche Schreiben vom XII. Toletum 681 stammt, ist es auffällig, dass der wichtige 6. Kanon des XII. Toletums (vgl. Kap. II.2.2) keinen Einzug in die *Exceptio* fand.

123 Vgl. Text II bei RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, S. 319f.; HERNÁNDEZ, *Cartularios*, Nr. 528, S. 464f. hier S. 464; FEIGE, *Primat*, S. 678f.

124 Das erklärte auch FEIGES Frage, warum man in Toledo die Überlegung vernachlässigt habe, dass Isidor selbst den schuldig gewordenen Delinquenten hätte aburteilen können, vgl. FEIGE, *Primat*, S. 679.

125 *Tempore Gothorum nouimus totam Hyspaniam sub uno regno fuisse et ecclesiam que ipsi regno pertinuit sub uno archiepiscopo Toletano et ceteras metropolitanas sedes, id est, Narbonam, Tarraconam, Yspalim, Emeritam et Bracharam supradicte sedi subesse.* – *Exceptio de dignitate Toletane ecclesie*, ed. CASTEJON Y FONSECA, *Primacia*, fol. 28v.; RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, Text IV, S. 321; HERNÁNDEZ, *Cartularios*, Nr. 528, S. 464f. hier S. 464; vgl. auch FEIGE, *Primat*, S. 683–685.

Alexanders' III. von 1166 gerichtet zu verstehen und mochte als Beleg dafür gedient haben, dass die Herausnahme Tarragonas 1163 zu Unrecht erfolgt war. Das zweite unüberprüfbare Zitat wurde einem Bischof Albarus von Córdoba in die Feder gelegt, der wiederum vorgeblich aus einem Mandat eines Papstes Innozenz' zitierte. Das Zitieren aus zweiter Hand stellte aller Wahrscheinlichkeit nach eine Vorsichtsmaßnahme dar, denn wäre die Fälschung aufgedeckt worden, ließe sich die Verantwortung immer noch auf jenen längst verstorbenen Bischof abwälzen. An ungenannte Adresse wandte sich angeblich jener Bischof Albarus mit der Warnung, sich nicht gegen den Primat des Papstes zu erheben, schließlich habe bereits jener Papst Innozenz (der in der ersten Person Singular geschrieben haben soll) damit gedroht, Ungehorsam gegenüber dem *caput* aller Bischöfe und demjenigen, der rechtmäßig den Primat dort innehat, nicht zu dulden.¹²⁶ Zwar war die Toledaner Partei an diesem Punkt ihrer Strategie auf die westgotische Vergangenheit der Iberischen Halbinsel zurückgeworfen, aber sie rief trotzdem sogar hier die Autorität des Papsttums auf. Die verwendete Körpermetapher aus dem Paulusbrief an die Epheser vom Papst als Haupt des kirchlichen Körpers, die besonders für Papst Hadrian IV. nachweislich eine besondere Bedeutung besaß, war vor Ort aus den Primatsurkunden, die der Vorlage Honorius' II. folgten, geläufig.¹²⁷ In der *Exceptio* wurde das Papsttum nicht nur als oberste Gerichtsinstanz anerkannt, sondern als Primas des gesamten *orbis christianus*, eine Position, wie sie unter seinem Primat der Primas von Toledo auf der Iberischen Halbinsel einnahm. Eine Rebellion gegen den päpstlichen wie gegen den Toledaner Primat wurde nahezu gleichgesetzt, war gleichermaßen zu ahnden und konnte auf keinerlei päpstliche Nachsicht hoffen. Das etwa wäre wohl die Form päpstlicher Unterstützung gewesen, die sich die Toledaner Partei im Primatsstreit erträumt haben dürfte, von der in den echten Mandaten des 12. Jahrhunderts allerdings nicht die Rede war.

Die Erfolge der Erzbischöfe von Tarragona, den Primat Toledos zu negieren, hatte die Toledaner Partei in Zugzwang gebracht. Ganz offensichtlich nahm man die zahllosen Primatsstreitigkeiten nördlich der Pyrenäen durchaus wahr und war sich ihrer bewusst. Die große Autorität, die der Bischof Ivo von Chartres als Rechtsgelehrter besonders in der Heimat eines Großteils der Toledaner Entscheidungsträger besaß,¹²⁸ erklärt, warum man gerade die Werke, die tatsächlich

126 *Albarus etiam, quidam cordubensis episcopus, uir sapientissimus, mencionem faciens Innocentii pape, qui reprehendit quosdam episcopos rebellantes primati suo, inter cetera uerba ita inquit: Contra capud uestrum et eum qui iure in uobis primatum obtinet insurgendum minime censeo [sic!].* – *Exceptio de dignitate Toletane ecclesie*, ed. CASTEJON Y FONSECA, *Primacia*, fol. 28v.; RIVERA RECIO, *Iglesia*, Bd. 1, Text V, S. 322; HERNÁNDEZ, *Cartularios*, Nr. 528, S. 464f. hier S. 463; vgl. auch FEIGE, *Primat*, S. 685f.

127 Vgl. Anhang 6, Nr. 4; 48, Kap. IV.3.2.2; ULLMANN, *Adrian IV*, S. 236f.

128 Vgl. etwa ROLKER, *Canon Law*, S. 2–49; S. 123–148.

oder vorgeblich aus seiner Feder stammten, kopierte. Die Primatsfrage war sicherlich nicht das vordergründigste Ziel dieser Sammlung. Man nutzte trotzdem aller Wahrscheinlichkeit nach, um sich auf den entscheidenden Prozess am Gericht Papst Alexanders' III. vorzubereiten und womöglich auch, um sie schon davor als Rechtsgrundlage für das eigene Handeln zu verwenden. Der *Exceptio de dignitate Toletane ecclesie*, die wohl als Prozessdokument und auf die Rezeption der Primatspassagen der *Panormia* hin konzipiert worden war, wohnte trotz zeitlich anderer Verortung ein Bekenntnis zum päpstlichen Primat inne. Aktuelles kanonisches Recht und päpstliche Autorität auf der einen und Toledaner Primat und westgotische Vergangenheit auf der anderen Seite stellten nun keinen Widerspruch mehr dar. In der Osmaer Sammlung lassen sich vielmehr Harmonisierungstendenzen erkennen, die Bestrebung, wie die *Panormia* und nach ihre Gratians Dekret Widersprüche zwischen den einzelnen Rechtsbestimmungen bzw. der unterschiedlichen Rechtsvorstellungen auszugleichen und abzumildern.¹²⁹ Die *Exceptio* stellt außerdem den Höhepunkt im offensiven Auftreten der Toledaner Partei während des Primatsstreits, im aktiven Suchen der päpstlichen Gerichtsinstanz als einzig dazu befugtem Entscheidungsgremium dar. Es sind bislang über die genannten hinaus keine Quellen zu dem anzunehmenden Prozess bekannt, den Toledo und Tarragona wohl zwischen 1166 und 1169, also am Beginn des Pontifikats Erzbischof Cerebruns, am päpstlichen Gericht ausfochten und der offenbar mit einem Toledaner Sieg endete. Womöglich darf die Primatsurkunde von 1169 als direktes Produkt dieses Prozesses gelten. Regelmäßig hatte der Papst explizit einen solchen Prozess angeregt und es existiert keine logischere Erklärung dafür, warum Papst Alexander III. ab 1169 wieder die Metropole Tarragona in die Toledaner Primatsurkunden aufnahm, obwohl er sie vorher bis zum von ihm vorgeschlagenen Prozess am päpstlichen Gericht explizit aus der Toledaner Primatswürde ausgenommen hatte. Und indem sich der Toledaner Petent hier für eine Primatsurkundenform einsetzte, die der Vorlage Hadrians IV. folgte, welche die Exemption Compostelas aus der Gültigkeit des Toledaner Primats widerrief, wetzte Toledo die Scharte von 1163 aus, als in ebendieser Form der Toledaner Primat zurechtgestutzt worden war. Auch Obödienzmandate gegen die Erzbischöfe von Tarragona konnte die Toledaner Seite jetzt wieder erwerben.¹³⁰ Die Idee, die Toledaner Strategie am aktuell gültigen Kirchenrecht auszurichten und die westgotische Tradition des Toledaner Primats damit auszusöhnen, hatte augenscheinlich Erfolg gehabt. Womöglich als eine

129 Diese Tendenz finde sich zwar in der *Panormia*, nicht jedoch in Ivos *Decretum* und ist ein weiteres Argument gegen Ivos Autorschaft, vgl. ROLKER, *Canon Law*, S. 249; zum *Decretum Gratiani* Kap. VIII.2.1.

130 Zu den Privilegien vgl. Anhang 6, Nr. 34; 45 mit Nr. 50; zu den Mandaten vgl. Anhang 6, Nr. 50; 52; 54; 59–60.

weitere Wirkung der *Exceptio de dignitate Toletane ecclesie* betonte Alexander III. in seinen Obödienzmandaten an iberische Empfänger von jetzt an und anders als bisher, dass doch bereits die Kirchenväter den Toledaner Primat eingerichtet und begründet hätten, und man ihm gerade deswegen zu gehorchen habe.¹³¹

3. Das Ende des Primatsstreits im 12. Jahrhundert

Bislang wurde in der Forschung angenommen, der Primatsstreit sei nach den letzten bekannten Obödienzmandaten des päpstlichen Kardinallegaten Hyacinth vom Sommer 1172 aufgrund von Erschöpfung bei allen Beteiligten oder aus Mangel an Interesse bzw. an Rückhalt durch die weltliche Gewalt abgeflaut und eingeschlafen.¹³² Dabei wird übersehen, dass der Primatsstreit zwischen 1169 und 1172 eher nochmals an Fahrt aufnahm, diese Jahre standen schließlich für die erneute päpstliche Anerkennung des Primats Toledos über alle iberischen Metropolen und nicht nur über die zerbröckelnde Erbmasse Alfons' VII. von Kastilien-León. Darüber hinaus ist die Existenz einer letzten Serie von fünf päpstlichen Mandaten zur Sache noch nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden. RIVERA RECIO kennt zwar zwei der Mandate, Schreiben an den Episkopat von Braga und den Bischof von Zamora, datiert sie jedoch zu früh. Erst HERNÁNDEZ nimmt die drei übrigen Schreiben zur Kenntnis, deren Bezug auf das III. Lateranum kaum deutlicher sein könnte und die er daher überzeugend in das Jahr 1178 setzt. Der enge inhaltliche Zusammenhang aller fünf Mandate aber – die beiden erstgenannten werden explizit im vierten Brief, dem Schreiben an König Alfons VIII. von Kastilien, erwähnt – machen die Datierung aller fünf auf das Jahr 1178 sehr wahrscheinlich.¹³³ Alexander III. griff hier im Fall des ungehorsamen Erzbischofs von Braga zur Androhung einer Strafe, zu der bislang noch nicht gegriffen worden, wenngleich sie schon 1153 nach dem verlorenen Prozess Toledos gegen Braga um das Bistum Zamora möglich gemacht

131 *Sane attendentes qualiter a sanctis patribus statutum fuerit, ut ecclesia Toletana super totam Hispaniam primatie dignitate gauderet, [...] – <Quam reprehensibile sit>* Alexander III. von Tusculum aus am 19.05.(1172) an den Erzbischof und die Suffragane von Braga, vgl. Anhang 6, Nr. 53; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 118, S. 137f., hier S. 138; *Cum a patribus et predecessoribus nostris statutum sit ab antiquo [ut Toletanus archiepiscopus] super vos et ecclesias vestras primatum obtineat, [...] – <Cum a patribus>* Alexander III. von Anagni aus am 26.02.(1178) an den Erzbischof und die Suffragane von Braga, vgl. Anhang 6, Nr. 57; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 106, S. 124f., hier S. 124.

132 Vgl. etwa ERDMANN, Portugal, S. 45–47; RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 386; FEIGE, Portugal, S. 304f.; DERS., Primacía, S. 124–128; SOTO RÁBANOS, Polémica, S. 23f.

133 Vgl. Anhang 6, Nr. 57–61; RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 310–313; HERNÁNDEZ, Cartularios, S. 520f.

worden war: Am 26. und 27. Februar 1178 teilte Alexander III. dem Episkopat der Metropole von Braga und im Speziellen dem Bischof Stephan von Zamora mit, dass, wenn Erzbischof Godinho von Braga (1176–1188) nicht binnen zwei Monaten seinem Primas von Toledo Gehorsam erweise, das Bistum Zamora bis zu einer solchen Gehorsamsbezeugung unter die Jurisdiktion des Erzbischofs von Toledo und nicht mehr unter die des Erzbischofs von Braga falle.¹³⁴ Das machte es Braga nun unmöglich, die päpstlichen Fristen einfach auszusitzen. Die Verknüpfung der Primatsfrage mit der Frage um die Suffraganzugehörigkeit von Zamora war Braga gegenüber also zum Druckmittel geworden und darf als weiterer großer Erfolg einer Appellation Erzbischof Cerebruns bei Alexander III. gelten,¹³⁵ der wahrscheinlich auch auf die Intervention des Kardinaldiakons und zweifachen Spanienlegaten Hyacinth von S. Maria in Cosmedin zurückzuführen ist. Hyacinth nämlich hatte vom Frühjahr 1172 bis zum Frühjahr 1174 noch einmal ausgiebig die Iberische Halbinsel aufgesucht, hatte als erster päpstlicher Kardinallegat die Stadt Toledo selbst besucht und in diesem Zusammenhang mit Sicherheit auch Einsicht in den Toledaner Bestand an Papsturkunden genommen.¹³⁶ Auf seiner zweiten Reise hatte sich Hyacinth weitaus dezidierter für den Toledaner Primat eingesetzt als auf seiner ersten, hatte an die Provinzen Braga und Compostela zwei unmissverständliche Obödienzmandate ausgestellt, und sich bestimmt auch nicht zuletzt deshalb den Zorn König Alfons' I. von Portugal zugezogen.¹³⁷ Womöglich standen ähnliche Drohungen wie die der

134 Vgl. Anhang 6, Nr. 57 und: [*Alexander episcopus, servus servorum dei Venerabili fratri ... Zamorensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Sicut precessores nostri et nos ipsi quondam Bracharensem districe praecipimus ita et nunc venerabili fratri nostro Bracharensi archiepiscopo dedimus in mandatis ut venerabili fratri nostro Tolletano archiepiscopo sicut primati suo iuxta quod statuit pater et praedecessor noster sancte recordationis Eugenius papa debitam obedientiam exhibeat et honorem*] fraternitati tue per apostolica scripta prociendo mandamus, quatenus si iamdictus bracharensis memorato tolletano sicuti primati suo non obedierit, tu eidem bracharensi nullatenus obedire presumas, sed predicto tolletano tamdiu sicut metropolitanano tuo, contradictione et appellatione cessante, obedientiam et reuerentiam promittas et exhibeas, donec idem bracharensis prefato tolletano sicut primati suo reuerentiam exhibeat et honorem. – <*Sicut precessores nostri*> Alexander III. am 27.02.(1178) an Bischof Stephan von Zamora, vgl. Anhang 6, Nr. 58, Teildruck bei RIVERA RECIO, Iglesia, Bd. 1, S. 312, Anm. 55 (nach dem Original ACT., X.8.A.1.1.), der Anfang der Urkunde mit der Narratio, die den Sachverhalt schildert, fehlt bei RIVERA RECIO, weshalb er hier in eckigen Klammern nach dem Original gesetzt ist.

135 Vgl. Anhang 6, Nr. 61.

136 Zur zweiten Legationsreise Hyacinths vgl. ERDMANN, Portugal, S. 43f.; S. 46f.; SÄBEKOW, Legationen, S. 53–55; FEIGE, Primacia, S. 124–126; WEISS, Urkunden, S. 182–190; FLEISCH, Personal, S. 156–158; SMITH, Iberian Legations, S. 86–89; S. 94f.; S. 99; S. 101; Kap. I, S. 103; Kap. VII, S. 399–401; Kap. VIII.3.1.

137 *Cumque vellet degradare episcopum Colimbriae, Adefonsus rex Portugalensis non permisit episcopum illum degradari. Sed incontinenti mandavit supradicto cardinali ut a terra sua decederet, vel pedem suum amputaret.* – Roger de Hoveden, Chronica, ed. William Stubbs, Bd. 2.

päpstlichen Mandate von 1178 bereits vier Jahre früher hinter der Weigerung des Bischofselekten von Zamora, auf einem Legatenkonzil Hyacinths 1174 an einem heute unbekanntem Ort zu erscheinen.¹³⁸ Aber nicht nur Hyacinth, 1178 stand auch König Alfons VIII. von Kastilien hinter den Initiativen Erzbischof Cerebruns.¹³⁹ Zum ersten Mal überhaupt richtete sich der Papst nun zur selben Zeit an alle drei ungehorsamen Metropolen und zitierte den Episkopat Bragas, Compostelas und Tarragonas zu einem einzigen gemeinsamen Termin vor den hl. Stuhl, nämlich auf das dritte große ökumenische Konzil des 12. Jahrhunderts, das III. Laterankonzil im März 1179.¹⁴⁰ Womöglich haben sich die Toldaner Unterlagen für diese Auseinandersetzung sogar im Original erhalten: im Kathedralarchiv von Toledo existiert neben zahlreichen Nachzeichnungen von Papstprivilegien des 12. Jahrhunderts ein beidseitig beschriebener Pergamentbogen, der die durch eine einzige Schreibhand verfassten Abschriften von acht päpstlichen Primatsprivilegien enthält. Die älteste Urkunde ist jene Urbans II. von 1088, die jüngste die Primatsurkunde Alexanders III. von 1169. Die Abschriften müssen folglich nach 1169 entstanden sein. Es wird nicht nur einfach der Text der Privilegien wiedergegeben, man zeichnete vielmehr mit großer Sorgfalt die Eschatokolle der Privilegien inklusive Kardinalsunterschriften, Rota und Benevalete nach.¹⁴¹ Die Echtheit der Urkunden wurde überdies durch den berühmten Juri-

(= *Rerum Britannicarum medii aevi scriptores*, Bd. 51) London 1869, S. 333; vgl. auch HERBERS, *Papsttum*, S. 59; zur Tätigkeit Hyacinths in Portugal vgl. WEISS, *Urkunden*, XVI.2, 33–38; zwar soll sich der Zorn des portugiesischen Königs auf die geplante Absetzung des Bischofs von Coimbra bezogen haben, da Hyacinth Portugal jedoch von Januar bis Februar 1173, also nach seinem Besuch in Toledo im Sommer 1172 besuchte, dürfte seine veränderte Haltung in der Primatsfrage doch einiges dazu beigetragen haben; zu den Mandaten vgl. Anhang 6, Nr. 55–56.

138 Vgl. zur Sache das Schreiben *<Cum parati essemus>* Alexander III. (1175) an den Bischof von Zamora, Regg. J.–L. 14160; K.–I. Nr. 320; W.–H. Nr. 291r.–v.; GRACÍA Y GARCÍA, Alejandro III, App. Nr. 13, S. 256; das Schreiben wurde in diverse nachgratianische Dekretalensammlungen, so in die Appendix Concilii Lateranensi III, hier 10.28, die Collectio Lipsiensis, hier 42.29, die Collectio Casselana, hier 51.27, die Collectio Bambergensis, hier 42.26 und die *Compilatio secunda antiqua*, hier 2.20.29 aufgenommen und fand schließlich ihren Einzug in den Liber Extra; Drucke etwa X.2.28.19, CIC II, Sp. 400; MARTÍNEZ DÍEZ, *Legislación*, S. 360; der Papst rügt hier den Elekten von Zamora, die Weihe empfangen zu haben, obwohl er auf die Einladung Hyacinths nicht an dessen Konzil erschienen und daher exkommuniziert worden sei, vgl. WEISS, *Urkunden*, XVI.2 mit Anm. 31, der die These zurückweist, das Konzil, das um die Mitte 1174 mit den Prälaten des Königreiches León tagte, habe in Salamanca stattgefunden, wie etwa GARCÍA Y GARCÍA, *Concilios*, S. 447 (Dat. auf 1175); MARTÍNEZ DÍEZ, *Concilios*, S. 323f. (Dat. auf 1175); DERS. *Legislación*, S. 355–360 (Dat. auf 1173) glauben.

139 Vgl. Anhang 6, Nr. 61.

140 Vgl. Anhang 6, Nr. 58–61.

141 Vgl. ACT., X.7.A.5.1.b.r.–v., ca. 70 x 49 cm groß; der Pergamentbogen beinhaltet die Primatsprivilegien Urbans II. (siehe Kap. II mit Anm. 40), Gelasius' II. (siehe Kap. III

sten Arderico von Mailand bestätigt, und zwar als Bischof von Sigüenza. Und da Arderico dieses Amt von 1178 bis 1183 ausübte (1183–1207 Bischof von Palencia), erlaubt dies die Datierung des Dokuments auf dasselbe Jahr fünf. Nach dem III. Laterankonzil existieren für besagte Zeitspanne dann keinerlei Nachrichten über Aktivitäten in der Primatsfrage und für Erzbischof Cerebruns unmittelbaren Nachfolger kann vielmehr von eher geringem diesbezüglichem Interesse ausgegangen werden. Diese Faktoren erlauben, das Dokument schließlich mit relativ großer Wahrscheinlichkeit in den Zusammenhang mit den Geschehnissen von 1179 zu stellen. Nicht nur die Detailliertheit der Nachzeichnungen, auch die Echtheitsbestätigung Bischof Ardericos, der die Kopien Wort für Wort mit den Originalen verglichen habe, unterstreicht den ausgesprochen hohen Grad an Legitimations- und Beiweiskraft, den man in Toledo mittlerweile Papsturkunden zuzusprechen schien.

Auf dem III. Laterankonzil konnte sich der greise Erzbischof Cerebrun, der ein gutes Jahr darauf verstarb, der geballten Macht so vieler iberischer Gegner auf einmal jedoch offenbar nicht mehr nachdrücklich genug entgegenstellen. Abgesehen davon, dass Papst Alexander III. in diesem und im Zusammenhang mit einer beachtlichen Erhöhung des Jahreszinses das Königtum Alfons' I. von Portugal offiziell anerkannte,¹⁴² ist die Quellensituation ein weiteres Mal enttäuschend. Es liegt gänzlich im Dunklen, wie genau sich die Konfrontation der iberischen Metropoliten auf dem III. Lateranum abspielte. Aber nach 1179 ist bis zum Ende des Jahrhunderts überhaupt kein Papstmandat mehr zur Primatsfrage

mit Anm. 109), Calixts II. (siehe Kap. IV mit Anm. 50), Honorius' II. (siehe Kap. IV mit Anm. 105), Eugens III., Hadrians IV. und zwei Alexanders III. (vgl. Anhang 6, Nr. 20; 35; 48; 50), wobei die Widerrufung des Exemptionsprivilegs Compostelas von 1169 vor das Primatsprivileg von 1166 kopiert wurde; Arderico von Sigüenza bescheinigte, nichts mehr oder weniger in den Originalen erblickt zu haben als in den Abschriften, ausgenommen das Wort *confirmationis, quod est scriptum in privilegio domini Alexandri super textum* – ACT., X.7.A.5.1.b.v.; tatsächlich ist neben der Abschrift des Primatsprivilegs Alexanders III. von 1166 das Wort *confirmationis* auf dem Rand zu entdecken, wohinter sich am Ehesten ein Hinweis für den Kopisten verbergen dürfte, sich das Pergament entsprechend einzuteilen und das an sich jüngere Primatsprivileg Alexanders III. nach dem älteren zu setzen; offenbar sollte der erste Eindruck erweckt werden, als sei der Widerruf vor dem jüngeren Privileg erworben worden; für einen Interpolationsvorwurf bei den mit korrekten Datumszeilen versehenen Privilegien reicht dies bei Weitem nicht; Bischof Arderico von Sigüenza ist vollkommen zuzustimmen: Die Abschriften stimmen ansonsten exakt mit den Originalen überein; zu Arderico von Mailand vgl. Anhang 5 und Kap. VIII.4.1, zu Cerebruns Nachfolger Pedro de Cardona denselben Anhang und Kap. VIII.4.

142 Vgl. Anhang 6, Nr. 63; FEIGE, Portugal, S. 300–305; PACAUT, Alexandre III, S. 220–222; José Calvet DE MAGALHÃES, Alessandro III riconosce il regno di Portogallo. Alexandre III reconhece o reino de Portugal. Rom 1979; die Beiträge des Sammelbandes 8.º Centenário.

bekannt. Zwar bestätigten die Päpste Urban III. und Coelestin III., der ehemalige Kardinaldiakon Hyacinth, am 6. Mai 1187 und am 6. Juni 1192 nochmals den Toledaner Primat, das allerdings schien mittlerweile zur reinen Formsache und der Primat endgültig zum bloßen Ehrentitel geworden zu sein. Allerdings dachten die Toledaner Erzbischöfe des 12. Jahrhunderts gar nicht daran, diesen Titel abzulegen.¹⁴³ Die beiden weitgehend wortgleichen Primatsurkunden aber folgen dem Primatsurkundenmodell Honorius' II. von 1125, also ohne Verweis auf die westgotische Tradition, und in der Form, wie Alexander III. im Jahr 1166 den Primat bestätigt hatte, also ohne das Wörtchen *universus* in Bezug auf den Gültigkeitsbereich dieser Würde über die Iberische Halbinsel und damit unkonkret und im Grunde noch wirkungsloser als bisher.¹⁴⁴ Die Bestätigung des Primats ist nun weitaus kürzer gehalten und besteht im Grunde nur aus zwei Sätzen. Den weitaus größeren Anteil der *Dispositio* nimmt die bislang als gesonderte Urkunde ausgegebene *enumeratio bonorum* Toledos ein. Erstmals wurde 1187 und 1192 die Form der Primatsurkunde mit der der Besitzbestätigung kombiniert.¹⁴⁵ Damit liegt in diesen Urkunden nun eine Fusion aus Primatsurkunde und Besitzbestätigung vor. Dies lässt die Bedeutung der Primatsbestätigung noch weiter in den Hintergrund treten. Erstmals findet sich in einem Primatsprivileg an Toledo, das dem Modell Honorius' II. folgt, außerdem keinerlei Hinweis auf das Pallium der Toledaner Erzbischöfe mehr. Ebensovienig wurden zu dieser Gelegenheit die Privilegien flankierende Obödienzmandate ausgestellt, weder an den gesamten iberische Episkopat noch an bestimmte iberische Empfänger.¹⁴⁶ Und auch das Privileg *Cum pro negotiis*, und damit die Zurücknahme der Exemption Compostelas, wurde nicht noch einmal bestätigt. Das Jahr 1179 steht also

143 Von den bei GONZÁLEZ, Reino, Bde. 2; 3 überlieferten 646 Königsurkunden des 12. Jahrhunderts unterzeichneten die Erzbischöfe von Toledo 488 Stück, davon 442 mit Nennung ihres Titels als Erzbischof von Toledo und Primas der Iberischen Halbinsel und nur 46 Stücke nur mit Nennung ihres Erzbischofstitels und unter Verzicht auf den Primat.

144 Vgl. Anhang 6, Nr. 64–65; den Hinweis bei ERDMANN, Portugal, S. 46, Anm. 3 zu einer Begegnung der Erzbischöfe von Toledo und Braga 1190 in Rom.

145 Vgl. Anhang 6, Nr. 9; 36; 41.

146 Das unter der Nummer J.-L. 15839 bei JAFFÉ registrierte und erstmals bei PFLUGK-HARTTUNG (Ed.), Acta, Bd. 3, Nr. 382, S. 337 nach der Handschrift Cod. C. 23 fol. 87b der Biblioteca Vallicelliana und nach ihm bei MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 125, S. 151f. gedruckte Schreiben Papst Urbans III. ist tatsächlich eine verkürzte Version von <Nov[er]it dilectio tua> Urban II. am 25. April 1093 an Erzbischof Berengar Sunifred de Lluçà von Tarragona, J.-L. 5465; Druck MANSILLA REYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 33, S. 52f., hier S. 53, zur Überlieferung vgl. Kap. II, Anm. 137; die Fehler bei der päpstlichen Ordnungszahl und dem Datum in der unzuverlässigen Handschrift der Biblioteca Vallicelliana und die Unkenntnis PFLUGK-HARTTUNGS über die Existenz von J.-L. 5465 sind wohl für diesen Fehler verantwortlich zu machen, das Regest J.-L. 15839 ist zu streichen.

ganz offensichtlich für das Ende des Primatsstreits im 12. Jahrhundert und damit gleichsam für das letztendliche Scheitern der Toledaner Bemühungen. Und wenngleich im Einzelnen unklar bleibt, wie genau dieses Ende herbeigeführt wurde, sieht es so aus, als sei die Beilegung dieses langwierigen und fruchtlosen Konflikts im Beisein von, wenn nicht sogar durch Papst Alexander III. selbst beendet worden und zwar in einer Form, die Toledo wenigstens mittelfristig von allen weiteren Versuchen in dieser Hinsicht abbrachte. Erst nach dem kastilischen Sieg in der Schlacht von Las Navas de Tolosa 1212 sollte die Primatsfrage von Erzbischof Rodrigo Jiménez de Rada wieder aufgegriffen werden.¹⁴⁷ Aber auch dass der Primatsstreit im 12. Jahrhundert offensichtlich aktiv und mittelfristig wirkungsvoll durch das Papsttum beendet werden konnte, stellt einen unübersehbaren Beleg für den hohen Grad dar, den die Integration des Erzbistums Toledo in die päpstlich geleitete Universalkirche bis dahin erreicht hatte.

★ ★ ★

Was nun die Bedeutung des Primatsstreits für die grundsätzlichen Beziehungen zwischen Papsttum und Toledaner Erzbistum angeht, muss festgehalten werden, dass das letztendliche Scheitern Toledos kein Beleg für ein ebensolches Scheitern entsprechender päpstlicher Bemühungen, für die grundsätzliche Unwirksamkeit päpstlicher Mandate also, darstellt. Die Gründe für besagtes Scheitern sind an anderer Stelle zu suchen, besonders in der Zerstrittenheit des iberischen Episkopats untereinander, im Zusammenbruch der kastilisch-leonesischen Vormachtstellung nach dem Tod Alfons' VII. 1157 und seines Sohnes Sanchos III. ein Jahr später und nicht zuletzt wohl auch darin, dass die Toledaner Primatswürde inhaltlich so wenig hergab und so unkonkret gefasst war. In der kanonistischen Sammlung, die durch Kleriker aus der Toledaner Kirchenprovinz um 1169 einen ersten Abschluss erfahren hatte, finden sich allerhöchstens Ansätze, einen Primat zu skizzieren, der über den pseudoisidorischen Ehreuvorrang hinausging. Ob letztendlich die überstandene Krise um 1100 so viele Jahrzehnte später noch eine Rolle spielte, ist nicht leicht zu beantworten, allerdings ist festzustellen, dass die Päpste kein zweites Mal zu dem Mittel griffen, das Papst Urban II. 1093 gewählt hatte, um die Position des Primas von Toledo zu stärken: Kein Toledaner Erzbischof wurde nach 1121 nochmals zum ständigen päpstlichen Legaten ernannt. Allein das Papsttum hatte sich im Primatsstreit als unabhängige und alles entscheidende Gerichtsinstanz durchgesetzt, wobei es sich niemals vollständig und vorbehaltlos hinter den Toledaner Primat gestellt und den Konflikt

¹⁴⁷ Vgl. GOROSTERRATZU, Rodrigo; FEIGE, Portugal, S. 345–369; MASER, Historia, S. 12–19; HENRIET, Political Struggle; FLEISCH, Rechtsstreit, S. 107f.

schließlich offenbar aktiv beendet hatte, wodurch die Niederlage Toledos nicht automatisch auf das Papsttum zurückfiel. Auch als sich ein Scheitern der Toledaner Ansprüche zu Beginn der 1160er Jahre bereits abzeichnete, kam es nicht, wie noch zur Jahrhundertwende, zu einer Entfremdung vom Papsttum, sondern zu einer enormen Intensivierung der Kommunikation zwischen den römischen Bischöfen und dem Episkopat der Kirchenprovinz Toledo, die – soviel sei vorweggenommen – längst nicht nur den Primat zum Inhalt hatte. Letztendlich begann der Primatsstreit nicht als Streit des Erzbischofs von Toledo, sondern als Streit des selbsternannten Kaisers der Iberischen Halbinsel mit seinem selbstbewussten Lehnsmann in Portugal. Angesichts der scheinbaren Erfolglosigkeit seiner Initiativen beim Papsttum hatte sich Alfons VII. von Eugen III. ab-, und anderen potentiellen Bündnispartnern zugewandt, ein Weg, den aber der Toledaner Episkopat nicht mitging. Vielmehr wählte man weiterhin den mühsamen und kostenintensiven Weg an das päpstliche Gericht. Die neue Generation der in der Kirchenprovinz Toledo wirksamen Prälaten suchten dabei gleichzeitig auch nach neuen Wegen, wie etwa dem Ausnutzen der Affinität Hadrians IV. zu den Regularkanonikern, um die Ziele, die schließlich offenbar zu den ihren geworden waren, am päpstlichen Hof durchzusetzen. Rund 60 Papst- und Legatenurkunden lassen sich trotz anzunehmender Überlieferungsverluste allein zum Primatsstreit anführen, was tatsächlich die Anzahl aller bekannten zwischen 1088 und 1143 durch Toledo erworbenen oder mit Toledo in direktem Zusammenhang stehenden Papsturkunden übersteigt. Dabei wurden rund 30 Papstmandate an Empfänger auf der Iberischen Halbinsel zur Unterstützung des Toledaner Primatsanspruches ausgegeben, mehr als alle zwischen 1088 und 1130 gegen Toledo erworbenen Papst- und Legatenurkunden.¹⁴⁸ Besonders die durch Toledaner Kleriker kompilierte Kirchenrechtssammlung zeigt, wie sehr man schließlich den päpstlichen Gerichtsprimat anerkannt und verinnerlicht hatte. Die erstmals eindeutig nachweisbare Rezeption aktuellen kanonischen Rechts, die Nutzung selbst von Werken erklärter Primatsgegner und der Versuch der Harmonisierung der eigenen Ansprüche mit den in weiten Teilen des *orbis christianus* gängigen Rechtsvorstellungen unterstreicht dies wie kaum ein anderer Beleg. Die Ausarbeitung der *Exceptio de dignitate Toletane ecclesie* als Prozessakte lässt sich schließlich durchaus auf die vorangegangene Beschäftigung mit der vorliegenden Version der *Panormia* beziehen. Auch jener Toledaner Kleriker B., der offensichtlich die Interessen seiner Heimatstadt an der päpstlichen Kurie vertrat und Braga der Siegfälschung beschuldigte, legt in seinem Schreiben nach Hause offen, dass er durchaus nicht nur bibelfest und in der antiken Mythologie bewandert war, sondern römisches Recht, wie die *Leges Corneliae* des Kaisers Sulla

148 Vgl. *Angang* 7.

und auch kanonisches Recht kannte und anzuwenden im Stande war.¹⁴⁹ Der Primatsstreit führte schließlich nicht nur zu einem Anstieg der durch Toledo erworbenen Papstmandate und Papstprivilegien in Form von Besitz- und Rechtsbestätigungen. So häufig wie nie zuvor brachte er Toledaner Kirchenmänner, Erzbischöfe, Suffraganbischöfe und Kleriker niederer Weihen, wie jenen B., an den päpstlichen Hof. Gerade aufgrund des generell feststellbaren enormen Anstiegs von Appellationen am päpstlichen Gericht von der Jahrhundertmitte an,¹⁵⁰ dehnte sich die Zeitspanne aus, bis der Petent zum Gericht vorgelassen wurde, um sein Anliegen vorzutragen. Und je komplexer, unübersichtlicher und institutionalisierter die Verhältnisse am päpstlichen Hof damit wurden, desto wichtiger wurde das Ausnutzen dieser Zeit, um die Verhältnisse vor Ort kennenzulernen und auf der Suche nach Fürsprechern in eigener Sache mit gut gefülltem Geldbeutel Kontakte zu knüpfen.¹⁵¹ Entscheidend wurden die Kontakte ins Kardinalskolleg, denn im Gegensatz zu den übrigen am päpstlichen Hof vertretenen Personen besaßen die Kardinäle fortwährend die Möglichkeit, die Päpste, die sie aus ihren eigenen Reihen wählten, zu beeinflussen. Gerade die *Historia Compostellana* stellt eine einzigartige Quelle dafür dar, wie geschickte Kirchenmänner solche Interessenvertreter durch den Einsatz vorrangig finanzieller Mittel der eigenen Sache verbunden machten.¹⁵² Selbstverständlich spielte die päpstliche Beratung mit dem Kardinalskolleg, zu der der Papst zwar nicht verpflichtet war, die jedoch die damit gefundene Entscheidung bekräftigte,¹⁵³ auch in Angelegenheiten der Kirchenprovinz Toledo eine Rolle.¹⁵⁴ Papst Hadrian IV. widerrief etwa im Februar 1156 das Privileg an Compostela, mit dem Anastasius IV. die Jakobusstadt aus dem Geltungsbereich des Toledaner Primats herausgenommen hatte, explizit, weil es weder durch Einmütigkeit noch auf die Zustimmung des *sanior pars* der Kardinäle hin zustande gekommen sei.¹⁵⁵ Auch

149 Vgl. Anhang 8, Nr. 2.

150 Vgl. etwa MEDUNA, Studien, S. 30–39; HERBERS, Papsttum, S. 54.

151 Vgl. etwa MEDUNA, Studien, S. 126–144; SCHIEFFER, Treffpunkt; HERBERS, Papsttum, S. 57.

152 Vgl. etwa MEDUNA, Studien, S. 131–136; MALECZEK, Kardinalskolleg, S. 297–324; ROBINSON, Papacy, S. 42; HERBERS, Papsttum, S. 56f.

153 Vgl. MALECZEK, Kardinalskolleg, S. 302–312.

154 Vgl. z. B. Kap. V, S. 301.

155 *Adiicientes, ut privilegium, quod frater noster Pelagius Compostellanus archiepiscopus a predecessore nostro bone memorie Anastasio papa [IV], [videlicet], quod iure primatus non deberet tibi esse subiectus, dicitur impetrasse, nullas habeat vires in posterum [...]; presertim cum illud Anastasii [IV], neque de communi, neque de sanioris partis fratrum consilio fuisset elicatum.* – <Cum pro negotiis> Hadrian IV. von Benevent aus am 09.02.1156 an Erzbischof Johannes von Toledo, vgl. Anhang 6, Nr. 34; Druck MANSILLA REOYO (Ed.), Documentación, Bd. 1, Nr. 100, S. 118f., hier S. 119; auch BRESSLAU, Handbuch, S. 56f., der genau dieses Beispiel wählt, um zu verdeutlichen, dass es neben dem formalisierten Hinweis auf Ratschluss auch ech-

wenn der Widerspruch eines Großteils des Kardinalskollegs darauf zurückzuführen sein dürfte, dass Anastasius IV. mit diesem Privileg an Compostela die Rückkehr des nachträglich gezielt auf die Primatsfrage angesetzten Kardinallegaten Hyacinth nicht abgewartet hatte, hatte die Toledaner Partei im Zuge der zunehmenden Präsenz am päpstlichen Hof mit Sicherheit die Unterstützung einiger Kardinäle für ihre Sache erworben. Da jedoch wie für so viele andere Erzbistümer auch für Toledo keine der *Historia Compostellana* vergleichbare erzählende Quelle existiert, ist kaum feststellbar, welche Kardinäle dies genau gewesen sein mochten. Die Biographien der Toledaner Prälaten sind bislang zu wenig bekannt, als dass sich Bezüge zu den Familien einzelner Kardinäle herstellen ließen und bis zum Ende des Primatsstreits im 12. Jahrhundert gab es keinen Kardinal von der Iberischen Halbinsel. Nahezu die einzige Gelegenheit, zu der die Namen verschiedener Kardinäle im Zuge des Primatsstreites auftauchen, sind die Unterschriftenlisten der päpstlichen Privilegien,¹⁵⁶ die sich jedoch nicht als Beleg für den tatsächlichen Einsatz des einzelnen unterzeichnenden Kardinals in der bestimmten, im Privileg verhandelten Sache verwenden lässt. Wie Werner MALECZEK betont, unterschrieb ein Privileg, wer aus dem Kardinalskolleg im Moment am päpstlichen Hof anwesend und nicht gerade mit anderen Aufgaben betraut war.¹⁵⁷ Mit relativ großer Wahrscheinlichkeit darf man von der Beteiligung der bereits bekannten Spanienspezialisten am päpstlichen Hof ausgehen, wie der der Kardinaldiakone Guido und Boso von SS. Cosma e Damiani, die ihre Karriere wohl nicht zuletzt diesem Ressortwissen verdankten¹⁵⁸ und vor allem der des späteren Papstes Kardinaldiakon Hyacinth von S. Maria in Cosmedin. Jener Toledaner Kleriker B. berichtete Erzbischof Johannes von Toledo nämlich von der Sorge eines päpstlichen Legaten, den Rechtstand Toledos zu bewahren und vor aller Verschlagenheit zu schützen. Da Hyacinth in der Primatsfrage bereits tätig geworden war, und sich im Laufe seiner Karriere als immer größerer Freund Toledos erweisen sollte, ist zu vermuten, dass es sich dabei um ihn handelte. Gratis gab es solche Hilfe nicht. Abschließend erinnerte B. seinen Erzbischof daran, für die Unterstützung des päpstlichen Legaten und des

te Beratungsgespräche mit dem Kardinalskolleg in wichtigen Angelegenheiten gegeben habe.

156 Zu den Kardinalsunterschriften vgl. KATTENBACH / PEITZ; Unterschriften; MALECZEK, Kardinalskolleg, S. 320–322; von den 12 Privilegien, die Toledo zwischen 1143 und 1179 erwarb (vgl. Anhang 6, Nr. 4, 9, 11, 20, 34–36, 40–41, 45, 48, 50), sind die Unterschriftenlisten nur in Ausnahmefällen ediert, weshalb sie im Anhang 6 aus den Originalen nachgetragen wurden.

157 „Die Unterschriften der Kardinäle auf den Privilegien [...] sind kein geeignetes Mittel, um die Mitwirkung des Kollegiums an den Regierungshandlungen des Papstes festzustellen.“ – MALECZEK, Kardinalskolleg, S. 320.

158 Vgl. ZENKER, Mitglieder, S. 207.

Kardinals von S. Stefano diverse Kostbarkeiten wie etwa ein Weihrauchfass aus eineinhalb Mark Silber und einen Sattel aus gut abgewogenem Silber nach Rom zu übersenden.¹⁵⁹ Mit dem letztgenannten Nutznießer kann nur Kardinalpriester Gerardus von S. Stefano in Celio monte (1151–1158) gemeint sein, der damit offensichtlich ebenfalls zu den Unterstützern des Toledaner Primats zu zählen ist, als Konfirmant allerdings nur in einem einzigen Papstprivileg für Toledo auftaucht.¹⁶⁰ Anders als zu Beginn des 12. Jahrhunderts besaß Toledo jedoch, wie gleich zu zeigen sein wird, einen weiteren gewichtigen Fürsprecher am Ohr des Papstes: den päpstlichen Kanzler Roland und späteren Papst Alexander III. Abschließend sei betont, dass weniger der Ausgang des Primatsstreits, sondern vielmehr die Tatsache, dass der Fall den Toledaner Klerus mit enorm ansteigender Häufigkeit an den päpstlichen Hof brachte, was zu einer immensen „Verdichtung der Kommunikation“¹⁶¹ führte, den entscheidenden Faktor in Bezug auf die Frage nach der Integration dieser Empfängerlandschaft in die vom Papsttum gelenkte Kirche darstellt. Dieser sprunghafte Anstieg der Kontakte zwischen dem Papsttum und dem Erzbistum Toledo steht für den besagten Durchbruch in diesem Integrationsprozess, in dem der Primatsstreit eine ganz entscheidende Katalysatorfunktion einnahm.

159 Vgl. Anhang 8, Nr. 2; Hyacinth unterschrieb auch alle Privilegien an Toledo nach 1156 vgl. Anhang 6, Nr. 40–41, 45, 48, 50, 64

160 Vgl. ZENKER, Mitglieder, S. 135; Anhang 6, Nr. 35.

161 MÜLLER, Entscheidung, S. 120.